



EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione
Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica

IDES-DOSSIER

DOSSIER THÉMATIQUE IDES

Informationszentrum IDES – Centre d'information IDES

Übertritt Primarstufe – Sekundarstufe I
Passage degré primaire – degré secondaire I

Stand August 2014 – Etat août 2014

→ Stand 2019 – Etat 2019 : https://edudoc.ch/record/205842/files/Uebertritt_PS_Sek%20I_2019.pdf

Generalsekretariat | Secrétariat général

Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach 660, CH-3000 Bern 7 | T: +41 (0)31 309 51 11, F: +41 (0)31 309 51 50, www.edk.ch, edk@edk.ch

IDES Informationszentrum | Centre d'information | T: +41 (0)31 309 51 00, F: +41 (0)31 309 51 10, ides@edk.ch

Vorbemerkungen

Mit der vorliegenden Zusammenstellung der kantonalen rechtlichen Grundlagen sollen wesentliche Merkmale des Übertrittsverfahrens von der Primarstufe in die Sekundarstufe I dargestellt werden. In der Zusammenstellung nicht berücksichtigt werden Zuweisungskriterien in Sonder-, Werk-, Kleinklassen usw. der Sekundarstufe I.

Struktur der Sekundarstufe I: Schulmodelle und Schultypen

Auf der Sekundarstufe I werden verschiedene Modelle geführt. Je nach Kanton wird flächendeckend eines der folgenden Modelle angeboten oder der Kanton überlässt den Gemeinden die Wahl zwischen verschiedenen Modellen (Modellvielfalt).

- **Geteiltes Modell**

Die Schülerinnen und Schüler werden in voneinander getrennte Schultypen mit unterschiedlichen Leistungsanforderungen zugeteilt. Das Modell kennt Unterteilungen in zwei bis vier Schultypen.

- **Kooperatives Modell**

Das kooperative Modell beruht auf den Typen von Stammklassen mit unterschiedlichen Leistungsanforderungen. Bestimmte Fächer werden in anforderungsdifferenzierten Niveaugruppen angeboten.

- **Integriertes Modell**

Das integrierte Modell verzichtet auf Typen mit unterschiedlichen Leistungsanforderungen. Bestimmte Fächer werden in anforderungsdifferenzierten Niveaugruppen angeboten.

Übertrittsverfahren

Der Übertritt von der Primarstufe in einen bestimmten Typ respektive in Niveaugruppen der Sekundarstufe I erfolgt in allen Kantonen in der Regel durch Leistungsbeurteilungen bzw. Empfehlungen der Lehrpersonen oder durch Aufnahmeprüfungen und/oder Elternwünsche.

In einzelnen Kantonen werden die Zuweisungen der Schülerinnen und Schüler in einen bestimmten Typ respektive in Niveaugruppen nicht zu Beginn, sondern im Verlaufe der Sekundarstufe I vorgenommen.

Ausschlaggebend für den Übertrittsentscheid ist die schulische Leistung der Schülerinnen und Schüler. Oft erfolgt eine ganzheitliche Beurteilung: Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten werden berücksichtigt. Sowohl die voraussichtliche Entwicklung bzw. die zu erwartenden Entwicklungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler als auch die Wünsche der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und der Schüler können in das Übertrittsverfahren miteinbezogen werden.

In einigen Kantonen haben alle Schülerinnen und Schüler im Verlaufe des letzten Schuljahres in der Primarstufe zusätzlich eine Prüfung zu absolvieren, deren Ergebnis bei der Zuweisungsempfehlung mitberücksichtigt wird.

In etlichen Kantonen werden die Erziehungsberechtigten in den Entscheid miteinbezogen, zumindest aber in einem Gespräch über die Gründe der Zuweisung informiert.

Sind die Erziehungsberechtigten mit der erfolgten Zuweisungsempfehlung nicht einverstanden, können in einigen Kantonen Schülerinnen und Schüler auf Wunsch der Eltern eine Prüfung für den gewünschten Schultyp absolvieren.

Übertritt Primarstufe – gymnasiale Maturitätsschule (Langzeitgymnasium)

In jenen Kantonen, in denen der Übertritt in die Maturitätsschule (Langzeitgymnasium) direkt nach der Primarstufe möglich ist, erfolgt der Übertritt aufgrund einer Zuweisungsempfehlung oder einer Aufnahmeprüfung.

Diese Zusammenstellung basiert auf den kantonalen Gesetzessammlungen (Stand: August 2014). Für Aktualität, Vollständigkeit oder Richtigkeit dieser Zusammenstellung kann keine Gewähr übernommen werden.

Remarques

Cette présentation, basée sur la législation cantonale, a pour but d'illustrer les éléments principaux du passage entre le degré primaire et le premier cycle du degré secondaire. Les classes spéciales du secondaire I n'ont toutefois pas été prises en compte.

Structure du degré secondaire I: modèles et filières

Il existe divers modèles d'organisation (modèles structurels) en ce qui concerne le secondaire I. Dans certains cantons, un seul modèle est présent de manière uniforme sur tout le territoire alors que, dans d'autres, latitude est laissée aux communes de choisir leur propre modèle (pluralité de modèles).

- **Modèle avec filières séparées**

Les élèves sont répartis dans des filières séparées en fonction de leurs performances. Le modèle avec filières séparées peut être composé d'un nombre de filières variant entre deux et quatre.

- **Modèle coopératif**

Dans le modèle coopératif, les élèves sont répartis dans deux types de classes noyaux. Chaque type est constitué de différents niveaux d'exigences, et comprend également des cours à niveaux pour un certain nombre de branches.

- **Modèle intégré**

Le modèle intégré renonce aux filières séparées. Un certain nombre de branches sont enseignées dans des cours à niveaux en fonction des performances des élèves.

Modalités du passage du primaire au secondaire I

Le passage du degré primaire dans une filière ou dans des groupes à niveaux d'exigence du secondaire I se base en règle générale dans tous les cantons sur l'évaluation des performances, parfois avec un examen d'admission, sur une recommandation de la part des enseignants et/ou une prise en compte des désirs des parents.

Les résultats scolaires jouent un rôle déterminant dans la procédure qui conduira à la décision d'affectation. Il est fréquent qu'une évaluation globale soit menée: l'attitude face au travail et à l'apprentissage ainsi que les compétences sociales sont prises en compte. En outre, les développements de l'élève, prévus et envisagés, ainsi que l'avis des parents et, parfois, des élèves eux-mêmes, peuvent être pris en compte dans la procédure. Dans certains cantons, les élèves sont soumis lors de la dernière année d'école primaire à un examen dont les résultats sont pris en compte dans la procédure.

Dans quelques cantons, les parents sont intégrés dans la procédure, ils sont toutefois au moins informés lors d'une discussion sur les raisons de l'affectation proposée. Dans certains cantons, si les parents ne sont pas d'accord avec l'affectation proposée, il est possible que les élèves soient soumis à un examen d'admission correspondant à la filière visée.

Passage direct du degré primaire dans des classes d'écoles de maturité (Langzeitgymnasium)

Dans les quelques cantons où ce passage direct est possible, elle s'effectue soit sur la base d'une recommandation en matière d'affectation, soit suite à un examen d'admission.

Cette présentation se base sur la législation cantonale (état août 2014). Aucune garantie ne peut être donnée quant à l'actualité, l'exhaustivité ou l'exactitude des informations publiées ci-dessous.

I Übertrittskriterien / Critères pour le passage

Zusammenstellung der wichtigsten Eckwerte. Details siehe Ziff. II Rechtliche Grundlagen / *Résumé des principaux points pris en compte, la présentation détaillée des dispositions citées est disponible sous le chiffre II.*

	Sekundarstufe I¹: Schultypen, Dauer / Degré secondaire I¹: Filières, Durée	Übertrittskriterien Primarstufe – Sekundarstufe I / Critères pour le passage degré primaire – degré secondaire I
AG	Oberstufe	
	Bezirksschule: 3 Jahre	Empfehlung Bei Uneinigkeit: Übertrittsprüfung (Prüfungsfächer Deutsch und Mathematik; Mittelwert aller Prüfungsnoten: mind. 5.0)
	Sekundarschule: 3 Jahre	Empfehlung Bei Uneinigkeit: Übertrittsprüfung (Prüfungsfächer Deutsch und Mathematik; Mittelwert aller Prüfungsnoten: mind. 4.5)
	Realschule: 3 Jahre	Empfehlung
AI	Sekundarstufe I	
	Gymnasium: 6 Jahre ²	- Prüfungselement (Vergleichsarbeit resp. Tests der 4., 5. und 6. Klasse)
	Sekundarschule: 3 Jahre	- Erfahrungselement (Beurteilung durch abgebende und aufnehmende Lehrkräfte)
	Realschule: 3 Jahre	- Steuerungs- und Qualitätssicherungselement (Grenz-/Richtwerte)
AR	Sekundarstufe I	
	Kooperative, integrierte oder separate Sekundarstufe I: 2-3 Jahre	Beurteilung und Empfehlung: Leistungen in den Fächern Deutsch und Mathematik, Arbeits- / Lern- und Sozialverhalten
BE	Sekundarstufe I / Degré secondaire I	
		Einschätzung der mutmasslichen Entwicklung: - Beurteilung des Arbeits- und Lernverhaltens in allen Fächern und Beurteilung der Sachkompetenz in den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik - Beobachtungen der Eltern - Selbsteinschätzung der Schülerin/des Schülers Bei Uneinigkeit: Kontrollprüfung (Deutsch, Französisch, Mathematik)
	Sekundarschule: 3 Jahre	In mindestens zwei Fächern dem Sekundarschul- / speziellen Sekundarschulniveau zugewiesen.
	Realschule: 3 Jahre	Absolviertes Pensum der Primarstufe
		L'estimation du développement présumé de l'élève se fonde sur - l'évaluation de l'attitude face au travail et à l'apprentissage dans toutes les disciplines et l'évaluation des compétences en allemand, français et mathématiques; sont notamment déterminants le rapport d'évaluation de la 6 ^e année scolaire et le rapport de passage - les observations des parents - l'autoévaluation de l'élève En cas de désaccord: examen de contrôle (français, allemand, mathématiques)

¹ ohne Kleinklasse, Werkklasse, Werkschule, Sonderklasse, Sonderschule / sans enseignement spécialisé / senza scuole speciali

² Langzeitgymnasium

EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

	Section p = section préparant aux écoles de maturité: 3 ans	Enseignement au niveau A (exigences élevées) dans au moins deux de ces trois disciplines et aucun enseignement au niveau C (exigences élémentaires)
	Section m = section moderne: 3 ans	Enseignement au niveau B (exigences moyennes) dans au moins deux de ces trois disciplines
	Section g = section générale: 3 ans	Enseignement au niveau C (exigences élémentaires) dans deux de ces trois disciplines
BL	Sekundarschule³	
		Empfehlung (Zwischenstand in der Leistungsbeurteilung in allen Fächern, Ergebnisse der Orientierungsarbeiten, Gesamtbeurteilung) Bei Uneinigkeit: Übertrittsprüfung (schriftliche Sprachprüfung und schriftliche Mathematikprüfung)
	Anforderungsniveau P: 4 Jahre	Empfehlung oder Übertrittsprüfung (Durchschnitt von mindestens 5.00)
	Anforderungsniveau E: 4 Jahre	Empfehlung oder Übertrittsprüfung (Durchschnitt von mindestens 4.25)
	Anforderungsniveau A: 4 Jahre	Empfehlung
BS	Orientierungsschule⁴	Alle Absolventinnen und Absolventen der Primarschule besuchen die Orientierungsschule, dann das Gymnasium oder die Weiterbildungsschule
		Übertritt Orientierungsschule – Gymnasium oder Weiterbildungsschule: - Leistungen in allen Pflichtfächern (mit Punkten erfasst) - Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten
	Gymnasium: 5 Jahre	Mindestens 17 Punkte oder Aufnahmeprüfung
	Weiterbildungsschule E-Zug: 2 Jahre	Mindestens 13 Punkte oder Aufnahmeprüfung
	Weiterbildungsschule A-Zug: 2 Jahre	Bis zu 12 Punkte
FR	Ecole du cycle d'orientation / Orientierungsschule	
	Section pré-gymnasiale: 3 ans	- Les notes de la dernière année d'école primaire - Les résultats d'un examen d'évaluation qui a lieu au terme de l'école primaire - L'appréciation du maître de la dernière année d'école primaire - L'avis des parents
	Section générale: 3 ans	
	Section pratique: 3 ans	
	Sekundarabteilung A (progymnasiale Abteilung): 3 Jahre	- Noten des letzten Primarschuljahres - Ergebnisse einer Evaluationsprüfung, die am Ende der Primarschulzeit stattfindet
	Sekundarabteilung (allgemeine Abteilung): 3 Jahre	- Beurteilung der Lehrperson - Meinung der Eltern
	Realabteilung: 3 Jahre	
GE	Cycle d'orientation	
	Cycle d'orientation: 3 ans	Les élèves promus de l'enseignement primaire sont répartis dans les 3 regroupements de 9 ^e en fonction de leurs résultats dans les disciplines de passage (français I [communication], français II [grammaire, vocabulaire, conjugaison, orthographe] et les mathématiques. Les 10 ^e et 11 ^e années sont organisées en sections. Les élèves y ont accès en fonction de leurs choix d'orientation et des résultats obtenus à la fin de leur 9 ^e ou de leur 10 ^e année.
	Regroupement 3	un total minimal de 14,0 avec chacune des 3 notes de passage égale ou supérieure à 4,0
	Regroupement 2	un total minimal de 11,5 avec chacune des 3 notes de passage égale ou supérieure à 3,5

³ ab 2015/2016: 6 Jahre Primarschule und 3 Jahre Sekundarstufe I

⁴ ab 2015/2016: Anstelle der Orientierungs- und Weiterbildungsschule 3 Jahre Sekundarschule mit Leistungszug P (hohe Anforderungen), Leistungszug E (erweiterete Anforderungen), Leistungszug A (allgemeine Anforderungen)

EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

	Regroupement 1	une note égale ou supérieure à 3,0 dans chacune des disciplines de passage
GL	Sekundarstufe I	
	Gymnasium: 6 Jahre ²	Empfehlung und Aufnahmeprüfung in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie Mensch und Umwelt
	Sekundarschule: 3 Jahre	Empfehlung Bei Uneinigkeit: Einspracheprüfung
	Realschule: 3 Jahre	Empfehlung
	Oberschule: 2 Jahre	Empfehlung
GR	Oberstufe	
	Gymnasium: 6 Jahre ²	Aufnahmeprüfung in Erstsprache und Mathematik
	Sekundarschule: 3 Jahre	Empfehlung (Gesamtheitliche Beurteilung: Schulleistungen, Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten sowie Gespräche mit Eltern und Schülern)
	Realschule: 3 Jahre	Empfehlung (Gesamtheitliche Beurteilung: Schulleistungen, Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten sowie Gespräche mit Eltern und Schülern)
JU	Ecole secondaire	
	Ecole secondaire: 3 ans (cours communs; cours séparés: cours à niveaux, cours à option)	- Les résultats des épreuves (français, mathématique et allemand) - Les résultats des bulletins scolaires - L'avis des parents
LU	Sekundarstufe I	
	Gymnasium: 6 Jahre ²	Gesamtbeurteilung:
	Niveau A (höhere Anforderungen): 3 Jahre	- Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik, Mensch und Umwelt - Einschätzung des/der Lernenden
	Niveau B (erweiterte Anforderungen): 3 Jahre	- Einschätzung der Entwicklung der fachlichen Leistungen, Verhaltensweisen und Einstellungen der oder des Lernenden durch Erziehungsberechtigte und Klassenlehrperson
	Niveau C (grundlegende Anforderungen): 3 Jahre	- Zeugnisnoten der übrigen Fächer
NE	Ecole secondaire	
		- Les résultats aux épreuves cantonales d'orientation - La moyenne annuelle des notes - L'avis des maîtres L'élève est admis dans les différentes sections et promu en 7 ^e année si l'évaluation des trois critères fait apparaître les combinaisons de codes suivantes, permutables: Section de maturité, moderne ou préprofessionnelle: AAA, AAB, ABB, AAC Section moderne ou préprofessionnelle: ABC, BBB Section préprofessionnelle: ACC, BBC, BCC, CCC
	Section de maturité (exigences élevées): 3 ans	Une moyenne générale de 5 au moins aux 10 disciplines et la somme de 15 points au moins aux disciplines français, allemand et mathématique sans moyenne annuelle inférieure à 4 à l'une ou l'autre de ces trois dernières disciplines (Code A)
	Section moderne (exigences moyennes): 3 ans	Une moyenne générale de 4,5 au moins aux 10 disciplines et la somme de 13 points au moins aux disciplines français, allemand et mathématique sans moyenne annuelle inférieure à 4 à l'une ou l'autre de ces trois dernières disciplines (Code B).
	Section préprofessionnelle (exigences élémentaires): 3 ans	Une moyenne générale de 4 au moins aux 10 disciplines et la somme de 8 points au moins aux disciplines français et mathématique (Code C)

EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

NW	Orientierungsschule	
	Gymnasium: 6 Jahre ²	- gemittelte Noten der beiden letzten vor dem Aufnahmeentscheid ausgestellten Semesterzeugnisse in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprachen (Französisch und Englisch): mindestens 5,2 - Aufnahmeempfehlung der Klassenlehrperson (Beurteilung des Lern- und Arbeitsverhaltens in allen Fächern)
	Kooperative oder Integrierte Orientierungsschule: 3 Jahre	- gemittelte Zeugnisnoten der beiden letzten vor dem Übertrittsentscheid ausgestellten Semesterzeugnisse - Übertritt Kooperative oder Integrierte Orientierungsschule: in mindestens zwei der drei Leistungsbereiche Deutsch, Mathematik sowie Mensch und Umwelt die Note 4. - Übertritt Stammklassen der Kooperativen Orientierungsschule: Stammklasse A (erhöhte Leistungsanforderungen): in den drei Leistungsbereichen Deutsch mündlich, Deutsch schriftlich sowie Mensch und Umwelt im Durchschnitt der beiden massgebenden Semesterzeugnissen die Note 4.8. Schülerinnen und Schüler, die diese Bedingung nicht erfüllen, treten in die Stammklasse B (Grundanforderungen) ein.
OW	Orientierungsschule	
		- Gesamtbeurteilung der Leistungsentwicklung und der Lernzielerreichung in der 5. und 6. Primarklasse - Notendurchschnitt des zweiten Semesters der 5. Klasse und des ersten Semesters der 6. Klasse (Deutsch, Mathematik, Mensch und Umwelt, Durchschnitt der beiden Fremdsprachen Französisch und Englisch) - Beurteilung der Entwicklungsperspektiven in Bezug auf das Anforderungsprofil des gewählten Schultyps
	Gymnasium: 6 Jahre ²	Richtwert für den Notendurchschnitt: 5.2
	Kooperative oder Integrierte Orientierungsschule: 3 Jahre	Richtwert Stammklasse A ab einem Notendurchschnitt: 4.5 Zuteilung in Niveaugruppen A bzw. B: Lernzielerreichung des entsprechenden Faches in Niveaugruppe A (erweiterte Anforderungsstufe) ab einem Durchschnitt von 4.5
SG	Oberstufe	
	Gymnasium: 6 Jahre ²	Aufnahmeprüfung in den Fächern Deutsch und Mathematik
	Sekundarschule: 3 Jahre	- Empfehlung
	Realschule: 3 Jahre	- Notenbild in allen Fachbereichen
SH	Orientierungsstufe	
	Sekundarschule: 3 Jahre	Leistungen und voraussichtliche Entwicklung; Leistungsfähigkeit in den Fachbereichen Deutsch, Französisch, Mathematik, Mensch und Mitwelt; Arbeitsverhalten in allen Fachbereichen
	Realschule: 3 Jahre	
SO	Oberstufe	
	Gymnasium: 7 Jahre ²	Aufnahmeprüfung (Deutsch und Mathematik) und Schülerbeurteilung
	Sekundarschule (Progymnasium): 2 Jahre	- Langzeitbeurteilung (Zeugnisnoten) in den Fächern Deutsche Sprache, Mathematik und Sachunterricht während des zweiten Semesters der fünften Klasse und des ersten Semesters der sechsten Klasse; Gewichtung: 60%;
	Sekundarschule E (erweiterte Anforderungen): 3 Jahre	- Ergebnisse der kantonalen Vergleichsarbeit in den Fächern Deutsche Sprache und Mathematik; Gewichtung: 40%.
	Sekundarschule B (Basisanforderungen): 3 Jahre	
SZ	Sekundarstufe I	
	Gegliederte Sekundarstufe I (Sekundar-, Realschule) oder kooperative Sekundarstufe I: 3 Jahre	- Allgemeine Entwicklung und Leistungen in allen Fächern im Laufe des letzten Schuljahres - Entwicklung der Selbst- und Sozialkompetenz - Neigungen und Interessen
TG	Sekundarschule	
	Erweiterte Anforderungen: 3 Jahre	Leistungen und künftige Leistungsentwicklung
	Grundlegende Anforderungen: 3 Jahre	Bei Uneinigkeit: Prüfung

EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

TI	Scuola media: 4 anni	Ogni allievo licenziato dalla scuola elementare passa al ciclo di osservazione della scuola media.
UR	Oberstufe	
	Gymnasium: 6 Jahre ²	- Leistungen in der 5. Klasse und im ersten Semester der 6. Klasse - ganzheitliche Beurteilung - Gespräche mit Schülerin / Schüler und den Eltern (Fähigkeiten und Interessen, Wunsch der Eltern)
	Gegliederte Oberstufe (Sekundar-, Realschule), kooperative oder integrierte Oberstufe: 3 Jahre	
VD	Degré secondaire I	
	Voie pré-gymnasiale: 3 ans	- les résultats en fin de 8 ^{ème} année (70%)
	Voie générale: 3 ans	- les résultats aux épreuves cantonales de référence (30%)
VS	Cycle d'orientation / Orientierungsschule	
	Niveaux I et II (exigences élevées et élémentaires): 3 ans / Niveauekurse I und II (erweiterte und allgemeine Anforderungen): 3 Jahre	- entretiens d'appréciation - rapport d'évaluation / - Beurteilungsgespräche - Evaluationsericht
ZG	Sekundarstufe I	
	Gymnasium: 6 Jahre ²	- Leistungen und Entwicklungsverlauf in der 5. und im 1. Semester der 6. Klasse der Primarstufe
	Sekundarschule: 3 Jahre	- Lern-, Sozial- und Selbstkompetenz
	Realschule: 3 Jahre	- Neigungen und Interessen
ZH	Sekundarstufe I	
	Gymnasium: 6 Jahre ²	Aufnahmeprüfung (Deutsch, Mathematik) und Erfahrungsnote (Mittel aus Noten in Deutsch und Mathematik): Durchschnitt Prüfungsnote und Erfahrungsnote: mindestens 4,5
	Drei Abteilungen (A, B, C) oder zwei Abteilungen (A, B): 3 Jahre (A: kognitiv anspruchsvollste Abteilung.)	Gesamtbeurteilung (kognitive Fähigkeiten, Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten, persönliche Entwicklung, Beobachtungen, Lernkontrollen)

II Rechtliche Grundlagen / Bases légales

Die Zusammenstellung basiert auf den kantonalen Gesetzessammlungen (Stand: August 2014). Aufgeführt sind die wesentlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Übertritt in die Sekundarstufe I. Für Aktualität, Vollständigkeit oder Richtigkeit dieser Zusammenstellung kann keine Gewähr übernommen werden.

Cette présentation se base sur la législation cantonale (état août 2014). Sont présentées les dispositions principales en lien avec le passage au degré secondaire I. Aucune garantie ne peut être donnée quant à l'actualité, l'exhaustivité ou l'exactitude des informations publiées ci-dessous.

AG	<p>401.100 Schulgesetz vom 17.03.1981 (Stand 01.08.2014) 2. Schulen 2.2. Volksschule 2.2.1. Gemeinsame Bestimmungen § 11 Gliederung Die Volksschule gliedert sich in den Kindergarten von zwei Jahren, die Primarschule von sechs Jahren und die Oberstufe von drei Jahren. § 13a Laufbahntscheide ¹ Die Promotion innerhalb der Primarschule und der Oberstufe findet aufgrund eines leistungsbezogenen und selektiven Notenzeugnisses statt. Vorbehalten bleibt die Promotion von Schülerinnen und Schülern in der 1. Klasse der Primarschule sowie von Schülerinnen und Schülern mit besonderen schulischen Bedürfnissen. ² Für den Stufen- und Typenwechsel gilt ein Empfehlungsverfahren. Bei fehlender Übereinstimmung zwischen der Schulpflege und den Eltern der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers können Stufen- und Typenwechsel von einer Prüfung abhängig gemacht werden. ³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zu allen schulischen Laufbahntscheiden. 2.2.3. Oberstufe § 23 Gliederung; Zusammenarbeit ¹ Die Oberstufe umfasst die dreijährigen Typen Realschule, Sekundarschule und Bezirksschule sowie im dritten Jahr die zusätzlichen Angebote Berufswahljahr, Werkjahr sowie Integrations- und Berufsfindungsklasse Volksschule. Der Grosse Rat ist befugt, das zusätzliche Angebot zu erweitern. ² Die Lehrpläne und Lehrmittel der Schultypen sind aufeinander abzustimmen. Die Zusammenarbeit unter den Typen ist zu fördern. ³ Der Fächerabtausch unter den Lehrern ist innerhalb der Schultypen und typenübergreifend gestattet. § 24 Eintritt, Übertritt Die Schüler besuchen den Schultyp, dessen Anforderungen sie erfüllen; für einen späteren Übertritt sind die Voraussetzungen zu schaffen. § 25 Realschule ¹ Die Realschule vermittelt eine breite Grundausbildung und schafft durch ein differenziertes Unterrichtsangebot die Voraussetzungen für eine berufliche Ausbildung. ² ... ³ ... § 26 Sekundarschule ¹ Die Sekundarschule vermittelt eine erweiterte Grundausbildung und schafft die Voraussetzungen für eine berufliche Ausbildung. ² ... ³ ... § 27 Bezirksschule ¹ Die Bezirksschule schafft durch eine umfassende Grundausbildung die Voraussetzung für den Eintritt in die Mittelschulen und für die berufliche Ausbildung. ² Sie richtet sich nach den eidgenössischen Vorschriften für Maturitätsschulen aus. ³ ... § 27a Berufswahljahr, Werkjahr, Integrations- und Berufsfindungsklasse Volksschule ¹ Das Berufswahljahr führt Jugendliche durch ein gezieltes Unterrichtsangebot zur Berufswahlreife und schafft damit die Voraussetzungen für eine berufliche Ausbildung. ² Das Werkjahr schafft durch ein vorwiegend auf praktische Tätigkeit ausgerichtetes Unterrichtsangebot für Jugendliche aus Kleinklasse und Realschule die Voraussetzungen für eine berufliche Ausbildung beziehungsweise Eingliederung. ³ Die Integrations- und Berufsfindungsklasse Volksschule schafft durch ein auf die besonderen Bedürfnisse fremdsprachiger Jugendlicher ausgerichtetes Unterrichtsangebot die Voraussetzungen für eine berufliche Ausbildung beziehungsweise Eingliederung.</p>
-----------	--

AG	<p>421.352 Verordnung über die Laufbahnentscheide an der Volksschule (Promotionsverordnung) vom 19.08.2009 (Stand 01.08.2014)</p> <p>3. Primarschule 3.3. 6. Klasse § 13 Übertritt an die Oberstufe a) Empfehlung</p> <p>¹ Für den Übertritt in die Bezirksschule empfohlen wird, wer</p> <ul style="list-style-type: none"> a) aufgrund der Gesamtbeurteilung im Zwischenbericht der 6. Klasse in den Kernfächern gemäss Anhang 2 überwiegend gute bis sehr gute und in den Erweiterungsfächern gemäss Anhang 2 überwiegend genügende Leistungen aufweist, b) sich bezüglich Selbstständigkeit, Problemlösefähigkeit und Auffassungsgabe besonders auszeichnet, c) eine günstige Entwicklungsprognose für den Verbleib in der Bezirksschule erhält. <p>² Für den Übertritt in die Sekundarschule empfohlen wird, wer</p> <ul style="list-style-type: none"> a) aufgrund der Gesamtbeurteilung im Zwischenbericht der 6. Klasse in den Kernfächern gemäss Anhang 2 überwiegend gute und in den Erweiterungsfächern gemäss Anhang 2 überwiegend genügende Leistungen aufweist, b) eine günstige Entwicklungsprognose für den Verbleib in der Sekundarschule erhält. <p>³ Für den Übertritt in die Realschule wird empfohlen, wer aufgrund der Gesamtbeurteilung im Zwischenbericht der 6. Klasse in den Kern- und Erweiterungsfächern gemäss Anhang 2 überwiegend genügende Leistungen aufweist.</p> <p>§ 14 b) Verfahren</p> <p>¹ Spätestens im Zeitraum Februar bis April findet ein Übertrittsgespräch zwischen der abgebenden und verantwortlichen Lehrperson, den Eltern sowie der Schülerin beziehungsweise dem Schüler statt.</p> <p>² Kommt keine Einigung über die Zuweisung zustande, entscheidet die Schulpflege über den prüfungsfreien Übertritt.</p> <p>³ Wer keine Empfehlung für den gewünschten Schultyp erhält, hat die Möglichkeit, sich nach Massgabe einer Prüfung gemäss § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Übertrittsprüfungen in die Sekundar- und Bezirksschule (Übertrittsprüfungsverordnung) vom 17. November 2004 für den jeweiligen Schultyp an der Oberstufe zu qualifizieren.</p> <p>4. Realschule § 16 Übertritt an die Sekundarschule a) Empfehlung</p> <p>¹ Für den Übertritt in die Sekundarschule empfohlen wird, wer</p> <ul style="list-style-type: none"> a) aufgrund der Gesamtbeurteilung im Zwischenbericht der 1., 2. beziehungsweise 3. Klasse in den Kernfächern gemäss Anhang 3 überwiegend gute und sehr gute Leistungen aufweist, b) sich bezüglich Selbstständigkeit, Problemlösefähigkeit und Auffassungsgabe besonders auszeichnet, c) eine günstige Entwicklungsprognose für den Verbleib in der Sekundarschule erhält. <p>² Die Schullaufbahn wird in derjenigen Klasse fortgesetzt, die der absolvierten Klasse der Realschule entspricht. Die Schulpflege kann den unmittelbaren Übertritt in die nächsthöhere Klasse gestatten, wenn das Beurteilungsdossier eine ausserordentliche Leistungsentwicklung der Schülerin beziehungsweise des Schülers ausweist.</p> <p>§ 17 b) Verfahren</p> <p>¹ Auf Gesuch der Eltern findet spätestens im Zeitraum Februar bis April ein Übertrittsgespräch zwischen diesen, der abgebenden und verantwortlichen Lehrperson sowie der Schülerin beziehungsweise dem Schüler statt.</p> <p>² Kommt keine Einigung über die Zuweisung zustande, entscheidet die Schulpflege über den prüfungsfreien Übertritt.</p> <p>³ Im Lauf der 1. Klasse der Realschule besteht überdies die Möglichkeit, sich nach Massgabe einer Prüfung gemäss § 2 Abs. 2 und § 6 der Übertrittsprüfungsverordnung für den jeweiligen Schultyp zu qualifizieren.</p> <p>5. Sekundarschule § 19 Übertritt an die Bezirksschule a) Empfehlung</p> <p>¹ Für den Übertritt in die Bezirksschule empfohlen wird, wer</p> <ul style="list-style-type: none"> a) aufgrund der Gesamtbeurteilung im Zwischenbericht der 1., 2. beziehungsweise 3. Klasse in den Kernfächern gemäss Anhang 4 durchgehend gute und sehr gute Leistungen aufweist,
-----------	---

	<p>b) sich bezüglich Selbstständigkeit, Problemlösefähigkeit und Auffassungsgabe besonders auszeichnet, c) eine günstige Entwicklungsprognose für den Verbleib in der Bezirksschule erhält.</p> <p>² Die Schullaufbahn wird in derjenigen Klasse fortgesetzt, die der absolvierten Klasse der Sekundarschule entspricht. Die Schulpflege kann den unmittelbaren Übertritt in die nächsthöhere Klasse gestatten, wenn das Beurteilungsdossier eine ausserordentliche Leistungsentwicklung der Schülerin beziehungsweise des Schülers ausweist.</p> <p>§ 20 b) Verfahren</p> <p>¹ Auf Gesuch der Eltern findet spätestens im Zeitraum Februar bis April ein Übertrittsgespräch zwischen diesen, der abgebenden und verantwortlichen Lehrperson sowie der Schülerin beziehungsweise dem Schüler statt.</p> <p>² Kommt keine Einigung über die Zuweisung zustande, entscheidet die Schulpflege über den prüfungsfreien Übertritt.</p> <p>³ Im Lauf der 1. Klasse der Sekundarschule besteht überdies die Möglichkeit, sich nach Massgabe einer Prüfung gemäss § 2 Abs. 2 und § 6 der Übertrittsprüfungsverordnung für die Bezirksschule zu qualifizieren.</p>
AG	<p>421.355 Verordnung über die Übertrittsprüfung in die Sekundar- und Bezirksschule (Übertrittsprüfungsverordnung) vom 17.11.2004 (Stand 01.08.2014)</p> <p>1. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1 Grundsatz</p> <p>¹ Schülerinnen und Schüler können von der Primar- in die Sekundar- oder Bezirksschule, von der Real- in die Sekundarschule und von der Sekundar- in die Bezirksschule übertreten, wenn sie eine entsprechende Empfehlung der zuständigen Lehrpersonen erhalten oder eine Übertrittsprüfung nach dieser Verordnung bestanden haben.</p> <p>² Übertritte auf Empfehlung können jeweils auf Schuljahresbeginn erfolgen. Liegen besondere Umstände vor, kann ein Übertritt ausnahmsweise auch während des Schuljahrs erfolgen.</p> <p>2. Übertrittsprüfungen</p> <p>2.1. Übertrittsprüfung in die 1. Klasse</p> <p>§ 2 Zulassung</p> <p>¹ Schülerinnen und Schüler der 6. Klasse der Primarschule, die keine Empfehlung für den Übertritt in die Sekundar- oder Bezirksschule erhalten haben, können eine Übertrittsprüfung ablegen.</p> <p>² Schülerinnen und Schüler der 1. Real- und Sekundarschule können die Prüfung nach Absatz 1 ebenfalls ablegen, auch wenn sie diese bereits in der 6. Klasse abgelegt haben. Nicht zugelassen sind Schülerinnen und Schüler, welche die 1. Klasse repetieren.</p> <p>§ 3 Prüfungsfächer und Anzahl Prüfungen</p> <p>¹ Prüfungsfächer sind Deutsch und Mathematik.</p> <p>² Im Fach Deutsch finden drei, im Fach Mathematik zwei Prüfungen statt.</p> <p>§ 4 Anlage, Dauer und Form der Prüfungen</p> <p>¹ Die Prüfungsaufgaben orientieren sich an den Zielen und Inhalten des Lehrplans für die 6. Klasse der Primarschule.</p> <p>² Im Fach Deutsch werden folgende Bereiche geprüft: Texte verfassen 90 Minuten Textverständnis und Wortschaft 45 Minuten Grammatik und Rechtschreibung 45 Minuten</p> <p>³ Im Fach Mathematik werden folgende Bereiche geprüft: Fertigkeiten 30 Minuten Problemlösungen 50 Minuten</p> <p>⁴ Sämtliche Prüfungen sind schriftlich.</p> <p>⁵ Die Prüfungen finden je halbtags an zwei Tagen statt. Dabei sind an beiden Tagen Bereiche beider Fächer zu prüfen.</p> <p>§ 5 Übertrittsbedingungen</p> <p>Für den Übertritt in die Bezirksschule ist eine Gesamtnote (Mittelwert aller Prüfungsnoten) von mindestens 5.0 und für den Übertritt in die Sekundarschule von mindestens 4.5 erforderlich. Die Gesamtnote wird auf einen Zehntel gerundet.</p> <p>2.3. Gemeinsame Bestimmungen</p> <p>§ 10 Korrektur und Bewertung</p> <p>Die Prüfungsarbeiten werden von zwei Lehrpersonen nach den Vorgaben der kantonalen Prüfungskommission korrigiert und bewertet. Die Bewertung erfolgt in ganzen, halben und Viertelnoten. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note.</p> <p>§ 12 Wiederholung</p>

Die Übertrittsprüfungen können nicht wiederholt werden. Vorbehalten ist § 2 Abs. 2.

AI	<p>411.000 Schulgesetz (SchG) vom 25. April 2004 II. Öffentliche Schulen B. Arten der öffentlichen Schulen Art. 7 Primarschule Die Primarschule vermittelt die Grundausbildung. Sie dauert sechs Jahre. Art. 9 Realschule Die Realschule vertieft und erweitert die Grundausbildung und bereitet auf das Berufsleben vor. Sie dauert drei Jahre. Art. 10 Sekundarschule Die Sekundarschule vertieft und erweitert die Grundausbildung. Sie bereitet auf das Berufsleben und auf weiterführende Schulen vor. Sie dauert drei Jahre. Art. 11 Fakultative zehnte Klasse Die fakultative zehnte Klasse schliesst sich als fakultatives Schuljahr an die allgemeine Schulpflicht an. Sie vertieft die Allgemeinbildung, trägt zur Erleichterung der Berufswahlentscheidung bei oder bereitet auf eine Berufsausbildung vor. Sie dauert ein Jahr. V. Bestimmungen über den Schulbetrieb C. Zeugnisse und Übertrittsregelung Art. 51 Übertrittsregelung Die Landesschulkommission regelt den Klassenübertritt sowie den Schulstufenübertritt.</p>
AI	<p>411.012 Landesschulkommissionsbeschluss zum Schulgesetz vom 18. Mai 2005 E. Übertrittsregelungen I. Übertrittsregelungen zur Aufnahme in die Abteilungen der Sekundarstufe I Art. 62 Grundsätzliches ¹ Die Zuteilung in die verschiedenen Abteilungen der Sekundarstufe I erfolgt durch den Entscheid der Aufnahmekommission aufgrund der Prüfungsergebnisse und der Empfehlungen durch die abgebende Lehrkraft. ² Eine allfällige Versetzung oder Entlassung erfolgt entweder aufgrund mangelhafter Leistungen während der Probezeit oder bei starker Überforderung vor oder nach Abschluss der Probezeit. ³ Der Übertritt aus einer gleichwertigen Schule in die Abteilungen der Sekundarstufe I von Appenzell I.Rh. ist gewährleistet. Art. 63 Aufnahmeverfahren ¹ Das Aufnahmeverfahren enthält drei Elemente: a) ein Prüfungselement b) ein Erfahrungselement c) ein Steuerungs- und Qualitätssicherungselement. ² Die Prüfungs- und Erfahrungselemente sind in ihrer Bedeutung gleichgestellt. ³ In einer Dokumentation halten die Lehrkräfte die Ergebnisse der Elemente a und b fest. Art. 64 Prüfungselement ¹ Das Prüfungselement besteht in der Regel und zur Hauptsache aus Vergleichsarbeiten resp. Tests, die in der 4., 5. und 6. Klasse und der 1. Realklasse durchgeführt werden, sowie der Zeugnisnoten dieser und der Sekundarklassen. ² Die Vergleichsarbeiten werden unter der Leitung des Schulamtes erstellt und ausgewertet, von den Klassenlehrkräften durchgeführt und in der Regel korrigiert. ³ Die Ergebnisse der Vergleichsarbeiten dienen den Lehrkräften für die Beurteilung, welche Oberstufenabteilung für das Kind die geeignete ist sowie als Kontrollinstrument für die Aufnahmekommission. ⁴ Für den Übertritt von der 1. Realklasse in die 1. Sekundarklasse sind die Durchschnittsnoten in den Fächern Deutsch, Englisch, Arithmetik und Geometrie massgeblich. Art. 65 Erfahrungselement ¹ Das Erfahrungselement besteht aus zwei Teilen: a) Beurteilung durch die abgebenden Lehrkräfte;</p>

	<p>b) Beurteilung durch die aufnehmenden Lehrkräfte während der Probezeit.</p> <p>² Im Erfahrungselement werden jene Faktoren beurteilt, welche die Langzeitleistung der Kinder stark beeinflussen, insbesondere Arbeitshaltung, Motivation, körperliche und psychische Leistungsfähigkeit, Frustrationstoleranz, Durchhaltevermögen und Sozialverhalten.</p> <p>Art. 66 Qualitätssicherung und Kontrolle</p> <p>¹ Die von der Landesschulkommission festgelegten Prozentanteile der einzelnen Abteilungen (Grenzwerte) dienen der Qualitätssicherung und der Kontrolle.</p> <p>² Es gelten als Richtwerte:</p> <p>a. für die Sekundarstufe I Niveau C (Gymnasium) ein Prozentanteil von 15 - 25 % eines Jahrganges;</p> <p>b. für die Sekundarstufe I Niveau B (Sekundarschule) 35 - 55 % eines Jahrganges;</p> <p>c. für die Sekundarstufe I Niveau A (Realschule) 30 - 40 % eines Jahrganges;</p> <p>gesamthaft 60 - 70 % in die anforderungsreicheren Abteilungen, davon 50 - 55 % direkt aus der Primarklasse und 10 - 15 % über die 1. Realklasse.</p> <p>³ Werden die Grenzwerte unter- oder überschritten, schlägt das Schulamt der Aufnahme- resp. der Landesschulkommission Massnahmen vor.</p> <p>Art. 68 Probezeit</p> <p>¹ Wer aufgrund der Prüfungsergebnisse und der Empfehlung durch die abgebende Lehrkraft in eine Abteilung mit erhöhten Anforderungen aufgenommen wurde, hat eine Probezeit von einem Semester zu absolvieren.</p> <p>Die Probezeit gilt als bestanden, wenn der Schüler im Durchschnitt der Prüfungsfächer die Note 4 erreicht hat.</p> <p>Die Durchschnittsnote wird ermittelt: Schnitt von (3 x Deutsch + 2 x Französisch + 2 x Englisch + 3 x Arithmetik + 2 x Geometrie + Geschichte + Geografie + Biologie + Physik/Chemie)</p> <p>² Die Lehrkraft ist verpflichtet, während der Probezeit ein Elterngespräch zu führen. Bei einer Gefährdung der Promotion ist dieses Gespräch in der ersten Hälfte des Monats November durchzuführen.</p> <p>³ Über alle aufgenommenen Schüler, welche den zum Bestehen der Probezeit nötigen Durchschnitt nicht erreichen, erstatten die Lehrkräfte Bericht an die Aufnahmekommission, welche anhand dieses Berichtes den Schüler in der Regel unter Mitteilung an die betreffenden Lehrkräfte und die Inhaber der elterlichen Sorge auf den ersten Montag im neuen Semester an die Abteilung mit leichteren Anforderungen versetzt oder bei erfüllter Schulpflicht entlässt.</p> <p>⁴ Es steht den Inhabern der elterlichen Sorge frei, das Kind zum Zeitpunkt der Herbstferien an die Abteilungen mit leichteren Anforderungen zu versetzen.</p>
AI	<p>412.010 Gymnasialverordnung (GymV) vom 30. November 1998 V. Schüler Art. 18 Aufnahme Die Landesschulkommission erlässt Bestimmungen über die Aufnahme der Schüler. VI. Schule Art. 23 Dauer der Ausbildung</p> <p>¹ Die gymnasiale Ausbildung dauert sechs Jahre und führt zur Maturitätsprüfung.</p> <p>² Sie besteht aus dem Untergymnasium, welches das 7. und 8. Schuljahr umfasst, und dem Gymnasium, welches an das Untergymnasium oder die 2. Sekundarklasse anschliesst und vier Jahre dauert.</p>
AI	<p>412.012 Landesschulkommissionsbeschluss zur Gymnasialverordnung vom 29. November 2006 III. Aufnahme in das Gymnasium A. Aufnahme in die erste Gymnasialklasse Art. 10</p> <p>¹ Schüler mit erfüllter Primarschulpflicht oder abgeschlossenem ersten Sekundarschuljahr können die Schulbildung auf der Sekundarstufe I am Gymnasium fortführen.</p> <p>² Für Schüler aus der Primarschule gilt für die Aufnahme grundsätzlich das gleiche Anmelde- und Aufnahmeverfahren wie für die Sekundarschulen.</p> <p>³ Für Schüler aus der ersten Sekundarklasse ist gemäss Promotionsordnung (Art. 58 Abs. 1 Landesschulkommissionsbeschluss zum Schulgesetz) die Durchschnittsnote 5, sowie die Empfehlung der abgebenden Klassenlehrkraft erforderlich.</p> <p>⁴ Für ausserkantonale Schüler gilt ein den speziellen Verhältnissen angepasstes Übertrittsverfahren. Die Schulleitung legt die Einzelheiten fest.</p> <p>Art 12</p> <p>¹ Wer aufgrund des Entscheides der Aufnahmekommission in das Gymnasium aufgenommen wurde, hat eine Probezeit von einem Semester zu absolvieren.</p> <p>² Wer während dieses Semesters die Anforderungen gemäss Art. 36 und Art. 37 dieses Beschlusses nicht erfüllt, wird in der Regel von der Aufnahmekommission unter Mitteilung an die Schulleitung und die Eltern auf den ersten Montag im neuen Semester an die Sekundarschule versetzt oder bei erfüllter Schulpflicht entlassen.</p> <p>³ Es steht den Inhabern der elterlichen Sorge frei, das Kind zum Zeitpunkt der Herbstferien an die Sekundarschule zu versetzen.</p>

	<p>B. Aufnahme in die 3. Gymnasialklasse</p> <p>Art. 13</p> <p>¹ Schüler aus dem Kanton Appenzell I. Rh., welche mindestens die 2. Sekundarklasse mit gutem Erfolg besuchen, können sich für das Aufnahmeverfahren in die 3. Gymnasialklasse anmelden.</p> <p>² Schüler aus dem Kanton Appenzell A. Rh. werden im Rahmen der zwischen den beiden Kantonen verabredeten vertraglichen Bestimmungen aufgenommen.</p> <p>³ Für übrige Schüler gelten Art. 18 und 19 dieses Beschlusses.</p> <p>Art. 16</p> <p>¹ Die Aufnahmeprüfung umfasst die Fächer Deutsch, Französisch, Englisch, Algebra und Geometrie.</p> <p>² Schüler, welche das Schwerpunktfach Latein belegen wollen, haben eine Prüfung in diesem Fach abzulegen.</p> <p>³ Die Schulleitung legt die erforderlichen Bedingungen fest.</p>
AR	<p>411.0</p> <p>Gesetz über Schule und Bildung (Schulgesetz) vom 24.09.2000 (Stand 01.08.2009)</p> <p>III. Schul- und Bildungsangebote</p> <p>Art. 7 Volksschulstufe</p> <p>a) Gliederung</p> <p>Die Volksschule umfasst den Kindergarten, die Primarstufe, die Sekundarstufe I sowie besondere Organisationsformen von Lernenden mit Lernschwierigkeiten oder besonderen Begabungen.</p> <p>Art. 9 c) Primarstufe</p> <p>¹ Die Primarschule vermittelt die Grundausbildung.</p> <p>² Sie umfasst sechs Schuljahre.</p> <p>Art. 10 d) Sekundarstufe I</p> <p>¹ Die Sekundarstufe I vertieft und erweitert die Grundausbildung, bereitet auf das Berufsleben vor und ermöglicht den dazu befähigten Lernenden den Anschluss an weiterführende Schulen.</p> <p>² Sie schliesst an die sechste Primarklasse an und dauert zwei bis drei Jahre.</p> <p>IV. Die Lernenden</p> <p>Art 23 Beurteilung</p> <p>¹ Die Leistungen und das Verhalten der Lernenden werden regelmässig beurteilt und mittels Zielvereinbarungen festgehalten.</p> <p>² Ab der 4. Klasse werde die Leistungen zusätzlich mit Noten beurteilt</p> <p>³ Das Departement Bildung regelt die Art der Beurteilung; diese bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.</p>
AR	<p>411.1</p> <p>Verordnung zum Gesetz über Schule und Bildung (Schulverordnung) vom 26.03.2001 (Stand 01.01.2013)</p> <p>II. Schul- und Bildungsangebote</p> <p>Art. 6 Sekundarstufe I</p> <p>¹ Die Sekundarstufe I ist die Oberstufe der Volksschule und umfasst das 7.–9. Schuljahr. Das 9. Schuljahr der Mittelschulabteilungen an der Kantonsschule gehört zur Sekundarstufe II.</p> <p>² Die 7.-9. Klasse der Sekundarstufe I können nach folgenden Modellen geführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) kooperatives Modell (homogene Stammklassen mit verschiedenen Leistungsanforderungen; Niveaugruppen in einzelnen Fächern); b) integriertes Modell (heterogene Stammklassen; Niveaugruppen in einzelnen Fächern); c) separatives Modell (Sekundarschule, Realschule). <p>³ Das zehnte Schuljahr wird durch eine Gemeinde allein, durch mehrere Gemeinden zusammen, durch den Kanton oder durch Vereinbarung in ausserkantonalen oder privaten Schulen angeboten.</p> <p>⁴ Die Departement Bildung kann für die Sekundarstufe I andere Organisationsmodelle bewilligen.</p> <p>III. Die Lernenden</p> <p>Art. 25 Beurteilung der Lernenden</p> <p>¹ Die regelmässige Beurteilung erfolgt in erster Linie zur Förderung der Lernenden und zur Information der Erziehungsberechtigten. Sie dient aber auch der Wahl der schulischen und beruflichen Laufbahn (Übertritt, weiterführende Schulen, Berufsausbildung).</p> <p>² Die Beurteilung orientiert sich an den schulischen Fachleistungen und an messbaren Lernzielen. Sie zieht in die Gesamtbeurteilung auch das Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten ein.</p>

	³ Das Übertrittsverfahren Primarstufe-Sekundarstufe I und die Zuständigkeit für die Promotion von Lernenden werden mit der Festlegung der Beurteilungsart gemäss Art. 23 Abs. 3 Schulgesetz geregelt.
--	--

AR	<p>411.14 Weisungen zur Organisation der Sekundarstufe I vom 19.06.2012 (Stand 01.08.2012) I. Grundsätze Art. 2 Organisation ¹ Die Sekundarstufe I wird als pädagogische und organisatorische Einheit betrachtet. Sie umfasst das 7. bis 9. Schuljahr. Das 9. Schuljahr am Gymnasium der Kantonsschule Trogen gehört zur Sekundarstufe II. ² Die Sekundarstufe I vereinigt alle Lernenden, unabhängig von deren Leistungsfähigkeit. ³ Die Bildungsangebote der Sekundarstufe I sind für alle Lernenden gleichwertig. ⁴ Werden Inhalte aus dem Pflichtbereich des Lehrplans und der Stundentafel klassenübergreifend organisiert, sind diese in Jahres- oder Semesterkursen durchzuführen. ⁵ Die Sekundarstufe I bietet Wahlmöglichkeiten an, die es den Lernenden erlauben, Angebote entsprechend ihren Kenntnissen, Interessen und Perspektiven zu nutzen. ⁶ Im 9. Schuljahr kann die Schule in Anlehnung an die Stundentafel ein breites Wahlpflichtangebot anbieten. In den Wahlpflichtfächern sollen die individuelle Profilbildung der Lernenden unterstützt und die Selbstverantwortung und Selbständigkeit gestärkt werden. Zudem bildet die Projektarbeit einen Schwerpunkt.</p> <p>II. Organisationsmodelle Art. 3 Grundsatz ¹ Die Sekundarstufe I kann im kooperativen, im integrierten oder im separativen Modell geführt werden. Das Departement Bildung kann andere Organisationsmodelle bewilligen.</p> <p>Art. 4 Das separative Modell ¹ Die Lernenden werden entsprechend den schulischen Leistungen in Stammklassen mit grundlegenden (G) oder erhöhten Anforderungen (E) eingeteilt.</p> <p>Art. 5 Das kooperative Modell ¹ Die Lernenden werden entsprechend den schulischen Leistungen in Stammklassen mit grundlegenden (G) oder erhöhten Anforderungen (E) eingeteilt. ² Die Lernenden werden in maximal vier Fächern (Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik) nach Leistungskriterien in Niveaustufen eingeteilt. In der Regel werden je drei Niveaustufen angeboten (grundlegende Anforderungen (g); mittlere Anforderungen (m); erhöhte Anforderungen (e). Bei nur zwei Niveaustufen werden die Niveaus g und e geführt. ³ Sowohl zwischen den Stammklassen als auch zwischen den Niveaustufen ist bei entsprechenden Leistungsveränderungen eine Durchlässigkeit gewährleistet.</p> <p>Art. 6 Das integrierte Modell ¹ Das Integrierte Modell kann organisatorisch mit heterogenen Stammklassen, mit Lernlandschaften oder mit Altersdurchmischung umgesetzt werden. Im Unterricht werden differenzierende und individualisierende Unterrichtsformen angewendet. ² Im Organisationsmodell mit heterogenen Stammklassen werden die Lernenden leistungsunabhängig in Jahrgangsklassen eingeteilt. ³ Im Organisationsmodell Lernlandschaft werden die Klassen einer Lehrperson zugeteilt, die für die persönliche Begleitung und schulische Entwicklung zuständig ist. Die Lernenden arbeiten während einem grossen Teil der Unterrichtszeit selbständig an vorgegebenen Aufgabenstellungen in einem entsprechend eingerichteten Grossraum. Dabei werden sie von Lehrpersonen beraten und betreut. ⁴ Im Organisationsmodell Altersdurchmischung werden die Lernenden in jahrgangsdurchmischte heterogene Klassen einer Lehrperson zugeteilt, die für die persönliche Begleitung und schulische Entwicklung zuständig ist. Der Unterricht ist weitgehend individualisiert. Die Lernenden unterstützen sich in den Lerngruppen in fachlichen und organisatorischen Fragen. ⁵ In allen integrierten Modellen können die Lernenden in maximal vier Fächern (Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik) nach Leistungskriterien in Niveaustufen eingeteilt werden. Der Niveauunterricht kann ganz oder teilweise in die heterogene Stammklasse oder in die Lerngruppe verlegt werden. Art. 4 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäss.</p>
AR	<p>Weisungen des Departements Bildung AR zur Art der Beurteilung der Lernenden vom 28. August 2001 / 18. September 2001 (nachgeführte Fassung, Stand 11.8.2009) III. Übertritt von der Primarstufe in die Sekundarstufe I Art. 9 Zuständigkeit ¹ Zuständig für den Zuteilungsentscheid der Lernenden in eine bestimmte Stammklasse bzw. in bestimmte Leistungsniveaus an der Sekundarstufe I ist die Schulleitung. ² Die Entscheidung beruht auf einer Beurteilung und Empfehlung der zuständigen Primarlehrperson. Empfehlung und Beurteilung sind vorgängig mit den Erziehungsberechtigten zu besprechen und auf einem Zuteilungsformular festzuhalten.</p> <p>Art. 10 Zuteilungskriterien ¹ Massgebende Kriterien für die Stammklassenzuteilung sind die erbrachten Leistungen in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie das Arbeits-, Lern- und das Sozialverhalten im Zwischenzeugnis der 6. Klasse und in der Gesamtbeurteilung durch die Lehrperson.. ² Für die Zuteilung in die Stammklassen gilt: - Werden die Fachleistungen in den Fächern Deutsch <i>und</i> Mathematik mit der Note 5 oder höher beurteilt, erfolgt die Zuteilung in eine Stammklasse mit erhöhten</p>

	<p>Anforderungen (E).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Werden die Fachleistungen in den Fächern Deutsch <i>und</i> Mathematik mit der Note 4 oder tiefer beurteilt, erfolgt die Zuteilung in eine Stammklasse mit grundlegenden Anforderungen (G). - Ist aufgrund der Noten in diesen Fächern keine eindeutige Zuteilung möglich (z.B. stark divergierende Zielerreichung zwischen Deutsch und Mathematik), werden im Rahmen einer summativen und prognostischen Gesamtbeurteilung die Leistungen in anderen Fachbereichen und im Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten beigezogen. <p>³ Die Zuteilung in die Niveaugruppen einzelner Fächer erfolgt auf der Basis der Lernzielerreichung, einer prognostischen Gesamtbeurteilung und der Beurteilung des Arbeits-, Lern- und Sozialverhaltens. Zudem sind die schulspezifischen und organisatorischen Rahmenbedingungen (Schulkonzept, Anzahl Lernende, Anzahl Niveaugruppen) zu berücksichtigen.</p> <p>Art. 11 Verfahren</p> <p>¹ Die Beurteilung, Empfehlung und Zuweisung basiert auf einem Übertrittsgespräch (inkl. Ausfüllen des Zuteilungsformulars) der Primarlehrperson mit den Lernenden und deren Erziehungsberechtigten. Das Übertrittsgespräch kann zeitlich mit dem jährlichen Beurteilungsgespräch zusammenfallen.</p> <p>² Der Zuteilungsentscheid ist den Erziehungsberechtigten durch die Schulleitung bis spätestens am 31. Mai schriftlich mitzuteilen.</p>
BE	<p>432.210 Volksschulgesetz (VSG) vom 19. März 1992 II. Die Volksschule Art. 3 Gliederung, Begriffe</p> <p>¹ Die Volksschule dauert in der Regel elf Jahre. ² Der Kindergarten dauert zwei Jahre, die Primarstufe sechs Jahre und die Sekundarstufe I drei Jahre ³ Die Sekundarstufe I gliedert sich in die Realschule und die Sekundarschule bzw. in Real- und Sekundarklassen oder in deren Verbindungen. ⁴ Sekundarklassen können organisatorisch einem Gymnasium angegliedert sein. ⁵ Der Kindergarten und die Primarstufe entsprechen der Primarstufe im Sinne von Artikel 6 der Interkantonalen Vereinbarung vom 27. September 2009 über die Harmonisierung der Volksschule (HarmoS-Konkordat) und von Artikel 5 der Westschweizer Schulvereinbarung vom 8. September 2008.</p> <p>Art. 6a Kantonale Klassen</p> <p>¹ Der Kanton kann an seinen Gymnasien neunte Schuljahre mit gymnasialem Unterricht führen. ² Wird der gymnasiale Unterricht im neunten Schuljahr an kantonalen Gymnasien angeboten, obliegen Aufsicht, Führung und Entscheidbefugnisse den zuständigen Behörden gemäss der Mittelschulgesetzgebung. ³ Der Regierungsrat regelt das Weitere durch Verordnung.</p> <p>V. Die Schülerinnen und Schüler Art. 26 Übertritt in die Sekundarstufe I, Durchlässigkeit</p> <p>¹ Für den Übertritt in die Sekundarstufe I gelten folgende Voraussetzungen: a für den Eintritt in eine Realklasse das absolvierte Pensum der Primarstufe, b für den Eintritt in eine Sekundarklasse das erfolgreiche Ergebnis aus dem Übertrittsverfahren, c für den Eintritt in Zusammenarbeitsformen gemäss Artikel 46 Absatz 4 die Zuweisung aufgrund der Ergebnisse des Übertrittsverfahrens.</p> <p>² In eine Sekundarklasse werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, bei denen sich begründet annehmen lässt, dass sie den erhöhten Anforderungen des Unterrichts genügen werden. ³ Für den ganzen Kanton gilt ein einheitlich gestaltetes Übertrittsverfahren. Das Nähere, insbesondere den Bezug der Eltern, die Mitwirkung der Lehrerschaft der vorbereitenden und der weiterführenden Klassen oder Schulen bei den Eignungsabklärungen sowie das Vorgehen beim Übertrittsentscheid, regelt der Regierungsrat. ⁴ Der Regierungsrat regelt den Schultypenwechsel und die Zulassung zum Vorbereitungsunterricht für den Übertritt in die Sekundarstufe II. Die Mittelschulgesetzgebung bleibt vorbehalten.</p> <p>VII. Organisation und Führung der Volksschulen Art. 46 Klassen</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler werden in Kindergartenklassen, in Primarklassen sowie in Real- und Sekundarklassen unterrichtet. ² Wo die örtlichen Verhältnisse dies erfordern, können Schülerinnen und Schüler der Primar- und der Realklassen gemeinsam unterrichtet werden. ³ Wo die wohnortnahe Schulung es erfordert, können Schülerinnen und Schüler des Kindergarten und der ersten Jahre Primarstufe ausnahmsweise ganz oder teilweise gemeinsam unterrichtet werden. ⁴ Die Gemeinden können durch Reglement bestimmen, dass Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I teilweise oder durchwegs gemeinsam unterrichtet werden. Dabei sind besondere unterrichtliche Massnahmen zu treffen. Das Nähere regelt der Regierungsrat. ⁵ Die Vorbereitung innerhalb der Sekundarstufe I auf weiterführende Schulen erfolgt in speziellen Klassen oder durch zusätzlichen Unterricht. Die Organisation des gymnasialen Unterrichts im neunten Schuljahr richtet sich nach der Mittelschulgesetzgebung.</p>

BE	<p>432.210 Loi sur l'école obligatoire (LEO) du 19 mars 1992 II. Ecole obligatoire Art. 3 Structure; définitions ¹ La scolarité obligatoire dure en règle générale onze ans. ² L'école enfantine dure deux ans, le degré primaire six ans et le degré secondaire I trois ans. ³ L'enseignement dispensé au degré secondaire I comprend les écoles ou classes générales et les écoles ou classes secondaires, les enseignements donnés dans ces deux types d'école ou de classe pouvant être coordonnés. ⁴ Les classes secondaires peuvent être rattachées à un gymnase sur le plan organisationnel. ⁵ L'école enfantine et le degré primaire correspondent au degré primaire au sens de l'article 6 de l'Accord intercantonal du 27 septembre 2009 sur l'harmonisation de la scolarité obligatoire (concordat HarmoS¹) et de l'article 5 de la Convention scolaire romande du 8 septembre 20082). Art. 6a Classes cantonales ¹ Dans ses gymnases, le canton peut dispenser un enseignement gymnasial à des classes de neuvième année scolaire. ² Si l'enseignement gymnasial de 9^e année est dispensé dans un gymnase cantonal, la surveillance, la direction et les pouvoirs décisionnels incombent aux autorités compétentes en vertu de la législation sur les écoles moyennes. ³ Le Conseil-exécutif fixe les modalités d'application par voie d'ordonnance. V. Elèves Art. 26 Admission au degré secondaire I, perméabilité ¹ Pour être admis au degré secondaire I, l'élève doit remplir les conditions suivantes: a admission en classe générale: avoir suivi l'enseignement délivré à l'école primaire; b admission en classe secondaire: avoir obtenu un résultat suffisant à l'issue de la procédure d'admission; c admission dans les classes à enseignements coordonnés visées à l'article 46, alinéa 4: l'admission est déterminée par les résultats obtenus à l'issue de la procédure d'admission. ² Les classes secondaires accueillent des élèves présumés satisfaire, justification à l'appui, aux exigences élevées de l'enseignement qui y est dispensé. ³ La procédure d'admission appliquée dans le canton est uniforme. Le Conseil- exécutif arrête les dispositions de détail, notamment celles qui régissent la collaboration des parents, la participation des enseignants et enseignantes de l'école ou de la classe dont vient l'élève et de celle qui l'accueille à l'évaluation de ses aptitudes, et la procédure qui préside à la décision d'admission. ⁴ Le Conseil-exécutif règlemente le changement de type d'école et l'admission aux cours préparant au degré secondaire II. La législation sur les écoles moyennes est réservée.e type d'école et l'admission aux cours préparant à l'enseignement secondaire du deuxième degré. La législation sur les écoles moyennes est réservée. VII. Organisation et conduite des écoles Art. 46 Classes Classes primaires, classes générales et classes secondaires ¹ L'enseignement est donné dans des classes d'école enfantine et des classes primaires, d'une part, dans des classes générales et des classes secondaires d'autre part. ² Si les particularités locales l'exigent, les élèves de l'école primaire et les élèves de l'école générale peuvent être réunis dans une même classe. ³ Dans les cas où cela s'avère nécessaire pour que les enfants soient scolarisés à proximité de leur domicile, il est possible, à titre exceptionnel, de réunir les élèves de l'école enfantine et les élèves des premières années du degré primaire dans une même classe pour tout ou partie de l'enseignement. ⁴ Les communes peuvent édicter un règlement prévoyant de réunir les élèves du degré secondaire I dans une même classe pour tout ou partie de l'enseignement. En pareil cas, des formes d'enseignement spécifiques doivent être adoptées. Le Conseil-exécutif fixe les dispositions de détail. ⁵ Au degré secondaire I, la préparation aux écoles qui font suite à la scolarité obligatoire est assurée dans des classes spéciales ou par un enseignement complémentaire. L'organisation de l'enseignement gymnasial de 9^e année est régie par la législation sur les écoles moyennes.</p>
BE	<p>432.213.11 Direktionsverordnung über die Beurteilung und Schullaufbahntscheide in der Volksschule (DVBS) vom 14. Mai 2013 5. Übertritt in die Sekundarstufe I 5.1 Allgemeines Art. 37 Zuweisungsvoraussetzungen</p>

¹ Die Zuweisung der Schülerin oder des Schülers zu einem Schultyp der Sekundarstufe I erfolgt aufgrund der Einschätzung der mutmasslichen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers.

² Die Einschätzung der mutmasslichen Entwicklung basiert im deutschsprachigen Kantonsteil auf
 a der Beurteilung des Arbeits- und Lernverhaltens in allen Fächern und der Beurteilung der Sachkompetenz in den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik, wobei insbesondere der Beurteilungsbericht des 5. Schuljahres der Primarstufe und der Übertrittsbericht massgebend sind.
 b den Beobachtungen der Eltern und
 c der Selbsteinschätzung der Schülerin oder des Schülers.

³ Die Einschätzung der mutmasslichen Entwicklung basiert im französischsprachigen Kantonsteil auf der Beurteilung des Arbeits- und Lernverhaltens in allen Fächern und der Sachkompetenz in den Fächern Französisch, Deutsch und Mathematik, wobei insbesondere der Übertrittsbericht und der Beurteilungsbericht des 6. Schuljahres der Primarstufe massgebend sind.

Art. 40 Übertrittsentscheid

Die für das 6. Schuljahr der Primarstufe zuständige Schulleitung entscheidet über die Zuweisung der Schülerin oder des Schülers zu einem Schultyp und gegebenenfalls zu Niveaufächern der Sekundarstufe I aufgrund des Übertrittsprotokolls.

5.2 Deutschsprachiger Kantonsteil

Art. 41 Kontrollprüfung

¹ Kann kein gemeinsamer Zuweisungsantrag gestellt werden, können die Eltern ihr Kind bis spätestens 20. Februar bei der Schulleitung zur Kontrollprüfung anmelden.

² In der Kontrollprüfung wird die Sachkompetenz der Schülerin oder des Schülers in den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik beurteilt.

³ Das Ergebnis der Kontrollprüfung ist massgebend für den Übertrittsentscheid.

⁴ Haben die Eltern ihr Kind nicht termingerecht abgemeldet oder wird die Prüfung ohne wichtigen Grund abgebrochen, so gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.

⁵ Liegt ein wichtiger Grund wie Unfall oder Krankheit vor, wird die Schülerin oder der Schüler zu einer Nachprüfung aufgebeten.

Art. 42 Übertrittsentscheid

¹ Bei Schulen mit Zusammenarbeitsformen erfolgt die Zuweisung in das Realschul-, das Sekundarschul- oder das spezielle Sekundarschulniveau je in den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik.

² Wer in mindestens zwei der Fächer Deutsch, Französisch oder Mathematik dem Sekundarschul- oder dem speziellen Sekundarschulniveau zugewiesen ist, gilt als Schülerin oder Schüler des entsprechenden Schultyps.

³ Der Entscheid ist den Eltern bis Ende März zu eröffnen. Bei Absolvierung der Kontrollprüfung wird der Entscheid den Eltern bis Mitte April eröffnet.

5.3 Französischsprachiger Kantonsteil

Art. 43 Übertrittsentscheid

¹ Die Zuweisung erfolgt in den Fächern Französisch, Deutsch und Mathematik je in das Niveau C („exigences élémentaires“), in das Niveau B „exigences moyennes“) oder in das Niveau A („exigences élevées“).

² Die Zuweisung zur *section* erfolgt nach Artikel 55.

³ Der provisorische Entscheid ist den Eltern bis Ende Februar zu eröffnen.

⁴ Der definitive Entscheid ist den Eltern spätestens Ende Juni zu eröffnen.

6. Sekundarstufe I

6.1 Deutschsprachiger Kantonsteil

Art. 44 Probesemester

¹ Das erste Semester der 7. Klasse gilt als Probesemester für Schülerinnen und Schüler in Sekundar- oder speziellen Sekundarklassen sowie für Schülerinnen und Schüler, die einzelne Fächer im Sekundarschul- oder im speziellen Sekundarschulniveau besuchen.

² Die Schulleitung trifft den Schullaufbahnentscheid aufgrund der Beurteilung im Probesemester. Im Übrigen gelten die Voraussetzungen für die Schullaufbahnentscheide auf der Sekundarstufe I sinngemäss.

Art. 52 Gymnasialer Unterricht im 9. Schuljahr

Die Aufnahmen in den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr, die Promotionen und die Wiederholungsmöglichkeiten richten sich nach der Mittelschulgesetzgebung.

6.2 Französischsprachiger Kantonsteil

Art. 54 Definition des Schultyps

Die Sekundarstufe I besteht aus drei verschiedenen Schultypen:

a section p = section préparant aux écoles de maturité,

b section m = section moderne,

c section g = section générale.

	<p>Art. 55 Zuweisung</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler werden in den Niveaufächern Deutsch, Französisch und Mathematik je dem Niveau A, B oder C zugewiesen.</p> <p>² Eine Schülerin oder ein Schüler gehört</p> <p>a zur section p, wenn sie oder er in mindestens zwei Niveaufächern dem Niveau A und in keinem Niveaufach dem Niveau C zugewiesen ist,</p> <p>b zur section m, wenn sie oder er in mindestens zwei Niveaufächern dem Niveau B zugewiesen ist,</p> <p>c zur section g, wenn sie oder er in zwei Niveaufächern dem Niveau C zugewiesen ist.</p>
BE	<p>432.213.11</p> <p>Ordonnance de Direction concernant l'évaluation et les décisions d'orientation à l'école obligatoire (ODED) du 14 mai 2013</p> <p>5. Passage au degré secondaire I</p> <p>5.1 Généralités</p> <p>Art. 37 Conditions d'orientation</p> <p>¹ L'élève est orienté vers un type d'école du degré secondaire I sur la base de l'estimation de son développement présumé.</p> <p>² Dans la partie germanophone du canton, l'estimation du développement présumé de l'élève se fonde sur</p> <p>a l'évaluation de l'attitude face au travail et à l'apprentissage dans toutes les disciplines et l'évaluation des compétences dans les disciplines «allemand», «français» et «mathématiques»; sont en particulier déterminants le rapport d'évaluation de la 5e année du degré primaire et le rapport de passage,</p> <p>b les observations des parents et</p> <p>c l'autoévaluation de l'élève.</p> <p>³ Dans la partie francophone du canton, l'estimation du développement présumé de l'élève se fonde sur l'évaluation de l'attitude face au travail et à l'apprentissage dans toutes les disciplines et l'évaluation des compétences dans les disciplines «français», «allemand» et «mathématiques»; le rapport de passage et le rapport d'évaluation de la 6e année du degré primaire sont en particulier déterminants.</p> <p>Art. 40 Décision d'orientation</p> <p>La direction d'école responsable de la 6e année du degré primaire décide de l'orientation de l'élève vers un type d'école et, le cas échéant, un niveau du degré secondaire I sur la base de la fiche de passage.</p> <p>5.2 Partie germanophone du canton</p> <p>Art. 41 Examen de contrôle</p> <p>¹ Lorsqu'aucune proposition commune d'orientation ne peut être faite, les parents peuvent inscrire leur enfant à un examen de contrôle auprès de la direction d'école au plus tard le 20 février.</p> <p>² L'examen de contrôle évalue les compétences de l'élève dans les disciplines «allemand», «français» et «mathématiques».</p> <p>³ Le résultat de l'examen de contrôle est déterminant pour la décision d'orientation.</p> <p>⁴ Si les parents n'ont pas retiré l'inscription de leur enfant dans les délais ou si l'épreuve est interrompue sans justes motifs, la totalité de l'examen est considérée comme non réussie.</p> <p>⁵ S'il existe un juste motif comme un accident ou une maladie, l'élève est invité à passer un examen de rattrapage.</p> <p>Art. 42 Décision d'orientation</p> <p>¹ Dans les écoles à enseignements coordonnés, l'orientation vers une école générale, une école secondaire ou un niveau spécial de l'école secondaire se fait dans les disciplines «allemand», «français» et «mathématiques».</p> <p>² Quiconque est orienté vers une école secondaire ou un niveau spécial de l'école secondaire dans au moins deux des trois disciplines «allemand», «français» ou «mathématiques» est considéré comme un ou une élève du type d'école correspondant.</p> <p>³ La décision doit être notifiée aux parents fin mars au plus tard. Si l'élève passe l'examen de contrôle, la décision est notifiée aux parents au plus tard à mi-avril.</p> <p>5.3 Partie francophone du canton</p> <p>Art. 43 Décision d'orientation</p> <p>¹ L'orientation vers le niveau C (exigences élémentaires), le niveau B (exigences moyennes) ou le niveau A (exigences élevées) se fait dans les disciplines «français», «allemand» et «mathématiques».</p> <p>² L'orientation vers une <i>section</i> se fait conformément à l'article 55.</p> <p>³ La décision provisoire doit être notifiée aux parents fin février au plus tard.</p> <p>⁴ La décision définitive doit être notifiée aux parents fin juin au plus tard.</p> <p>6. Degré secondaire I</p> <p>6.1 Partie germanophone du canton</p> <p>Art. 44 Semestre probatoire</p>

	<p>¹ Le premier semestre de la 7^e année scolaire est considéré comme semestre probatoire pour les élèves des classes secondaires et des classes secondaires spéciales ainsi que pour les élèves suivant certaines disciplines au niveau de l'école secondaire ou de l'école secondaire spéciale.</p> <p>² La direction d'école prend la décision d'orientation sur la base de l'évaluation du semestre probatoire. Pour le reste, les conditions régissant les décisions d'orientation au degré secondaire I s'appliquent par analogie.</p> <p>Art. 52 Enseignement gymnasial de 9^e année scolaire L'admission à l'enseignement gymnasial de 9^e année scolaire ainsi que les promotions et les possibilités de répétition sont régies par les dispositions de la législation sur les écoles moyennes.</p> <p>6.2 Partie francophone du canton Art. 54 Définition des sections Le degré secondaire I se compose de trois sections: a section p = section préparant aux écoles de maturité, b section m = section moderne, c section g = section générale.</p> <p>Art. 55 Orientation ¹ Dans les disciplines «français», «allemand» et «mathématiques» enseignées par niveaux, les élèves sont orientés vers les niveaux A, B ou C. ² Un ou une élève appartient à a la section p lorsqu'il ou elle suit l'enseignement au niveau A dans au moins deux de ces trois disciplines et aucun enseignement au niveau C; b la section m lorsqu'il ou elle suit l'enseignement au niveau B dans au moins deux de ces trois disciplines, c la section g lorsqu'il ou elle suit l'enseignement au niveau C dans deux de ces trois disciplines.</p>
BL	<p>640 Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 (Inkrafttreten der letzten Änderung: 1. August 2013) Zweiter Teil: Schularten, Ausbildungen und Schuldienste C. Sekundarschule § 28 Angebot und Dauer ¹ Die Sekundarschule weist folgende Anforderungsniveaus auf: a. das Anforderungsniveau A (inklusive das Werkjahr), welches durch besondere Massnahmen auf eine berufliche Grundbildung vorbereitet und mit integrierter Berufswahlvorbereitung geführt wird; b. das Anforderungsniveau E, welches zu einer beruflichen Grundbildung mit oder ohne Berufsmaturität und zur Fachmittelschule führt; c. das Anforderungsniveau P, welches den Eintritt in das Gymnasium ermöglicht. ^{1bis} Vorbehalten bleiben vertragliche Regelungen mit anderen Kantonen über die Führung einzelner Anforderungsniveaus der Sekundarschule. ² Die Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende der Sekundarschule eine Abschlussqualifikation, welche über die erreichten Leistungen in den einzelnen Anforderungsniveaus Auskunft gibt. Das Nähere regelt die Verordnung. ³ Die Sekundarschule umfasst 4 Jahrestufen.</p>
BL	<p>640.21 Verordnung über Beurteilung, Beförderung, Zeugnis und Übertritt (VO BBZ) vom 9. November 2004 (Inkrafttreten der letzten Änderung: 1. August 2013) C. Primarschule III. Übertritt aus der Primarschule § 25 Übertrittsverfahren ¹ Im ersten Quartal der 5. Klasse werden nach Anordnung des Amtes für Volksschulen Orientierungsarbeiten in den Fächern Deutsch und Mathematik durchgeführt. ² Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer führt mit den Erziehungsberechtigten im Rahmen des jährlichen Beurteilungsgeprächs das Übertrittsgespräch und erörtert den Vorschlag für die Zuweisung zum Niveau A, E oder P der Sekundarschule aufgrund a. des Zwischenstandes in der Leistungsbeurteilung in allen Fächern, b. der Ergebnisse der Orientierungsarbeiten sowie c. der Gesamtbeurteilung. ³ Nach diesem Gespräch macht die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer den Erziehungsberechtigten bezüglich Zuteilung der Schülerin oder des Schülers zum Niveau A, E oder P der Sekundarschule einen schriftlichen Vorschlag. ⁴ Sind die Erziehungsberechtigten mit dem Vorschlag einverstanden, erheben sie diesen mit ihrer Unterschrift zum Antrag an die Schulleitung der Primarschule.</p>

	<p>⁵ Die Erziehungsberechtigten, die mit dem Vorschlag nicht einverstanden sind, melden das Kind zur Übertrittsprüfung an.</p> <p>§ 26 Durchführung der Übertrittsprüfung</p> <p>¹ Die Übertrittsprüfung wird vom Amt für Volksschulen im dritten Quartal der 5. Klasse durchgeführt.</p> <p>² Die Notenskala der Übertrittsprüfung wird anhand der Leistungen der Vergleichsgruppe gebildet.</p> <p>³ Die Übertrittsprüfung umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. eine schriftliche Sprachprüfung und b. eine schriftliche Mathematikprüfung. <p>⁴ Für die Aufnahme in das Niveau P muss ein Durchschnitt von mindestens 5,00 und für die Aufnahme in das Niveau E ein Durchschnitt von mindestens 4,25 erreicht werden.</p> <p>§ 27 Übertrittsentscheid</p> <p>¹ Die Schulleitung der Primarschule weist Schülerinnen und Schüler, die keine Übertrittsprüfung zu absolvieren haben, entsprechend dem Antrag der Erziehungsberechtigten dem Niveau A, E oder P der Sekundarschule zu.</p> <p>² Schülerinnen und Schüler, welche die Übertrittsprüfung absolviert haben, weist das Amt für Volksschulen aufgrund des Prüfungsergebnisses gemäss § 26 Absatz 4 dem Niveau A, E oder P der Sekundarschule zu. Für Schülerinnen und Schüler, deren Prüfungsergebnis auf ein tieferes Niveau hinweist als der Vorschlag der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers, richtet sich der Entscheid des Amtes für Volksschulen nach dem Vorschlag.</p> <p>³ Schülerinnen und Schüler, die nicht an der Übertrittsprüfung teilgenommen haben und für die keine Zuweisung durch die Schulleitung der Primarschule zu Stande gekommen ist, weist das Amt für Volksschulen gemäss Vorschlag der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers dem Niveau A, E oder P der Sekundarschule zu.</p> <p>⁴ Schülerinnen und Schüler, die nicht befördert werden, wiederholen die 5. Klasse.</p>
BS	<p>410.100</p> <p>Schulgesetz vom 4. April 1929 (Stand 26. Januar 2014)</p> <p>I. Schulorganisation</p> <p>(I.1) Die Volksschule und die weiterführenden allgemein bildenden Schulen</p> <p>(I.1.) F. Die Orientierungsschule</p> <p>§ 31.</p> <p>¹ Die Orientierungsschule nimmt die Absolventen und Absolventinnen der Primarschule auf.</p> <p>² Sie dauert drei Jahre.</p> <p>³ Ihr Ziel ist die Erziehung und Bildung der Schüler und Schülerinnen im Sinne einer allseitig ausgewogenen Entwicklung und Entfaltung ihrer Fähigkeiten und Neigungen.</p> <p>(I.1.) G. Die Weiterbildungsschule und das Zentrum für Brückenangebote</p> <p>§ 34.</p> <p>¹ Die Weiterbildungsschule nimmt die Schüler und Schülerinnen auf, welche die Orientierungsschule abgeschlossen haben und nicht in das Gymnasium eingetreten sind.</p> <p>² Sie dauert zwei Jahre.</p> <p>³ Sie setzt die Bestrebungen der Orientierungsschule fort und bereitet die Schüler und Schülerinnen auf die Berufswahl, die Berufslehre oder den Eintritt in weiterführende Schulen vor.</p> <p>(I.1.) H. Das Gymnasium</p> <p>§ 37.</p> <p>¹ Das Gymnasium nimmt Schüler und Schülerinnen auf, welche die Orientierungsschule mit gutem Erfolg durchlaufen haben oder sich über die entsprechenden Kenntnisse ausweisen.</p> <p>² Es dauert fünf Jahre.</p>
BS	<p>410.150</p> <p>Übergangsverordnung betreffend den Übergang von der bisherigen Schullaufbahn zur neuen harmonisierten Schullaufbahn (Übergangsverordnung Schulharmonisierung) vom 31.01.2012 (Stand 14.04.2013)</p> <p>3a. Übertritt von der Primarschule in die Sekundarschule im Schuljahr 2015/16</p> <p>§ 6a. Berechtigung für den Übertritt in den E-Zug</p> <p>¹ In den E-Zug (sowie den A-Zug) können im Schuljahr 2015/16 die Schülerinnen und Schüler übertreten, die im Zeugnis des 8. Schuljahres die folgende Voraussetzung erfüllen: Die Summe der dreifach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch und Mathematik und den dreifach gezählten gerundeten Durchschnitt aus den Zeugnisnoten in den Fächern Geographie/Naturlehre und Geschichte und der eineinhalbfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Französisch und Englisch und den einfach gezählten gerundeten Durchschnitt aus den Zeugnisnoten in den Fächern bildnerisches Gestalten, textiles Gestalten und technisches Gestalten und der einfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Musik und Sport ergibt mindestens den Wert 67,5 ($3 \cdot D + 3 \cdot M + 3 \cdot GN/Gs + 1,5 \cdot F + 1,5 \cdot E + BG/TeXG/TechG + Mu + Sp \geq 67,5$).</p>

	<p>² In das Zeugnis wird «Berechtigung für den Übertritt in den E-Zug und den A-Zug» eingetragen.</p> <p>§ 6b. Berechtigung für den Übertritt in den P-Zug</p> <p>¹ In den P-Zug (sowie den E-Zug und den A-Zug) können im Schuljahr 2015/16 die Schülerinnen und Schüler übertreten, die im Zeugnis des 8. Schuljahres die folgende Voraussetzung erfüllen: Die Summe der dreifach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch und Mathematik und den dreifach gezählten gerundeten Durchschnitt aus den Zeugnisnoten in den Fächern Geographie/Naturlehre und Geschichte und der eineinhalbfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Französisch und Englisch und den einfach gezählten gerundeten Durchschnitt aus den Zeugnisnoten in den Fächern bildnerisches Gestalten, textiles Gestalten und technisches Gestalten und der einfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Musik und Sport ergibt mindestens den Wert 78,75 ($3 \cdot D + 3 \cdot M + 3 \cdot GN/Gs + 1,5 \cdot F + 1,5 \cdot E + BG/TeXG/TechG + Mu + Sp \geq 78,75$).</p> <p>² In das Zeugnis wird «Berechtigung für den Übertritt in den P-, den E- und den A-Zug» eingetragen.</p>
BS	<p>413.100</p> <p>Verordnung betreffend die Beurteilung des Lernens der Orientierungsschülerinnen und –schüler sowie den Übertritt von der Orientierungsschule an die Weiterbildungsschule oder an ein Gymnasium (Lernbeurteilungsverordnung OS) vom 10. Juni 2003 (Stand 15. August 2011)</p> <p>II. Niveaurekurse</p> <p>§ 5. Niveauzuweisung</p> <p>Für die 3. Klasse werden die Schülerinnen und Schüler in den Pflichtfächern Deutsch, Mathematik sowie Französisch zwei Niveaurekursen, einem Grund- und einem Erweiterungskurs, zugewiesen.</p> <p>§ 6. Grundlage</p> <p>¹ Massgebend für die Niveauzuweisung sind die in der 2. Klasse erbrachten Leistungen im jeweiligen Fach sowie das Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten.</p> <p>² Die Niveauzuweisung erfolgt im dritten Quartal der 2. Klasse.</p> <p>III. Übertritte von der OS in die weiterführenden Schulen</p> <p>§ 8. Zuteilungsentscheid</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler werden entweder der Weiterbildungsschule (WBS) oder dem Gymnasium zugeteilt.</p> <p>§ 9. Grundlage</p> <p>¹ Massgebend für den Zuteilungsentscheid sind die in der 3. Klasse erbrachten Leistungen in allen Pflichtfächern sowie das Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten. Die Leistungen werden mit Punkten erfasst.</p> <p>² Die Leistungserfassung ist eine gewichtete und pädagogisch begründete Gesamtbeurteilung, die sich nicht rechnerisch aus den einzelnen lernzielorientierten Bewertungen im jeweiligen Fach ableitet.</p> <p>³ Sie erfolgt im dritten Quartal der 3. Klasse.</p> <p>⁴ Massgebend ist das ungerundete Total der erreichten Punkte, das sich wie folgt berechnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Summe der jeweiligen Punkte in den Fächern Deutsch und Mathematik zuzüglich – ungerundetem Durchschnitt der Punkte in den Fächern Französisch und Englisch – ungerundetem Durchschnitt der Punkte in den Fächern Geschichte und Geographie/Naturlehre zuzüglich – ungerundetem Durchschnitt der Punkte in den Fächern Zeichnen, Manuelles Gestalten, Musik und Sport. <p>§ 10. Skala der Leistungserfassung</p> <p>¹ Die Skala reicht in jedem Fach von 4 bis 1 Punkten.</p> <p>² Die Punkte bedeuten:</p> <ul style="list-style-type: none"> 4 = Die fachlichen Leistungen entsprechen den Anforderungen im Gymnasium 3 = Die fachlichen Leistungen entsprechen den Anforderungen im E-Zug der WBS. 2 = Die fachlichen Leistungen entsprechen den Anforderungen im A-Zug der WBS. 1 = Die fachlichen Leistungen entsprechen teilweise den Anforderungen im A-Zug der WBS. <p>³ Der Zuteilungsentscheid erfolgt lernzielorientiert und unabhängig vom Besuch des Grund- oder Erweiterungskurses in Deutsch, Französisch und Mathematik.</p> <p>4. ...</p> <p>§ 11. Definitive Zuteilung</p> <p>¹ Eine definitive Zuteilung erhalten Schülerinnen und Schüler entsprechend den erreichten Punkten für folgende weiterführende Schulen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ab 17 Punkte: Anforderungen für Gymnasium erfüllt ab 13 Punkte: Anforderungen für E-Zug WBS erfüllt ab 09 Punkte: Anforderungen für A-Zug WBS erfüllt ab 05 Punkte: Anforderungen für A-Zug WBS teilweise erfüllt. <p>² Eine definitive Zuteilung berechtigt zum Übertritt ohne Probezeit.</p>

	<p>§ 12. Provisorische Zuteilung ¹ Schülerinnen und Schüler, welche die Punkteanforderung maximal um einen Punkt nicht erreicht haben, werden auf Antrag der Inhaberinnen und Inhaber der elterlichen Sorge provisorisch dem nächsthöheren Angebot zugeteilt. ² Eine provisorische Zuteilung berechtigt zum Übertritt mit einer Probezeit von einem Semester.</p> <p>§ 13. Aufnahmeprüfung ¹ Schülerinnen und Schüler, welche die Punkte für eine definitive Zuteilung in die gewünschte weiterführende Schule nicht erreicht haben, werden mit dem Bestehen einer Aufnahmeprüfung am Gymnasium bzw. an der WBS, ohne Probezeit in die entsprechende Schule aufgenommen.</p>
BS	<p>413.300 Verordnung über die Aufnahmebedingungen der Weiterbildungsschule (Aufnahmeverordnung WBS) vom 2. Dezember 2003 (Stand 10. August 2009)</p> <p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1. Vorbildung allgemeine Richtung ¹ In die 1. Klassen der allgemeinen Richtung der Weiterbildungsschule I (WBS) werden auf Beginn des Schuljahres alle Schülerinnen und Schüler der Orientierungsschule des Kantons Basel-Stadt (OS) aufgenommen. ² Wer in einer der OS mindestens gleichwertigen Schule die entsprechenden Stufen durchlaufen hat, findet ebenfalls Aufnahme, sofern die in dieser Verordnung festgelegten Aufnahmebedingungen erfüllt sind. Mit andern Kantonen können Aufnahmeregelungen vereinbart werden.</p> <p>II Aufnahme von der OS in die 1. Klassen der WBS</p> <p>§ 5. Definitive Aufnahme in eine 1. Klasse des Allgemeinen-Zuges (A-Zug) ¹ In eine 1. Klasse des A-Zuges werden alle Schülerinnen und Schüler aufgenommen, welche in der 3. Klasse der OS bis zu 12 Punkte erreicht haben.</p> <p>§ 6. Definitive Aufnahme in eine 1. Klasse des Erweiterten-Zuges (E-Zug) ¹ Schülerinnen und Schüler, welche in der 3. Klasse der OS mindestens 13 Punkte erreicht haben, werden definitiv in eine 1. Klasse des E-Zuges aufgenommen. ² Schülerinnen und Schüler, welche die Punkte für eine definitive Zuteilung in den E-Zug nicht erreicht haben, werden mit dem Bestehen einer Aufnahmeprüfung definitiv in eine 1. Klasse des E-Zuges aufgenommen. ³ Wer definitiv aufgenommen ist, kann frühestens nach Ablauf eines Jahres gemäss den Bestimmungen der Lernbeurteilungsverordnung in den A-Zug umgestuft werden.</p> <p>§ 7. Provisorische Aufnahme in eine 1. Klasse des E-Zuges ¹ Schülerinnen und Schüler, welche die Punkteanforderung für eine definitive Aufnahme in eine 1. Klasse des E-Zuges maximal um einen Punkt nicht erreicht haben, werden auf Antrag der Inhaberinnen und Inhaber der elterlichen Sorge mit einer Probezeit von einem Semester provisorisch in eine 1. Klasse des E-Zuges aufgenommen. ² Wer provisorisch aufgenommen ist, kann gemäss den Bestimmungen der Lernbeurteilungsverordnung frühestens nach Ablauf eines Semesters in den A-Zug umgestuft werden.</p>
BS	<p>413.800 Verordnung über die Aufnahmebedingungen der Gymnasien (Aufnahmeverordnung Gymnasien) vom 9.12.2003 (Stand 01.01.2014)</p> <p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 3. Alter Es werden nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen, welche die Maturität spätestens in dem Kalenderjahr erreichen können, in welchem sie 22 Jahre alt werden. Begründete Ausnahmen bleiben vorbehalten.</p> <p>II. Aufnahmen in die 1. Klassen der Gymnasien</p> <p>§ 6 Definitive Aufnahme in eine 1. Klasse ¹ Schülerinnen und Schüler, welche in der 3. Klasse der OS mindestens 17 Punkte erreicht haben, werden definitiv aufgenommen. ² Schülerinnen und Schüler, welche die Punkte für eine definitive Aufnahme in eine 1. Klasse des Gymnasiums nicht erreicht haben, werden mit dem Bestehen einer Aufnahmeprüfung definitiv aufgenommen.</p> <p>§ 7. Provisorische Aufnahme in eine 1. Klasse ¹ Schülerinnen und Schüler, welche die Punkteanforderung für eine definitive Aufnahme maximal um einen Punkt nicht erreicht haben, werden auf Antrag der Inhaberinnen und Inhaber der elterlichen Sorge mit einer Probezeit von einem Semester provisorisch in eine 1. Klasse aufgenommen.</p> <p>§ 8. Aufnahmeprüfung Die zuständige Stelle des Erziehungsdepartements sorgt für die Durchführung der Aufnahmeprüfung bis spätestens Ende März. Sie bestimmt in Absprache mit der Volksschulleitung und der Leitung der weiterführenden Schulen die Prüfungsmodalitäten und Prüfungsinhalte. ² Eine nicht bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.</p> <p>§ 9 Aufnahme von der WBS ins Gymnasium ¹ In begründeten Fällen können Schülerinnen und Schüler mit sehr guten Leistungen aus dem E-Zug auf Empfehlung der Schulleitung bis Ende des 1. Semesters der 1. Klasse von der WBS provisorisch ins Gymnasium übertreten.</p>

FR	<p>411.0.1 Loi du 23 mai 1985 sur l'école enfantine, l'école primaire et l'école du cycle d'orientation (loi scolaire) Titre deuxième Structure de l'école CHAPITRE TROISIÈME Ecole du cycle d'orientation Art. 17 Durée ¹ L'école du cycle d'orientation comporte trois degrés et a une durée normale de trois ans. ² ... Art. 18 Structure ¹ L'école du cycle d'orientation est divisée en sections conçues en fonction des aptitudes, des inclinations et de la formation ultérieure des élèves. ² L'élève peut entrer dans toute section pour laquelle il a les aptitudes et les connaissances nécessaires. ³ L'enseignement est organisé de manière à favoriser l'orientation continue et à permettre des changements de section. ⁴ Le Conseil d'Etat édicte des dispositions sur : a) le nombre et la nature des sections ; b) l'admission dans chacune des sections ; c) les changements de section ; d) les mesures propres à favoriser l'orientation continue et à permettre des changements de section.</p>
FR	<p>411.0.1 Gesetz vom 23. Mai 1985 über den Kindergarten, die Primarschule und die Orientierungsschule (Schulgesetz) ZWEITER TITEL Gliederung der Schule Drittes Kapitel Orientierungsschule Art. 17 Dauer ¹ Die Orientierungsschule umfasst drei Unterrichtsstufen und dauert grundsätzlich drei Jahre. ² ... Art. 18 Gliederung ¹ Die Orientierungsschule ist in Abteilungen gegliedert, die den Fähigkeiten, den Neigungen und der späteren Ausbildung der Schüler Rechnung tragen. ² Der Schüler kann in jede Abteilung eintreten, für die er die nötigen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt. ³ Der Unterricht wird so aufgebaut, dass die Wahl des weiteren Bildungsweges stets begünstigt wird und Abteilungswechsel möglich sind. ⁴ Der Staatsrat erlässt Bestimmungen über: a) die Anzahl und die Arten der Abteilungen; b) die Zulassung zu den verschiedenen Abteilungen; c) die Abteilungswechsel; d) die Massnahmen, welche die stetige Wahl des weiteren Bildungsweges begünstigen und Abteilungswechsel ermöglichen sollen.</p>
FR	<p>411.0.11 Règlement du 16 décembre 1986 d'exécution de la loi scolaire (RLS) CHAPITRE DEUXIÈME Structure de l'école III. Ecole du cycle d'orientation (art. 18 LS) Art. 20 Nombre et nature des sections (art. 18 al. 4 let. a LS) a) En général</p>

	<p>¹ Les sections de l'école du cycle d'orientation sont :</p> <ol style="list-style-type: none"> la section prégymnasiale ; la section générale ; la section pratique. <p>² La section prégymnasiale prépare notamment aux études supérieures.</p> <p>³ La section générale prépare à la formation professionnelle et aussi aux études supérieures.</p> <p>⁴ La section pratique prépare à la formation professionnelle et à une activité suivant immédiatement la scolarité obligatoire.</p> <p>Art. 22 Admission dans chacune des sections (art. 18 al. 4 let. b LS)</p> <p>¹ Les élèves promus de l'école primaire à l'école du cycle d'orientation sont répartis entre les sections selon leurs aptitudes et leurs connaissances.</p> <p>² La détermination des aptitudes et des connaissances se fonde sur les notes de la dernière année d'école primaire, sur les résultats d'un examen d'évaluation qui a lieu au terme de l'école primaire, et sur l'appréciation du maître de la dernière année d'école primaire ; cette détermination prend aussi en considération l'avis des parents.</p> <p>³ La répartition des élèves entre les sections est décidée par le directeur d'école.</p> <p>⁴ La Direction édicte les dispositions d'exécution nécessaires.</p> <p>CHAPITRE QUATRIÈME Elèves V. Promotions et examens (art. 39 LS) Art. 63 Promotions</p> <p>¹ Pour être promu d'un degré d'enseignement à un autre ou de l'école primaire à l'école du cycle d'orientation, un élève doit obtenir à la fin de l'année scolaire une note moyenne minimale de 4 entre les branches ou groupes de branches éliminatoires. La Direction fixe les branches et groupes de branches éliminatoires. Elle peut en outre prescrire que la moyenne générale minimale de 4 est une condition de promotion.</p> <p>² Un élève ne peut répéter qu'une fois un même degré d'enseignement.</p> <p>³ La Direction détermine comment il est tenu compte de l'âge de l'élève en matière de promotion.</p> <p>Art. 64 Examens</p> <p>¹ La Direction peut prévoir que des examens ont lieu au cours et au terme de la scolarité obligatoire.</p> <p>² Elle édicte les dispositions d'exécution nécessaires.</p>
FR	<p>411.0.11 Ausführungsreglement vom 16. Dezember 1986 zum Schulgesetz (RSchG) ZWEITES KAPITEL Gliederung der Schule III. Orientierungsschule (Art. 18 SchG) Art. 20 Anzahl und Arten der Abteilungen (Art. 18 Abs. 4 Bst. a SchG) a) Im Allgemeinen</p> <p>¹ Die Abteilungen der Orientierungsschule sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Sekundarabteilung A (die progymnasiale Abteilung); die Sekundarabteilung (die allgemeine Abteilung); die Realabteilung. <p>² Die Sekundarabteilung A bereitet insbesondere auf höhere Studien vor.</p> <p>³ Die Sekundarabteilung bereitet auf die Berufsausbildung und auch auf die höheren Studien vor.</p> <p>⁴ Die Realabteilung bereitet auf die Berufsausbildung und auf eine Berufstätigkeit unmittelbar nach der obligatorischen Schulzeit vor.</p> <p>Art. 22 Zulassung zu den verschiedenen Abteilungen (Art. 18 Abs. 4 Bst. b SchG)</p> <p>¹ Die Schüler, die von der Primarschule in die Orientierungsschule befördert werden, werden je nach ihren Fähigkeiten und Kenntnissen den Abteilungen zugeteilt.</p> <p>² Die Bestimmung der Fähigkeiten und Kenntnisse stützt sich auf die Noten des letzten Primarschuljahres, auf die Ergebnisse einer Evaluationsprüfung, die am Ende der Primarschulzeit stattfindet, und auf die Beurteilung des Lehrers der letzten Primarklasse; die Meinung der Eltern wird auch berücksichtigt.</p> <p>³ Über die Zuteilung der Schüler zu den Abteilungen entscheidet der Schuldirektor.</p> <p>⁴ Die Direktion erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen.</p> <p>VIERTES KAPITEL Schüler V. Beförderungen und Prüfungen (Art. 39 SchG)</p>

	<p>Art. 63 Beförderungen ¹ Um von einer Unterrichtsstufe in eine höhere oder von der Primar- in die Orientierungsschule befördert zu werden, muss ein Schüler am Ende des Schuljahres mindestens die Note 4 im Mittel der Promotionsfächer oder Promotionsfächergruppen erreichen. Die Direktion bestimmt die Promotionsfächer und die Promotionsfächergruppen. Sie kann überdies vorschreiben, dass die Mindestnote 4 im Mittel aller Fächer eine Voraussetzung der Beförderung ist. ² Ein Schüler kann die gleiche Unterrichtsstufe nur einmal wiederholen. ³ Die Direktion bestimmt, wie dem Alter des Schülers bei der Beförderung Rechnung getragen wird.</p> <p>Art. 64 Prüfungen ¹ Die Direktion kann vorsehen, dass Prüfungen im Laufe und am Ende der obligatorischen Schulzeit stattfinden. ² Sie erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen.</p>
GE	<p>C1 10 Loi sur l'instruction publique (LIP) du 6 novembre 1940 Titre II Degré primaire Chapitre I Généralités Art. 21 Cycle élémentaire et cycle moyen Le degré primaire dure 8 ans et comprend deux cycles d'une durée de 4 ans chacun, à savoir : a) le cycle élémentaire (années 1 à 4); b) le cycle moyen (années 5 à 8).</p> <p>Titre III Enseignement secondaire I et II et enseignement tertiaire ne relevant pas des hautes écoles Chapitre II Degré secondaire I – Cycle d'orientation Section 1 Organisation et admission Art. 52 Durée et plan d'études Les établissements du cycle d'orientation dispensent un enseignement de culture générale conformément au plan d'études romand durant les 9^e, 10^e et 11^e années de la scolarité obligatoire.</p> <p>Art. 53 Structure ¹ Tous les établissements du cycle d'orientation ont la même structure. ² La première année les élèves sont répartis en 3 regroupements, aux niveaux déterminés, sur la base des acquis certifiés à l'issue de l'enseignement primaire. Dans chaque regroupement, l'élève approfondit développe ses connaissances et ses compétences pour s'orienter dans l'une des 3 sections des 2 années suivantes en fonction de ses choix et de ses résultats. ³ Les deuxième et troisième années comprennent les sections suivantes : a) communication et technologie (CT) : orientation certificats fédéraux de capacité, hormis celui de commerce, maturité professionnelle après obtention du certificat fédéral de capacité, attestation fédérale; b) langues vivantes et communication (LC) : orientation certificat de culture générale et maturité spécialisée; certificat de formation commerciale à plein temps; certificats fédéraux de capacité et maturité professionnelle après obtention du certificat fédéral de capacité; c) littéraire-scientifique avec profil latin ou langues vivantes ou sciences (LS) : orientation maturité gymnasiale; maturité professionnelle intégrée; certificat de culture générale et maturité spécialisée; certificat de formation commerciale à plein temps; certificats fédéraux de capacité et maturité professionnelle après obtention du certificat fédéral de capacité.</p> <p>Art. 53Ahttp://www.geneve.ch/legislation/rsg/f/s/tab/C1_10.html Enseignements ¹ L'enseignement dispensé dans les établissements du cycle d'orientation est exigeant pour tous les élèves afin de les préparer à leur formation scolaire et professionnelle subséquente. ² Au cours de la première année, les mêmes disciplines sont enseignées dans les 3 regroupements. ³ L'enseignement dispensé dans les 3 sections des deuxième et troisième années du cycle d'orientation se répartit entre disciplines communes aux 3 sections et disciplines spécifiques à chacune d'entre elles. ⁴ Les disciplines principales de chacun des regroupements et de chacune des sections sont celles dont le total des moyennes annuelles entre dans les conditions de promotion.</p> <p>Art. 53D Admission des élèves des écoles primaires ¹ Les élèves promus du degré primaire sont répartis dans les 3 regroupements en fonction des résultats qu'ils ont obtenus. ² Les élèves non promus du degré primaire et qui sont admis par dérogation au cycle d'orientation sont répartis au cas par cas dans un regroupement ou une classe répondant à des besoins pédagogiques spécifiques.</p>

GE	<p>C 1 10.26 Règlement du cycle d'orientation du 9 juin 2010 Chapitre I Objectifs du cycle d'orientation Art. 1 Objectifs généraux ¹ Le cycle d'orientation regroupe les années 9, 10 et 11 de la scolarité obligatoire. Il représente le degré secondaire I. ² Il dispense un enseignement de culture générale et vise à développer l'ouverture d'esprit, la faculté de discernement, l'autonomie, la solidarité, toutes compétences qui contribuent à l'éducation citoyenne. A l'articulation entre l'école primaire et le degré secondaire II, il assure un équilibre dans le développement des différentes aptitudes (intellectuelles, manuelles, physiques et artistiques) des adolescentes et des adolescents, qui leur permet de trouver du sens dans leurs apprentissages et leur donne progressivement les éléments de choix pour leur parcours de formation.</p> <p>Chapitre VI Organisation Art. 20 Regroupements et sections ¹ La 9^e année est organisée en 3 regroupements d'élèves, appelés regroupement 1, regroupement 2, regroupement 3. Les élèves y sont admis en fonction de leurs acquis à l'issue de l'enseignement primaire. Ces regroupements visent à l'atteinte des niveaux d'attente définis pour chaque discipline. ² Les 10^e et 11^e années sont organisées en sections. Les élèves y ont accès en fonction de leurs choix d'orientation et des résultats obtenus à la fin de leur 9^e ou de leur 10^e année. Ces 2 années comprennent les sections suivantes:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) communication et technologie (CT) : orientation certificats fédéraux de capacité, hormis celui de commerce à plein temps, maturité professionnelle après obtention du certificat fédéral de capacité, attestation fédérale de formation professionnelle; b) langues vivantes et communication (LC) : orientation certificat de culture générale et maturité spécialisée; tous certificats fédéraux de capacité en dual ou à plein temps et maturité professionnelle après obtention du certificat fédéral de capacité; c) littéraire-scientifique (LS) avec profil latin, ou langues vivantes, ou sciences : orientation maturité gymnasiale; maturité professionnelle intégrée; certificat de culture générale et maturité spécialisée; tous certificats fédéraux de capacité en dual ou à plein temps et maturité professionnelle après obtention du certificat fédéral de capacité. <p>Chapitre VII Admission et inscription Art. 29 Admission en 9^e ¹ Les élèves promus de l'enseignement primaire sont répartis dans les 3 regroupements de 9^e en fonction de leurs résultats dans les disciplines de passage. ² Les disciplines de passage sont le français I (communication), le français II (grammaire, vocabulaire, conjugaison, orthographe) et les mathématiques. ³ Les normes d'accès aux 3 regroupements sont les suivantes :</p> <ul style="list-style-type: none"> a) accèdent au regroupement 1 les élèves qui ont obtenu une note égale ou supérieure à 3,0 dans chacune des disciplines de passage; b) accèdent au regroupement 2 les élèves qui ont obtenu un total minimal de 11,5 avec chacune des 3 notes de passage égale ou supérieure à 3,5; c) accèdent au regroupement 3 les élèves qui ont obtenu un total minimal de 14,0 avec chacune des 3 notes de passage égale ou supérieure à 4,0. <p>Art. 30 Admissions particulières ¹ L'admission au cycle d'orientation des élèves qui n'ont pas obtenu au moins la note de 3,0 dans l'une des 3 disciplines de passage à l'issue de l'enseignement primaire est examinée de cas en cas par le cycle d'orientation en concertation avec l'enseignement primaire et l'office médico-pédagogique (enseignement spécialisé) pour envisager la scolarisation la plus adéquate, qui doit tenir compte notamment des éléments suivants :</p> <ul style="list-style-type: none"> a) les résultats annuels, les évaluations communes; b) la situation de l'élève, sa progression, l'avis de ses parents ou de ses représentants légaux; c) les informations fournies par l'enseignement primaire; d) les tests de raisonnement ou autres évaluations de compétences. ² En cas d'admission au cycle d'orientation, la direction qui statue fixe les mesures d'accompagnement scolaire nécessaires.
GL	<p>IV B/1/3 Gesetz über Schule und Bildung (Bildungsgesetz) Vom 06.05.2001 (Stand 25.06.2014) 2. Öffentliche Schulen und öffentliche Bildungsförderung Art. 18 Sekundarstufe I ¹ Die Sekundarstufe I bildet den Abschluss der Volksschule. Sie schliesst an das achte Schuljahr an und dauert drei Schuljahre. ² Sie umfasst die Oberschule, die Realschule, die Sekundarschule, die Unterstufe und den ersten Teil der Mittelstufe des Gymnasiums. Die Gemeinden können das elfte Schuljahr der Oberschule auch als Angebot mit hohem Praxisanteil alleine oder gemäss Artikel 12 Absatz 3 gemeinsam führen. Sie können die Führung von Teilbereichen dieses Angebots Dritten übertragen. ³ Die Sekundarstufe I vertieft und erweitert die an der Primarstufe erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Sie schafft die Voraussetzungen für den Eintritt ins Erwerbsleben, für weiterführendes Lernen in der Berufsausbildung sowie in Vollzeitschulen und vermittelt der allgemeinen Lebensgestaltung dienende Kenntnisse.</p>

	<p>⁴ Der Regierungsrat regelt den Zugang und die Aufnahmeverfahren zu den verschiedenen Schultypen der Sekundarstufe I. Die Regelungen gewährleisten die Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Schultypen.</p> <p>Art. 20 Oberschule Die Oberschule umfasst das neunte bis elfte Schuljahr. Sie vertieft und erweitert die Allgemeinbildung und fördert handwerkliche und gestalterische Fähigkeiten. Sie bereitet auf die Berufsausbildung und das Erwerbsleben vor.</p> <p>Art. 21 Realschule Die Realschule umfasst das neunte bis elfte Schuljahr. Sie vertieft und erweitert die Allgemeinbildung. Sie fördert die handwerklichen und gestalterischen Fähigkeiten. Sie führt zur Berufsausbildung.</p> <p>Art. 22 Sekundarschule Die Sekundarschule umfasst das neunte bis elfte Schuljahr. Sie vertieft und erweitert die Allgemeinbildung. Sie bezweckt das Erreichen erhöhter Anforderungen für die Berufsausbildung und bereitet auf den Übertritt in höhere Schulen vor.</p> <p>Art. 23 Unterstufe und erster Teil Mittelstufe Gymnasium Die Lehrgänge im neunten und zehnten Schuljahr an der Kantonsschule (Art. 32) bereiten schulisch besonders begabte Lernende auf die nachfolgenden Klassen des Gymnasiums vor. Mit dem elften Schuljahr beginnt gemäss eidgenössischem Recht die Vorbereitung auf die Maturität.</p> <p>Art. 34 Zweiter Teil Mittelstufe und Oberstufe Gymnasium ¹ Der Unterricht am Gymnasium umfasst in der Sekundarstufe II ein Jahr in der Mittelstufe (zwölftes Schuljahr) und zwei Jahre in der Oberstufe (dreizehntes und vierzehntes Schuljahr). ² Das Gymnasium genügt den Anforderungen der Verordnung des Bundesrates bzw. des Reglements der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen.</p>
GL	<p>IV B/31/4 Verordnung über die Beurteilung, die Promotion und den Übertritt der Lernenden an der Volksschule (Promotionsverordnung) vom 23.11.2010 (Stand 01.08.2011) 4. Bestimmungen für die Sekundarstufe I Art. 17 Übertrittsverfahren ¹ Im Laufe des ersten Semesters der sechsten Klasse orientiert die Klassenlehrperson die Erziehungsberechtigten über das Übertrittsverfahren. Mit dem Zeugnis des ersten Semesters informiert sie die Erziehungsberechtigten darüber, welcher Schultyp der Sekundarstufe I für ihr Kind grundsätzlich geeignet ist. ² Eine Repetition der sechsten Klasse ist nur aus wichtigem Grund zulässig. ³ Gegen Ende des dritten Schulquartals entscheidet die Schulleitung auf Antrag der Lehrperson, welchem Schultyp die Lernenden zuzuweisen sind.</p> <p>Art. 18 Einspracheprüfung ¹ Gehen die Erziehungsberechtigten mit dem Zuweisungsentscheid nicht einig, so können sie ihr Kind innert zehn Tagen zur Einspracheprüfung anmelden. ² Die Schulleitung entscheidet über die Zuteilung zum Schultyp gemäss dem Resultat der Einspracheprüfung.</p>
GL	<p>IV B/4/2 Schulordnung der Kantonsschule vom 26.06.1996 (Stand 01.04.2006) 1. Unterricht und Organisation Art. 1 Unterricht ¹ Zur Vermittlung einer umfassenden Allgemeinbildung führt der Kanton eine Kantonsschule. Diese ist unterteilt in ein Gymnasium und eine Fachmittelschule. ² Der Unterricht am Gymnasium richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung des Bundesrates bzw. des Reglementes der Schweizerischen Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen; derjenige an der Fachmittelschule genügt dem Reglement der EDK über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen. ³ Der Unterricht am Gymnasium umfasst einen zweijährigen Kurs der Unterstufe (7. und 8. Schuljahr) und einen vierjährigen Kurs der Mittelstufe (9. und 10. Schuljahr) und der Oberstufe (11. und 12. Schuljahr), derjenige an der Fachmittelschule einen dreijährigen Kurs (10. bis 12. Schuljahr). ⁴ Der Unterricht setzt sich aus Pflicht-, Wahl- und Freifächern zusammen. Die Bewilligung zur Führung von Freifächern erteilt der Kantonsschulrat.</p> <p>2. Lernende Art. 7 Eintritt ¹ In der Regel erfolgt der Eintritt in die erste Klasse des Gymnasiums nach dem bestandenen sechsten Schuljahr, derjenige in die dritte Klasse des Gymnasiums nach dem bestandenen achten Schuljahr und derjenige in die Fachmittelschule nach dem bestandenen neunten Schuljahr. ² Lernende, die mehr als zwei Jahre älter sind als die Klassenkameradinnen und Klassenkameraden, dürfen nur mit Bewilligung des Kantonsschulrates aufgenommen werden.</p> <p>Art. 8 Aufnahmeprüfungen und Promotionen ¹ Für die ordentliche Aufnahme in die Kantonsschule ist eine Aufnahmeprüfung zu bestehen. ² Der Regierungsrat erlässt ein Aufnahme- und Promotionsreglement.</p>

GL	<p>IV B/4/4 Aufnahmereglement der Kantonsschule vom 6.06.1995 (Stand 01.08.2013) 2. Aufnahmebedingungen und Aufnahmeverfahren 2.1. Ordentliche Aufnahme Art. 3 Vorbildung ¹ Der Eintritt in die 1. Klasse des Untergymnasiums erfolgt aus der 6. Klasse der Primarschule. ² Der Eintritt in die 3. Klasse der Maturitätsschule setzt die Absolvierung der 2. Klasse der Sekundarschule oder eine gleichwertige Ausbildung voraus. ³ Der Eintritt in die 4. Klasse der Fachmittelschule (FMS) setzt die Absolvierung der 3. Klasse der Sekundarschule oder eine gleichwertige Ausbildung voraus. Art. 4 Eignung für die Unterstufe des Gymnasiums ¹ Für die Eignungsanforderungen sind die Lehrpläne und die zugelassenen Lehrmittel der glarnerischen Schulen massgebend. ² Die Eignungsbewertung besteht zu zwei Teilen aus einer Beurteilung der abgebenden Schule und zu fünf Teilen aus einer Aufnahmeprüfung. ³ Die Anforderungen sind erfüllt, wenn bei einer möglichen Gesamtpunktzahl von 42 mindestens 30 Punkte erreicht werden. Art. 4a Eignung für die 3. Klasse des Gymnasiums und die Fachmittelschule ¹ Für die Eignungsanforderungen sind die Lehrpläne und die zugelassenen Lehrmittel der glarnerischen Schulen massgebend. ² Die Eignungsbewertung besteht zu gleichen Teilen aus einer Beurteilung der abgebenden Schule und einer Aufnahmeprüfung. ³ Die Anforderungen sind erfüllt, wenn bei einer möglichen Gesamtpunktzahl von 36 mindestens 27 Punkte erreicht werden. Art. 5 Beurteilung der abgebenden Schule für die Unterstufe des Gymnasiums ¹ Die Lernenden bringen aus der abgebenden Schule eine Beurteilung der Fachleistung mit. ² Die Note «Fachleistung» besteht aus dem Durchschnitt der nach Promotionsordnung geltenden Bereichsnoten des letzten Zeugnisses. ³ Für auswärtige Schülerinnen und Schüler werden möglichst gleichartige Beurteilungen der abgebenden Schule beigezogen. Über Einzelheiten entscheidet die Schulleitung. Art. 5a Beurteilung der abgebenden Schule für die 3. Klasse des Gymnasiums und die Fachmittelschule ¹ Die Schülerinnen und Schüler bringen aus der abgebenden Schule eine Beurteilung mit, die sich aus den drei Noten für a. Fachleistung, b. Arbeitsverhalten, c. Schüler-/Schülerinnenpersönlichkeit zu gleichen Teilen zusammensetzt. ² Die Note «Fachleistung» besteht aus dem Durchschnitt der nach Promotionsordnung geltenden Bereichsnoten des letzten Zeugnisses. Dabei zählen im Bereich Mathematik nur die Noten in Arithmetik/Algebra und Geometrie, im musisch-handwerklichen Bereich lediglich die Noten in Musik/Singen, Zeichnen und Sport. ³ Die Note «Arbeitsverhalten» beurteilt mit Hilfe eines entsprechenden Beurteilungsbogens die Einstellung zum Lernen. ⁴ Die Note «Schüler-/Schülerinnenpersönlichkeit» beurteilt mit Hilfe eines entsprechenden Beurteilungsbogens vor allem Sozialverhalten und Motivation. ⁵ Für auswärtige Schülerinnen und Schüler werden möglichst gleichartige Beurteilungen der abgebenden Schule beigezogen. Über Einzelheiten entscheidet die Schulleitung. Art. 6 Aufnahmeprüfung ¹ Schriftliche Prüfungsfächer für die 1. Klasse und die 3. Klasse sind Deutsch und Mathematik. Die mündliche Prüfung besteht in einem Gespräch, dessen wählbares Thema aus dem Bereich Mensch und Umwelt, Musik, Bildnerisches Gestalten oder Sport durch die Wahlarbeit festgelegt wird. Die Einzelheiten regelt die Schulleitung in einer Wegleitung. 2... ³ Schriftlich geprüft wird für die FMS in Deutsch und in einem Aufnahmetest. Die mündliche Prüfung besteht in einem Gespräch, dessen wählbares Thema aus dem Bereich Mensch und Umwelt, Musik, Bildnerisches Gestalten oder Sport durch die Wahlarbeit festgelegt wird. Die Einzelheiten regelt die Schulleitung in einer Wegleitung. ⁴ Die Wahlarbeit wird nicht benotet. Art. 9 Besondere Umstände Bei Vorliegen ausserordentlicher und begründeter Umstände kann die Schulleitung Aufnahmen trotz Nichterfüllung der Aufnahmebedingungen bewilligen. Über solche Fälle ist dem Kantonsschulrat Bericht zu erstatten.</p>
GR	<p>421.000 Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) vom 21. März 2012 III. Schul- und Bildungsangebote 1. SCHULSTUFEN Art. 9 Sekundarstufe I ¹ Die Sekundarstufe I dauert drei Jahre und gliedert sich in die Real- und in die Sekundarschule. ² Die Realschule vertieft und erweitert die von den vorangehenden Stufen vermittelte Grundbildung. Sie bereitet auf die Berufsausbildung vor. ³ Die Sekundarschule vertieft und erweitert die von den vorangehenden Stufen vermittelte Grundbildung. Sie bereitet auf die Berufsausbildung sowie auf weiterführende Schulen vor.</p>

	<p>IV. Organisation der Schule 5. PROMOTION UND ÜBERTRITT Art. 42 Promotion, Übertritt ¹ Über die Promotion entscheidet die Klassenlehrperson nach Rücksprache mit den unterrichtenden Lehrpersonen am Ende des Schuljahres gestützt auf die Erreichung der Lernziele sowie auf Grund des Lern-, Arbeits- und Sozialverhaltens der Schülerin oder des Schülers. ² Für die eignungsgerechte Zuweisung in die Real- oder die Sekundarschule ist grundsätzlich die Klassenlehrperson zuständig. Erfolgt der Zuweisungsentscheid der Klassenlehrperson in die Realschule, steht der Schülerin oder dem Schüler die Möglichkeit offen, eine Prüfung für den Übertritt in die Sekundarschule zu absolvieren, deren Ergebnis alleine massgebend ist.</p>
GR	<p>421.010 Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung) von der Regierung erlassen am 25. September 2012 II. Schul- und Bildungsangebote 1. SCHULSTUFEN Art. 5 Modelle Sekundarstufe I ¹ Die Bildung von Niveaustufen auf der Sekundarstufe I ist anzustreben. ² Die Schulträgerschaft der Sekundarstufe I kann die Real- und Sekundarschule nach verschiedenen kooperativen Modellen führen. ³ Das Departement erlässt Richtlinien zu Organisation und Durchlässigkeit. III. Organisation der Schule 5. PROMOTION UND ÜBERTRITT Art. 43 Übertrittsverfahren ¹ Das Übertrittsverfahren soll grundsätzlich ohne Prüfung erfolgen und eine eignungsgerechte Zuweisung der Schülerinnen und Schüler in die Real- oder Sekundarschule gewährleisten. ² Das Amt erlässt Richtlinien zum Übertrittsverfahren.</p>
GR	<p>Richtlinien zum Übertrittsverfahren Gestützt auf Art. 43 der Schulverordnung vom 25. September 2012 (Schulverordnung) vom Amt für Volksschule und Sport erlassen am 7. Oktober 2013 I. Allgemeine Bestimmungen Art. 2 Grundsatz ¹ Das Übertrittsverfahren soll grundsätzlich ohne Prüfung eine eignungsgerechte Zuweisung der Schülerinnen und Schüler in die Real- oder Sekundarschule gewährleisten (Art. 43 Schulverordnung). ² Das Übertrittsverfahren findet seinen Abschluss in der Regel am Ende der 1. Sekundar- bzw. Realklasse. ³ Die beteiligten Lehrpersonen arbeiten während der Dauer des ganzen Übertrittsverfahrens zusammen und beziehen die Erziehungsberechtigten vor dem definitiven Zuweisungsentscheid in ihre Entscheidungsfindung mit ein. Für die Koordination sowie die eignungsgerechte Zuweisung in die Real- oder Sekundarschule ist die Klassenlehrperson zuständig. Art. 3 Selektionskriterien für die Zuweisung ¹ Für die Zuweisung von Schülerinnen und Schülern aus der 6. Primar- und aus der 1. Realklasse in die Real- oder Sekundarschule sind massgebend: a) die gesamtheitliche Beurteilung der Schülerin bzw. des Schülers durch die Lehrpersonen der 5. und 6. Primarklasse bzw. der 1. Realklasse, d.h. die Schulleistungen sowie das Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten; b) die Gespräche mit den Erziehungsberechtigten und der Schülerin bzw. dem Schüler. ² Für die Promotion am Ende der 1. Sekundarklasse finden sinngemäss die gleichen Kriterien Anwendung. ³ Für die gesamtheitliche Beurteilung der Schülerin bzw. des Schülers stellt das Amt für Volksschule und Sport (Amt) Beobachtungs- und Beurteilungsmaterial zur Verfügung. II. Übertrittsverfahren Art. 8 Anmeldung zur Einsprachebeurteilung ¹ Erziehungsberechtigte, die mit dem Zuweisungsentscheid der Klassenlehrperson nicht einverstanden sind, können ihr Kind innert 10 Tagen nach Erhalt des Zuweisungsentscheides beim Bezirksinspektorat zur Einsprachebeurteilung anmelden. ² Die Anmeldeunterlagen werden den Erziehungsberechtigten von der Klassenlehrperson zusammen mit dem Zuweisungsentscheid zugestellt.</p>
GR	<p>425.060 Verordnung über die Aufnahmeverfahren an den Mittelschulen (AufnahmeVO) von der Regierung erlassen am 2. September 2008 II. Organisation der Aufnahmeprüfung Art. 7 Zulassung</p>

	<p>¹ Zur Aufnahmeprüfung zugelassen wird, wer nachweist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Besuch der Primarschule, in der Regel der sechsten Klasse, bei einer Prüfung in die erste Klasse des sechsjährigen Gymnasiums; 2. den Besuch der Sekundarschule, in der Regel der zweiten Klasse, bei Prüfungen in die dritte Klasse des Gymnasiums sowie in die erste Klasse der Handels- oder Fachmittelschule. <p>² Das Amt kann auf Gesuch die Prüfungszulassung bei fehlendem Sekundarschulbesuch bewilligen.</p> <p>IV. Gegenstand der Aufnahmeprüfung und Bewertung</p> <p>Art. 18 Prüfungsfächer</p> <p>¹ Es wird ausschliesslich schriftlich geprüft für die Zulassung in die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. erste Gymnasialklasse in der bei der Prüfungsanmeldung bezeichneten Erstsprache und in Mathematik/matematica; 2. dritte Gymnasialklasse, die erste Klasse der Handels- oder Fachmittelschule in der bei der Prüfungsanmeldung bezeichneten Erstsprache, in Englisch, Arithmetik und einem weiteren mathematisch-naturwissenschaftlich orientierten Fach. Als mathematisch-naturwissenschaftlich orientierte Fächer gelten Chemie, Biologie, Geometrie und Physik. <p>² Das Amt bezeichnet das mathematisch-naturwissenschaftlich orientierte Prüfungsfach bis am 30. September.</p> <p>³ Für die Zulassung in die vierte oder fünfte Gymnasialklasse sowie in die zweite Klasse der Handels- oder Fachmittelschule wird in der bei der Prüfungsanmeldung bezeichneten Erstsprache, in Englisch, Mathematik und zwei weiteren durch das Amt auf Antrag der Schule zu bestimmenden Fächern geprüft.</p> <p>Art. 20 Einbezug der Übertrittsnote</p> <p>Sofern eine Übertrittsnote vorliegt, wird diese im Zusammenhang mit den Aufnahmeprüfungen berücksichtigt und zählt als zusätzliche Prüfungsfachnote.</p> <p>Art. 22 Bestehensvoraussetzungen</p> <p>¹ Die Aufnahmeprüfung in die erste Gymnasialklasse ist bestanden, wenn der Prüfungsdurchschnitt den Wert von 4.50 erreicht und die Abweichungen der Prüfungsfachnoten von der Note vier nach unten nicht mehr als 0.75 Notenpunkte betragen.</p> <p>² Die Aufnahmeprüfung in die dritte Gymnasialklasse ist bestanden, wenn der Prüfungsdurchschnitt den Wert von 4.50 erreicht und die Abweichungen der Prüfungsfachnoten von der Note vier nach unten nicht mehr als 1.50 Notenpunkte betragen.</p> <p>³ Die Aufnahmeprüfung in die erste oder zweite Klasse der Handels- und Fachmittelschule sowie in die vierte oder fünfte Gymnasialklasse ist bestanden, wenn der Prüfungsdurchschnitt den Wert von 4.00 erreicht und die Abweichungen der Prüfungsfachnoten von der Note vier nach unten nicht mehr als 1.50 Notenpunkte betragen.</p>
JU	<p>410.11</p> <p>Loi sur l'école du 20 décembre 1990</p> <p>TITRE PREMIER : Dispositions générales</p> <p>Art. 6 Scolarité obligatoire</p> <p>a) Principe</p> <p>¹ Tout enfant, quel que soit son statut, a accès à l'école.</p> <p>² Les parents ont le droit et l'obligation d'envoyer leur enfant en âge de scolarité obligatoire dans une école publique. Demeure réservé le droit des parents de donner ou de faire donner un enseignement privé, conformément à la législation sur l'enseignement privé.</p> <p>b) Degrés, durée</p> <p>³ La scolarité obligatoire comprend deux degrés : le degré primaire, école enfantine incluse, qui dure en principe huit années, et le degré secondaire, qui dure en principe trois années.</p> <p>⁴ Elle dure onze ans.</p> <p>TITRE DEUXIEME : Structure de l'école</p> <p>CHAPITRE III : Ecole secondaire</p> <p>Art. 17 Buts particuliers</p> <p>¹ L'école secondaire consolide et développe les connaissances de base acquises par les élèves à l'école primaire, en fonction de leurs aptitudes, de leurs intérêts et de leurs projets de formation.</p> <p>² Elle prépare les élèves en vue de la formation professionnelle ou d'études au niveau secondaire supérieur.</p> <p>Art. 20 Structure interne</p> <p>1. Principes</p> <p>¹ Le programme des classes de l'école secondaire comprend :</p> <ol style="list-style-type: none"> a) un enseignement obligatoire commun; b) un enseignement séparé obligatoire donné sous forme de cours à niveaux et de cours à option; c) des cours facultatifs. <p>² L'élève a accès aux cours à niveaux et aux cours à option pour lesquels il a les aptitudes et les connaissances nécessaires.</p>

	<p>Art. 21 2. Cours communs L'enseignement en cours communs a pour but d'assurer la cohésion sociale des classes dans une perspective d'éducation générale et civique. Le programme obligatoire de chaque classe réserve aux cours communs une place suffisante et prend en compte les objectifs spécifiques des trois années de l'école secondaire.</p> <p>Art. 22 3. Cours séparés ¹ L'enseignement en cours séparés permet à l'élève de progresser dans les disciplines de base selon son rythme et ses aptitudes, et dans les disciplines à option selon ses goûts, ses aptitudes et ses aspirations. a) Cours à niveaux ² L'enseignement des disciplines de base comprend le français, la mathématique et l'allemand. Il est dispensé en cours à niveaux. b) Cours à option ³ L'enseignement des autres langues, des sciences naturelles et des sciences humaines peut être dispensé en cours à option séparés. ⁴ D'autres disciplines peuvent être dispensées en cours à option séparés.</p> <p>Art. 23 4. Cours facultatifs Des cours facultatifs sont offerts par les écoles, en supplément aux disciplines du programme obligatoire. Ils sont dispensés en principe sans distinction de niveaux.</p> <p>Art. 24 Application Le Gouvernement édicte des dispositions générales sur : a) les modalités et les mesures propres à favoriser l'orientation; b) l'organisation des cours à niveaux; c) les conditions d'accès aux différents niveaux ainsi qu'aux cours à option.</p> <p>TITRE QUATRIEME : Parents et élèves CHAPITRE II : Elèves SECTION 2 : Carrière scolaire Art. 81 Passage d'une classe à l'autre ¹ Le travail scolaire, les aptitudes, l'âge de l'élève et l'avis des parents déterminent le passage d'une classe à une autre, de l'école primaire à l'école secondaire, du niveau d'un cours à un autre niveau. ² ... ³ Le placement dans une classe de soutien est déterminé conformément à l'article 35. ⁴ Le Gouvernement désigne l'instance compétente et fixe les conditions et les procédures de promotion et d'orientation des élèves.</p>
JU	<p>410.111 Ordonnance portant exécution de la loi scolaire (Ordonnance scolaire) du 29 juin 1993 TITRE DEUXIEME : Structure de l'école CHAPITRE PREMIER : Degré primaire Art. 36 Huitième année, orientation, observation (art. 16 LS) a) Epreuves communes ¹ Dans le courant de la huitième année du degré primaire, les élèves sont soumis à trois séries d'épreuves communes dans les disciplines de base (français, mathématique et allemand). ² Les résultats de ces épreuves, ceux des bulletins scolaires, ainsi que l'avis des parents fondent l'appréciation des élèves pour l'accès aux cours à niveaux de l'école secondaire.</p> <p>Art. 37 b) Modalités ¹ Les épreuves communes sont standardisées et corrigées selon un barème cantonal. ² Les résultats obtenus aux épreuves communes et les notes de l'année sont pris en compte de manière équivalente et sur une même échelle pour l'orientation vers les cours à niveaux. Le Département précise les modalités dans un règlement. ³ La section de la recherche et du développement de l'Institut pédagogique est chargée de la gestion des épreuves; elle agit conformément aux instructions du Service de l'enseignement.</p> <p>Art. 38 c) Information ¹ Le Département assure aux écoles les moyens d'information des parents sur les conditions d'orientation des élèves à l'issue de la huitième année. ² Les écoles et les parents peuvent solliciter la collaboration du Centre d'orientation scolaire et professionnelle et de psychologie scolaire.</p> <p>CHAPITRE II : Degré secondaire Art. 39 Classe et module, définitions (art. 20 LS) ¹ A l'école secondaire, la classe réunit des élèves d'une même année scolaire sans distinction du niveau et de l'option (classe hétérogène). A titre exceptionnel, le Service de</p>

	<p>l'enseignement peut autoriser une certaine restriction au degré d'hétérogénéité des classes.</p> <p>² Le module est un ensemble de deux ou trois classes servant à l'organisation des cours à niveaux. Il constitue le groupement à l'intérieur duquel les élèves vivent l'essentiel des contacts avec leurs pairs. Les tâches éducatives et administratives de l'école s'exercent essentiellement au sein du module.</p> <p>Art. 40 Cours communs (art. 21 et 22, al. 3, LS)</p> <p>¹ L'éducation générale et sociale, l'histoire biblique et religieuse, l'éducation physique, l'éducation musicale, l'éducation visuelle et l'économie familiale sont enseignées en cours communs, sans distinction de niveau et d'option.</p> <p>² L'enseignement des sciences naturelles et humaines (histoire et géographie) est dispensé en cours communs au degré sept et dans le cadre des options aux degrés huit et neuf.</p> <p>Art. 41 Cours séparés (art. 22 LS)</p> <p>1. Cours à niveaux (art. 22, al. 2, LS)</p> <p>a) Nombre de niveaux</p> <p>¹ L'enseignement du français, de l'allemand et de la mathématique est dispensé en cours à trois niveaux.</p> <p>² L'élève accède aux cours à niveaux pour lesquels il a les aptitudes et les connaissances nécessaires.</p> <p>Art. 42 b) Désignation des niveaux</p> <p>Les trois niveaux d'enseignement sont désignés au moyen de lettres. Le niveau d'exigence supérieur est désigné par la lettre A (niveau A), le niveau moyen par la lettre B (niveau B) et le niveau de base par la lettre C (niveau C).</p> <p>Art. 43 c) Répartition des élèves entre les niveaux</p> <p>A l'entrée à l'école secondaire, les élèves sont répartis dans les cours à niveaux, en fonction des résultats de la procédure d'orientation de la sixième année primaire, selon les proportions générales suivantes pour l'ensemble du Canton : 40 % au niveau A, 35 % au niveau B et 25 % au niveau C.</p> <p>Art. 44 d) Constitution des groupes pour l'enseignement à niveaux (art. 24 LS)</p> <p>¹ Les élèves d'un module sont en principe répartis en trois groupes pour les enseignements à niveaux.</p> <p>² Lorsque l'on peut prévoir que l'effectif des élèves d'un module sera inférieur à trente pour les trois ans de la durée du cycle secondaire, les élèves sont répartis en deux groupes pour les enseignements à niveaux.</p> <p>Art. 45 2. Cours à option (art. 22, al. 3, LS)</p> <p>¹ L'école secondaire offre au choix des élèves et de leurs parents quatre groupes de cours à options :</p> <p>a) l'option 1 caractérisée principalement par l'enseignement du latin;</p> <p>b) l'option 2 caractérisée principalement par un enseignement renforcé des disciplines scientifiques;</p> <p>c) l'option 3 caractérisée par des langues modernes;</p> <p>d) l'option 4 caractérisée par l'enseignement d'activités créatrices et techniques.</p> <p>² L'enseignement d'une deuxième langue étrangère fait partie du programme des options 1, 2 et 3.</p> <p>³ Lorsque les effectifs d'élèves sont insuffisants pour permettre l'offre séparée de quatre groupes d'options, l'enseignement des branches non spécifiques de l'option est donné en réunissant les élèves des options 1 et 2, d'une part, et 3 et 4, d'autre part.</p> <p>Art. 46 3. Cours facultatifs (art. 23 LS)</p> <p>¹ Les écoles secondaires offrent aux élèves un choix de cours facultatifs dans des activités culturelles, éducatives et sportives, à l'exclusion de disciplines inscrites comme telles au plan d'études (cours communs, à niveaux ou à option).</p> <p>² A cet effet, les écoles disposent d'un crédit-cadre maximal équivalant à une leçon hebdomadaire par classe, mais au minimum huit leçons.</p> <p>³ L'enseignement facultatif peut être dispensé de manière concentrée et irrégulière au cours de l'année scolaire.</p> <p>⁴ Les cours facultatifs sont organisés en procédant au regroupement d'élèves de classes, voire de degrés différents.</p> <p>⁵ L'organisation de cours facultatifs est soumise à la ratification du Service de l'enseignement.</p>
LU	<p>400a</p> <p>Gesetz über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 (Stand 1. Juli 2014)</p> <p>III. Gliederung der Volksschule</p> <p>§ 6 Übersicht</p> <p>¹ Die Volksschule gliedert sich wie folgt</p> <p>Textauszug Grafik:</p> <p>Sekundarstufe I: Sekundarschule:</p> <p style="padding-left: 40px;">Niveau A (obligatorischer Besuch gemäss Zuweisung)</p> <p style="padding-left: 40px;">Niveau B (obligatorischer Besuch gemäss Zuweisung)</p> <p style="padding-left: 40px;">Niveau C (obligatorischer Besuch gemäss Zuweisung)</p>

	<p>Niveau D (obligatorischer Besuch gemäss Zuweisung)</p> <p>² Der zweijährige Kindergarten und die ersten zwei Jahre der Primarschule können auch als vierjährige Basisstufe geführt werden.</p> <p>³ Die Sekundarstufe I kann nach Niveaus getrennt, organisatorisch eng verknüpft (kooperativ) oder zu einem gemeinsamen Schultyp verbunden (integriert) geführt werden. Im kooperativen und im integrierten Modell werden die Fächer Deutsch, Englisch, Französisch und Mathematik in Niveaugruppen getrennt geführt.</p> <p>⁴ Der Wechsel innerhalb der Volksschule sowie die Übergänge zwischen der Volksschule und andern Schulen der Sekundarstufen I und II (Durchlässigkeit) wird durch geeignete Massnahmen gewährleistet.</p> <p>IV. Lernende</p> <p>§ 16 Beurteilung und Beratung</p> <p>¹ Die Leistungen und das Verhalten der Lernenden werden regelmässig und nachvollziehbar beurteilt.</p> <p>² Die Lernenden können sich in Lern- und Erziehungsfragen beraten lassen.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Art der Beurteilungen und deren schulische Folgen sowie die Beratungsangebote in Reglementen.</p> <p>V. Erziehungsberechtigte</p> <p>§ 19 Mitwirkung</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten entscheiden darüber, ob die von ihnen Vertretenen die öffentliche Volksschule, eine private Volksschule oder Privatunterricht besuchen.</p> <p>² Sie wirken im Rahmen der Rechtsordnung beim Eintritt in die Kindergartenstufe, in die Primarstufe und in die Sonderschule, bei der Beurteilung der Lernenden sowie beim Übertritt in die Sekundarstufe I und beim Entscheid über die Nutzung von Förderangeboten mit.</p> <p>³ Sie haben im Rahmen der Rechtsordnung das Recht, den Unterricht und die Schulveranstaltungen ihrer Kinder zu besuchen.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt die allgemeinen, die Schulpflege die örtlichen Mitwirkungsrechte in Reglementen.</p>
LU	<p>405 Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (Volksschulbildungsverordnung) vom 16. Dezember 2008 (Stand 1. April 2013)</p> <p>I. Schulorganisatorische Bestimmungen</p> <p>§ 3c Gliederung und Modelle der Sekundarschule</p> <p>¹ Die Sekundarschule gliedert sich in die Niveaus A (höhere Anforderungen), B (erweiterte Anforderungen), C (grundlegende Anforderungen) und D (grundlegende Anforderungen mit individuellen Lernzielen).</p> <p>² Die Sekundarschule wird im getrennten, im kooperativen oder im integrierten Modell geführt.</p> <p>³ Beim getrennten Modell werden die Niveaus A, B und C in eigenen Stammklassen geführt.</p> <p>⁴ Beim kooperativen Modell werden die Niveaus A und B gemeinsam in einer Stammklasse und das Niveau C in einer eigenen Stammklasse geführt.</p> <p>⁵ Beim integrierten Modell werden die Stammklassen niveauübergreifend geführt.</p> <p>⁶ Die Lernenden des Niveaus D werden gemäss den Bestimmungen der Verordnung über die Förderangebote vom 12. April 2011 integrativ im Niveau C unterrichtet.</p> <p>§ 3d Organisation der Niveaufächer in der Sekundarschule</p> <p>¹ Die Niveaufächer werden in Jahrganggruppen geführt.</p> <p>² Bei weniger als 6 Lernenden im Niveau A oder im Niveau B können die beiden Niveaus binnendifferenziert gemeinsam unterrichtet oder es kann die Lektionenzahl in den Niveaugruppen reduziert werden.¹⁰</p> <p>³ Deutsch kann auch bei mehr als 6 Lernenden binnendifferenziert unterrichtet werden.</p>
LU	<p>405b</p> <p>Verordnung über die Übertrittsverfahren in der Volksschule vom 15. Mai 2007 (Stand 1. August 2012)</p> <p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1 Grundsätze</p> <p>¹ Die Übertrittsverfahren bezwecken die eignungsgerechte Zuweisung der Lernenden von der Primarstufe in ein Niveau der Sekundarschule oder in ein Langzeitgymnasium beziehungsweise von der Sekundarschule in das Kurzzeitgymnasium.</p> <p>² Der Übertritt der Lernenden von der Primarschule in die Sekundarschule oder in das Langzeitgymnasium erfolgt in der Regel nach der 6. Primarklasse, der Übertritt in das Kurzzeitgymnasium in der Regel nach der 2. und ausnahmsweise nach der 3. Klasse der Sekundarschule Niveau A.</p> <p>³ Im Rahmen des Übertrittsverfahrens in ein Kurzzeitgymnasium müssen sich die Lernenden über die für das erfolgreiche Durchlaufen des Kurzzeitgymnasiums notwendigen Fähigkeiten gemäss dem Anforderungsprofil ausweisen.</p> <p>§ 5 Übertrittsentscheid</p> <p>¹ Die Klassenlehrperson und die Erziehungsberechtigten entscheiden gestützt auf die Beurteilungsergebnisse gemeinsam über die Zuweisung. Bei einem Übertritt in das Kurzzeitgymnasium hat der Entscheid unter Miteinbezug der oder des Lernenden zu erfolgen.</p> <p>² Der Übertritt ist von der Schulleitung derjenigen Schule zu bestätigen, welcher die oder der Lernende zugewiesen wird.</p> <p>³ Sind sich Klassenlehrperson und die Erziehungsberechtigten oder die Lernenden über den Übertritt nicht einig, entscheidet auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Schulleitung</p>

jener Schule, in welche die oder der Lernende aufgenommen werden möchte.

II. Übertritt in die Sekundarschule oder in das Langzeitgymnasium

§ 14 Übertrittsvoraussetzung

Voraussetzung für den Übertritt von der Primarschule in die Sekundarschule oder in das Langzeitgymnasium ist das Bestehen des entsprechenden Übertrittsverfahrens im Schuljahr vor dem Übertritt.

§ 15 Übertrittsgrundlagen

¹ Die Grundlagen für den Übertrittsentscheid dienen dazu, die Eignung der Lernenden für ein Niveau der Sekundarschule oder für das Langzeitgymnasium festzustellen.

² Für den Übertrittsentscheid sind in erster Linie zu berücksichtigen:

- a. die Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie Mensch und Umwelt während des 1. und 2. Semesters der 5. Klasse sowie des 1. Semesters der 6. Klasse,
- b. die Einschätzung der oder des Lernenden, welche durch Klassenlehrperson und Erziehungsberechtigte im Beurteilungsbogen festgehalten wird,
- c. die aus dem Beurteilungsbogen ersichtliche Entwicklung der fachlichen und fächerübergreifenden Leistungen, Verhaltensweisen und Einstellungen der oder des Lernenden sowie die künftige Entwicklung der oder des Lernenden, wie sie durch Erziehungsberechtigte und Klassenlehrperson begründet eingeschätzt wird, und
- d. die Zeugnisnoten der übrigen Fächer des 1. und 2. Semesters der 5. Klasse sowie des 1. Semesters der 6. Klasse.

³ Bei Lernenden mit individuell reduzierten Lernzielen wird anstelle der Zeugnisnote der Lernbericht berücksichtigt.

§ 15a Richtwerte für die Zuweisung

¹ Für die Zuweisung in ein Niveau der Sekundarschule oder in das Langzeitgymnasium sind in den Fächern Deutsch, Mathematik und Mensch und Umwelt folgende Notendurchschnitte als Richtwerte massgebend:

- a. Langzeitgymnasium: 5,2
- b. Niveau A: 5
- c. Niveau B: 4,5
- d. Niveau C: weniger als 4,5
- e. Niveau D: individuelle Lernziele in mindestens zwei der drei Fächer

² Für die Niveauezuteilung in den Niveaufächern sind im kooperativen und im integrierten Modell die Zeugnisnoten in den entsprechenden Fächern im 1. Semester der 6. Klasse massgebend:

- a. Niveau A: 5
- b. Niveau B: 4,5
- c. Niveau C: weniger als 4,5

III. Übertritt in das Kurzzeitgymnasium

§ 22 Übertrittsvoraussetzung

Voraussetzung für den Übertritt von der Sekundarschule in das Kurzzeitgymnasium ist das Bestehen des Übertrittsverfahrens im 1. Semester des Schuljahrs vor dem geplanten Übertritt.

§ 23 Übertrittsgrundlagen

¹ Die Grundlagen für den Übertrittsentscheid dienen dazu, die Eignung der Lernenden für das Kurzzeitgymnasium festzustellen.

² Grundlagen für den Übertrittsentscheid sind:

- a. die Leistungen der Lernenden in den Niveaufächern (Deutsch, Mathematik, Französisch, Englisch) sowie im Fach Naturlehre,
- b. die Erreichung der Lernziele der 2. Klasse der Sekundarschule gemäss der Selbstbeurteilung durch die Lernenden und der Fremdbeurteilung durch die Lehrpersonen mit Hilfe des Beurteilungsbogens,
- c. die Selbstbeurteilung der Lernenden bezüglich der im Beurteilungsbogen aufgeführten Fähigkeiten der Selbst- und Sozialkompetenz sowie des Arbeits- und Lernverhaltens und die entsprechende Fremdbeurteilung durch die Lehrpersonen,
- d. die Leistungsentwicklung, die Überlegungen der Lernenden zur Laufbahnwahl und das Gespräch zwischen den am Entscheid beteiligten Personen.

³ Für den Übertritt nach der 2. Klasse der Sekundarschule sind als Leistungen gemäss Absatz 2a diejenigen des 1. Semesters der 2. Klasse massgebend, für den Übertritt nach der 3. Klasse die Leistungen des 1. Semesters der 3. Klasse.

§ 23a Richtwerte für den Übertritt

¹ Im getrennten Modell ist für den Übertritt in das Kurzzeitgymnasium in allen Niveaufächern im Niveau A eine Zeugnisnote von mindestens 4,5 Voraussetzung.

² Im kooperativen und im integrierten Modell ist für den Übertritt in das Kurzzeitgymnasium in mindestens drei Niveaufächern des Niveaus A eine Zeugnisnote von mindestens 4,5 und in einem Niveaufach im Niveau B von mindestens 5 Voraussetzung.

³ In allen Modellen ist für den Übertritt in das Kurzzeitgymnasium im Fach Naturlehre mindestens die Note 4,5 im Anforderungsniveau A/B Voraussetzung.

	<p>Loi sur l'organisation scolaire (LOS) du 28 mars 1984 (Etat au 1^{er} août 2012)</p> <p>CHAPITRE PREMIER</p> <p>Champ d'application, définitions, organisation et principes</p> <p>Art. 1a Définitions</p> <p>¹ Les écoles du cycle 1 comprennent les quatre premières années de la scolarité obligatoire.</p> <p>² Les écoles du cycle 2 comprennent les années cinq à huit de la scolarité obligatoire.</p> <p>³ Les écoles du cycle 3 comprennent les années neuf à onze de la scolarité obligatoire.</p> <p>⁴ Les cercles scolaires sont composés d'un ou de plusieurs centre-s scolaire-s régional-aux et comptent, en principe, plusieurs communes.</p> <p>⁵ Le Centre scolaire régional constitue le noyau de base du cercle scolaire et regroupe l'ensemble des élèves des cycles de la scolarité obligatoire d'une ou de plusieurs commune-s.</p> <p>CHAPITRE 2</p> <p>Les écoles de la scolarité obligatoire</p> <p>Art. 14 Enseignement</p> <p>Les écoles de la scolarité obligatoire dispensent un enseignement commun à tous les élèves d'un même degré scolaire, sous réserve des options d'essai, en huitième année, dite année d'orientation et, dès la neuvième année, un enseignement différencié dans les sections de maturités, moderne et préprofessionnelle.</p> <p>Art. 17 Admission</p> <p>L'admission dans les différentes sections du cycle 3 est déterminée à l'issue du cycle 2 par les résultats obtenus aux épreuves cantonales d'orientation, la moyenne annuelle des notes et l'avis des maîtres prenant en compte notamment le comportement des élèves dans les options d'essai.</p>
NE	<p>410.515.1</p> <p>Règlement concernant les conditions d'admission, d'orientation, de promotion et de passage dans l'enseignement secondaire (année d'orientation, sections de maturités, moderne et préprofessionnelle) du 9 février 2001 (Etat au 1^{er} août 2013)</p> <p>CHAPITRE 2</p> <p>Admission à l'école secondaire</p> <p>Principe</p> <p>Art. 5</p> <p>¹ Sans retard scolaire ou avec un retard d'un an, un élève promu de 7^e année primaire est admis au degré 8^e en classe d'orientation ou, avec l'accord des parents, en classe de transition.</p> <p>² L'orientation d'un élève promu ayant deux ans de retard scolaire, pour lequel la classe terminale est envisagée, est de la compétence de la direction d'école qui prend l'avis des parents, de l'école primaire et, cas échéant, d'un psychologue scolaire du département.</p> <p>CHAPITRE 4</p> <p>8e année: année d'orientation</p> <p>Art. 12 Conditions de promotion à l'issue de la classe d'orientation</p> <p>¹ A l'issue de la classe d'orientation, la promotion dans l'une des trois sections de l'école secondaire est fonction des trois critères suivants:</p> <ul style="list-style-type: none"> – résultats aux épreuves cantonales; – résultats scolaires de fin d'année; – préavis des maîtres. <p>² Ces trois critères d'orientation sont exprimés en fin d'année sous la forme codée suivante:</p> <p>Code A: orientation possible en section de maturité ou moderne ou préprofessionnelle.</p> <p>Code B: orientation possible en section moderne ou préprofessionnelle.</p> <p>Code C: orientation en section préprofessionnelle.</p> <p>Art. 13 Résultats des épreuves cantonales</p> <p>¹ Les résultats obtenus lors des deux sessions des épreuves cantonales (1^e session: en français et mathématiques; 2^e session: en français, allemand et mathématiques) sont restitués sous forme de résultats normalisés en 9 classes. La classe 9 correspond au meilleur résultat et la classe 1 au moins bon.</p> <p>² La somme de ces résultats est à nouveau normalisée en 9 classes en fin d'année pour donner un résultat global se situant dans une échelle de 1 à 9;</p> <ul style="list-style-type: none"> a) les classes 7, 8 et 9 correspondent au code A; b) les classes 4, 5 et 6 correspondent au code B; c) les classes 1, 2 et 3 correspondent au code C. <p>³ En cas d'absence, même partielle, à l'une ou l'autre des sessions d'épreuves, l'élève a l'obligation de passer des épreuves de remplacement.</p> <p>Art. 14 Disciplines évaluées et notées</p>

	<p>Les disciplines évaluées et notées en année d'orientation sont les suivantes: français, allemand, mathématiques, sciences de la nature, histoire, géographie, éducation visuelle et artistique, activités créatrices manuelles, éducation musicale, éducation physique et sportive.</p> <p>Art. 15 Résultats scolaires</p> <p>¹ Les cinq premières semaines d'école sont considérées comme période d'adaptation. Les résultats obtenus par l'élève durant cette période ne sont pas pris en compte dans la moyenne annuelle.</p> <p>² En fin d'année, les résultats sont codés selon les critères suivants: Code A : Une moyenne générale de 5 au moins aux dix disciplines et la somme de 15 points au moins aux disciplines FRA, ALL, MAT sans moyenne annuelle inférieure à 4 à l'une ou l'autre de ces trois dernières disciplines. Code B: Une moyenne générale de 4,5 au moins aux dix disciplines et la somme de 13 points au moins aux disciplines FRA, ALL, MAT sans moyenne annuelle inférieure à 4 à l'une ou l'autre de ces trois dernières disciplines. Code C: Une moyenne générale de 4 au moins aux dix disciplines et la somme de 8 points au moins aux disciplines FRA, MAT.</p> <p>³ L'élève qui n'obtient pas au moins les résultats définis au code C est déclaré non promu. Cependant, s'il obtient la somme de 7,5 points au moins aux disciplines français et mathématiques et une moyenne générale de 3,9 au moins, il peut être déclaré promu sur décision du conseil de classe.</p> <p>⁴ Toute moyenne annuelle inférieure à 3 entraîne la non-promotion.</p> <p>Art. 16 Préavis des maîtres</p> <p>¹ Le préavis des maîtres s'appuie sur les observations effectuées tout au long de l'année d'orientation relatives aux comportements et aux capacités de l'élève, y compris dans les options.</p> <p>² A chaque mi-semester, un constat sous forme d'appréciations est inscrit dans le carnet hebdomadaire de l'élève.</p> <p>³ Au terme du 1er semestre, un bilan provisoire est établi dans le bulletin scolaire.</p> <p>⁴ Ce préavis fait l'objet en fin d'année d'une synthèse établie en conseil de classe et s'exprime sous la forme codée A, B ou C.</p> <p>Art. 17 Orientation</p> <p>¹ Les trois critères ont la même pondération et sont permutables.</p> <p>² L'élève est admis dans les différentes sections s'il obtient les combinaisons de codes suivantes: Section de maturité, moderne ou préprofessionnelle: – AAA – AAB – ABB – AAC Section moderne ou préprofessionnelle – ABC – BBB Section préprofessionnelle – ACC – BBC – BCC – CCC</p>
<p>NW</p>	<p>312.1 Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz, VSG) vom 17. April 2002 I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN Art. 1 Geltungsbereich ¹ Dieses Gesetz regelt die Führung und Organisation der Volksschule. ² Die Volksschule umfasst die Kindergartenstufe, die Primarstufe, die Sekundarstufe I ohne Untergymnasium (Orientierungsschule) sowie die Sonderschulung. II. GEMEINDESCHULEN C. Schulbetrieb 1. Bestimmungen zum Unterricht auf allen Stufen Art. 31 Beförderung und Übertritt ¹ Ist es aufgrund von Leistung und Entwicklungsstand angezeigt, können Schülerinnen und Schüler auf der Primarstufe eine Klasse wiederholen oder überspringen.</p>

	<p>² Über die Beförderung in die nächste Klasse, den Übertritt in die nächste Schule sowie über den Wechsel innerhalb der Orientierungsschule entscheiden die Eltern, die verantwortlichen Lehrpersonen und die Schulleitung gemeinsam. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Schulbehörde.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt Kriterien und Verfahren in einer Vollzugsverordnung.</p> <p>4. Orientierungsschule</p> <p>Art. 35 Ziel und Dauer</p> <p>¹ In der Orientierungsschule werden die in der Primarschule erworbenen Erkenntnisse vertieft und erweitert und die Jugendlichen auf die berufliche oder eine weitere schulische Ausbildung vorbereitet.</p> <p>² Die Orientierungsschule dauert drei Jahre.</p> <p>Art. 36 Organisationsformen</p> <p>1. Kooperative Orientierungsschule</p> <p>¹ Die Kooperative Orientierungsschule umfasst Stammklassen und Niveaugruppen. Sie werden auf einer grundlegenden und einer erweiterten Anforderungsstufe unterrichtet.</p> <p>² Der Regierungsrat bestimmt, welche Fächer in Niveaugruppen geführt werden. Die übrigen Fächer werden in den Stammklassen unterrichtet.</p> <p>³ Die Zuteilung zu den Stammklassen erfolgt im letzten Quartal der Primarschule. Zuständig sind die Instanzen der Schulgemeinde, in der die Primarschule beendet wurde.</p> <p>Art. 37</p> <p>2. Integrierte Orientierungsschule</p> <p>¹ Die Integrierte Orientierungsschule umfasst Stammklassen und Niveaugruppen. Die Stammklassen werden nicht nach Leistungsanforderungen gebildet. Die Niveaugruppen werden auf einer grundlegenden und einer erweiterten Anforderungsstufe unterrichtet.</p> <p>² Der Regierungsrat bestimmt, welche Fächer in Niveaugruppen unterrichtet werden. Die übrigen Fächer werden in den Stammklassen unterrichtet.</p> <p>Art. 38 Werkschule</p> <p>¹ Die Werkschule bereitet die Schülerinnen und Schüler auf das Berufsleben und nach Möglichkeit auf eine Berufsausbildung vor.</p> <p>² Die Werkschule wird als regionale Gemeindeschule geführt.</p>
NW	<p>312.11</p> <p>Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Volksschule (Volksschulverordnung, VSV) vom 1. Juli 2003</p> <p>II. SCHULBETRIEB</p> <p>D. Orientierungsschule</p> <p>§ 29 Stammklassen</p> <p>¹ In der Kooperativen Orientierungsschule werden Stammklassen mit unterschiedlichen Niveaus geführt.</p> <p>² Die Zuweisung zu den Stammklassen erfolgt gemäss § 76.</p> <p>§ 30 Niveaufächer</p> <p>¹ Die Kooperative Orientierungsschule führt die Fächer Mathematik, Englisch und Französisch in zwei Niveaus. Die Integrierte Orientierungsschule führt zusätzlich das Fach Deutsch in zwei Niveaus.</p> <p>² Die Zuweisung zu den Niveaufächern erfolgt gemäss § 83.</p> <p>§ 31 Bezeichnung der Niveaus</p> <p>Im Niveau A werden erhöhte Leistungsanforderungen, im Niveau B Grundanforderungen gestellt.</p> <p>IV. BEURTEILUNG UND PROMOTION</p> <p>C. Übertritt in die Kooperative und die Integrierte Orientierungsschule oder in die Werkschule</p> <p>1. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 63 Begriff</p> <p>¹ In diesem Abschnitt wird als Übertritt der Wechsel von der 6. Klasse der Primarschule oder der Kleinklasse in die 1. Klasse der Kooperativen beziehungsweise der Integrierten Orientierungsschule oder der Werkschule bezeichnet.</p> <p>² Für den Übertritt von der Primarschule oder der Orientierungsschule in die Mittelschule gilt die Mittelschulgesetzgebung.</p> <p>§ 64 Grundsatz</p> <p>¹ Das Übertrittsverfahren soll eine möglichst eignungsgerechte Zuweisung der Schülerinnen und Schüler zu den Schultypen der Orientierungsschule gewährleisten.</p> <p>² Der Zuweisungsentscheid ist in enger Zusammenarbeit zwischen den Eltern, den Lehrpersonen sowie den Schülerinnen und Schülern zu treffen.</p> <p>§ 66 Zuweisungskriterien</p> <p>Für die Zuweisung der Schülerinnen und Schüler zu den Schultypen der Kooperativen beziehungsweise Integrierten Orientierungsschule oder der Werkschule sind die gemittelten Zeugnisnoten der beiden letzten vor dem Übertrittsentscheid ausgestellten Semesterzeugnisse massgebend.</p> <p>2. Übertrittsverfahren</p>

	<p>§ 72 Objektivierung der Leistungsbeurteilung ¹ Als Hilfe für die Beurteilung werden in der 5. und 6. Klasse standardisierte Schulleistungsmessungen durchgeführt. ² Die Lehrperson kann Schülerinnen und Schüler mit persönlichen Lernzielen davon befreien.</p> <p>§ 73 Übertrittsgespräche ¹ In der 6. Klasse bespricht die Lehrperson mit den Eltern und der Schülerin oder dem Schüler, welcher Schultyp der Orientierungsschule den Fähigkeiten der Schülerin oder des Schülers entspricht. ² Die Eltern können zu diesen Gesprächen eine Person ihres Vertrauens beziehen, wenn sie die Interessen des Kindes nur ungenügend vertreten können.</p> <p>§ 74 Übertritt in die Kooperative und die Integrierte Orientierungsschule Für den Übertritt in die Kooperative oder Integrierte Orientierungsschule ist in mindestens zwei der drei Leistungsbereiche Deutsch, Mathematik sowie Mensch und Umwelt die Note 4.0 erforderlich.</p> <p>§ 75 Ausnahme Schülerinnen und Schüler, die durch Deutschunterricht für Fremdsprachige gefördert werden und die Voraussetzungen für den Übertritt nicht erfüllen, können durch Entscheid der Klassenlehrperson und der Schulleitung dennoch an die Orientierungsschule übertreten.</p> <p>§ 76 Zuweisung zu den Stammklassen der Kooperativen Orientierungsschule ¹ Für den Eintritt in die Stammklasse A ist in den drei Leistungsbereichen Deutsch mündlich, Deutsch schriftlich sowie Mensch und Umwelt im Durchschnitt der beiden massgebenden Semesterzeugnisse die Note 4.8 erforderlich. ² Schülerinnen und Schüler, die diese Bedingung nicht erfüllen, treten in die Stammklasse B ein. Vorbehalten bleibt § 74.</p> <p>§ 77 Übertritt in die Werkschule ¹ Schülerinnen und Schüler, die in mindestens zwei der drei Leistungsbereiche Deutsch, Mathematik sowie Mensch und Umwelt die Note 4.0 nicht erreichen oder die Beurteilung auf persönlichen Lernzielen beruht, treten in die Werkschule ein. ² Schülerinnen und Schüler, die in die Werkschule einzuteilen wären, können in der Orientierungsschule unterrichtet werden, sofern die notwendige sonderpädagogische Förderung gewährleistet ist. ³ Bei der integrativen Förderung hat die Schülerin oder der Schüler mindestens zwei Drittel des wöchentlichen Unterrichts in der Regelklasse zu besuchen.</p> <p>§ 80 Verfahren bei Uneinigkeit 1. Unterschiedliche Anmeldung ¹ Wenn die Eltern ihr Kind für einen anderen Schultyp anmelden als für den von der Lehrperson empfohlenen (Integrierte beziehungsweise kooperative Orientierungsschule an Stelle der Werkschule oder Stammklassenunterschied), wird die Anmeldung von der Schulleitung an das Amt für Volksschulen zuhanden der kantonalen Übertrittskommission weitergeleitet. ² Der Anmeldung sind die Kopien der Zeugnisse der letzten drei Schuljahre sowie ein Bericht der Lehrperson beizulegen.</p> <p>§ 81 2. kantonale Übertrittskommission ¹ Die Übertrittskommission stellt aufgrund der Anhörung der Eltern und der Lehrperson sowie aufgrund eigener Abklärungen der Schulleitung einen Zuweisungsantrag. ² Die Übertrittskommission kann 1. insbesondere im Zusammenhang mit Übertritten aus der Kleinklasse oder in die Werkschule den Schulpsychologischen Dienst beziehen; 2. Schülerinnen und Schüler zu Prüfungen aufbieten.</p> <p>§ 83 Zuweisung zu den Niveaus in einzelnen Fächern ¹ Auf Beginn der Orientierungsschule erfolgt die Zuweisung zu den Niveaus in folgenden Fächern: 1. Mathematik in der Kooperativen und Integrierten Orientierungsschule; 2. Deutsch in der Integrierten Orientierungsschule; 3. Französisch und Englisch in der Kooperativen und Integrierten Orientierungsschule. ² Für die Zuweisung zum Niveau A ist die Note 4.8 erforderlich. Massgebend sind die gemittelten Zeugnisnoten der beiden letzten vor dem Übertrittsentscheid ausgestellten Semesterzeugnisse. Wer diese Leistungen nicht erfüllt, wird dem Niveau B zugewiesen.</p>
NW	<p>314.1 Gesetz über die kantonale Mittelschule (Mittelschulgesetz) vom 7. Februar 2007 III. SCHULBETRIEB Art. 13 Dauer ¹ Das Unterrichtsangebot an der Mittelschule umfasst sechs Jahre. IV. SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER</p>

	<p>Art. 21 Aufnahme ¹ Voraussetzung für den Eintritt in die Mittelschule ist die Absolvierung der Primarschule, der Nachweis der erforderlichen Fähigkeiten und die notwendige Lernbereitschaft, um dem Unterricht an der Mittelschule folgen zu können; ein Übertritt von der Orientierungsschule an die Mittelschule ist möglich. ² Der Regierungsrat regelt das Aufnahme- beziehungsweise Übertrittsverfahren in einer Vollzugsverordnung.</p>
NW	<p>314.11 Vollzugsverordnung zum Gesetz über die kantonale Mittelschule (Mittelschulverordnung, MSV) vom 12. Juni 2007 I. Aufnahme A. Voraussetzungen § 1 Grundsatz ¹ In die 1. Klasse der Mittelschule werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, welche die Primarschule abgeschlossen haben. ² In die 3. Klasse der Mittelschule werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, welche die 3. Klasse der Orientierungsschule abgeschlossen haben. § 2 Aufnahmekriterien 1. allgemein Voraussetzung für die Aufnahme in die Mittelschule ist der Nachweis der erforderlichen Fähigkeiten, um dem Unterricht an der Mittelschule folgen zu können. Als Nachweis gelten die im Zeugnis ausgewiesene Leistungsbeurteilung sowie die Aufnahmeempfehlung der Klassenlehrperson. § 3 2. Leistungsbeurteilung ¹ Massgebend für die Aufnahme sind die gemittelten Noten der beiden letzten vor dem Aufnahmeentscheid ausgestellten Semesterzeugnisse in den Bereichen Deutsch, Mathematik und Fremdsprachen (Französisch und Englisch). ² Der Durchschnitt aus der doppelt gewichteten Mathematiknote und den Noten der anderen beiden Bereiche muss folgenden Wert erreichen: 1. für den Übertritt aus der Primarschule mindestens 5.2; 2. für den Übertritt aus der Orientierungsschule mindestens 5.0. ³ Für den Übertritt aus der Orientierungsschule wird zudem vorausgesetzt, dass der Unterricht in allen Fächern, die in Niveaus geführt werden, im Niveau A besucht wurde. § 4 3. Aufnahmeempfehlung ¹ Die Klassenlehrperson gibt eine Aufnahmeempfehlung ab. Sie kann "empfohlen", "bedingt empfohlen" oder "nicht empfohlen" lauten. ² Die Empfehlung stützt sich auf eine Beurteilung des Lern- und Arbeitsverhaltens in allen Fächern und wird auf einem Beurteilungsformular festgehalten, das vom Mittelschulrat zu genehmigen ist. Die Eltern werden über die Empfehlung schriftlich orientiert. ³ Die Lehrperson kann in begründeten Fällen auch dann eine Aufnahme empfehlen, wenn der für den Übertritt massgebende Notendurchschnitt nicht erreicht wird.</p>
OW	<p>410.1 Bildungsgesetz vom 16.03.2006 (Stand 01.01.2013) 3. Volksschulstufe 3.1. Allgemeine Bestimmungen Art. 54 Gliederung ¹ Die Volksschule besteht aus der Kindergartenstufe, der Primarstufe und der Sekundarstufe I. Die Kindergartenstufe und die ersten Jahre der Primarstufe können gemäss Art. 69 dieses Gesetzes in der Basisstufe oder Grundstufe vereinigt werden. Die Sekundarstufe I umfasst die letzten drei Jahre Schulpflicht, die in der Orientierungsstufe oder im Gymnasium erfüllt werden. 3.2. Schulen der Einwohnergemeinde 3.2.4. Orientierungsschule Art. 71 Ziel, Dauer ¹ In der Orientierungsschule werden die in der Primarschule erworbenen Kenntnisse vertieft und erweitert. Die Schülerinnen und Schüler werden im Berufsfindungsprozess und bei der Wahl der weiterführenden Schulen unterstützt sowie auf den Übertritt an weiterführende Schulen und auf das Berufsleben vorbereitet. ² Die Orientierungsschule dauert von der 7. bis zur 9. Klasse. Art. 72 Organisationsform ¹ Die Einwohnergemeinde bestimmt die Organisationsform der Orientierungsschule. 4. Sekundarstufe II</p>

	<p>4.2. Gymnasialbildung und weitere Vollzeitausbildungen</p> <p>4.2.1. Kantonsschule</p> <p>Art. 84 Ausbildung</p> <p>¹ Die Kantonsschule bietet die Möglichkeit, einen vom Bund und von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren anerkannten Maturitätsausweis zu erlangen.</p> <p>² Die Ausbildung nach der Primarschule dauert sechs Jahre.</p> <p>³ Es ist der gebrochene und der ungebrochene Bildungsweg gemäss Art. 86 Abs. 2 dieses Gesetzes möglich.</p> <p>⁴ Der Kanton legt die Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer sowie die Mindestschülerzahl zur Führung derselben fest. Die interkantonale Koordination ist zu berücksichtigen.</p> <p>Art. 86 Aufnahme</p> <p>¹ Der Besuch der Kantonsschule steht offen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden mit Wohnsitz im Kanton, b. ausserkantonalen Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden im Rahmen der verfügbaren Plätze. <p>² Die Aufnahme in die Kantonsschule erfolgt in der Regel nach der sechsten Primarklasse. Ein späterer Einstieg in höhere Klassen ist möglich.</p> <p>³ Schülerinnen und Schüler sowie Studierende werden in die Kantonsschule aufgenommen, wenn sie die Aufnahmebedingungen erfüllen.</p>
OW	<p>412.11</p> <p>Volksschulverordnung vom 16.03.2006 (Stand 01.01.2012)</p> <p>1. Stufenübergreifende Bestimmungen</p> <p>Art. 8 Promotion und Übertritt</p> <p>¹ Ist es auf Grund von Leistung und Entwicklungsstand angezeigt, so wiederholen oder überspringen Schülerinnen und Schüler der Volksschulstufe im Rahmen der Promotionsbestimmungen eine Klasse.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt den Übertritt von der Primarschule in die Sekundarstufe I sowie die Promotionsbestimmungen in Ausführungsbestimmungen.</p> <p>2. Bestimmungen für einzelne Stufen</p> <p>Art. 14 Organisationsform der Orientierungsschule</p> <p>a. Allgemeines</p> <p>¹ Der Einwohnergemeinderat hat für die Orientierungsschule eine der beiden in Art. 15 und 16 dieser Verordnung definierten Organisationsformen zu wählen.</p> <p>² Ausnahmen bewilligt auf Gesuch hin das zuständige Departement.</p> <p>Art. 15</p> <p>b. Kooperative Orientierungsschule</p> <p>¹ Die kooperative Orientierungsschule umfasst die Stammklassen und die Niveaugruppen; beide werden auf einer grundlegenden und einer erweiterten Anforderungsstufe unterrichtet.</p> <p>² Das zuständige Departement legt fest, welche Fächer in Niveaugruppen geführt werden. Die übrigen Fächer werden in den Stammklassen unterrichtet.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Stammklassen in Ausführungsbestimmungen.</p> <p>Art. 16 c. Integrierte Orientierungsschule</p> <p>¹ Die integrierte Orientierungsschule umfasst die Stammklassen und die Niveaugruppen. Die Stammklassen bestehen aus Schülerinnen und Schülern verschiedener Anforderungsstufen. Die Niveaugruppen werden auf einer grundlegenden und einer erweiterten Anforderungsstufe unterrichtet.</p> <p>² Das zuständige Departement legt fest, welche Fächer in Niveaugruppen geführt werden. Die übrigen Fächer werden in Stammklassen unterrichtet.</p>
OW	<p>412.111</p> <p>Ausführungsbestimmungen über das Beurteilen, die Promotion und das Übertrittsverfahren in der Volksschule vom 11.01.2005 (Stand 01.08.2011)</p> <p>1. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Art. 1 Beurteilen und Fördern</p> <p>¹ In der Volksschule wird lernziel- und förderorientiert beurteilt.</p> <p>² Die Beurteilung der Lernenden vom Kindergarten bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit stützt sich auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Fremd- und Selbstbeurteilung; b. den obligatorischen Einbezug der Orientierungsarbeiten; c. Beurteilungsgespräche mit den Lernenden und Erziehungsberechtigten. <p>³ Die Beurteilung erfolgt ganzheitlich und umfasst auf jeder Stufe die drei Kompetenzbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Sachkompetenz: Leistungen in den einzelnen Fächern; b. Selbstkompetenz: Arbeits- und Lernverhalten;

c. Sozialkompetenz: Sozialverhalten.

3. Inhalt und Gestaltung des Schulzeugnisses

Art. 9 Allgemeines

¹ Das Schulzeugnis der Volksschule ist als Schulzeugnismappe gestaltet und enthält obligatorisch:

- a. die Personalien des Schülers oder der Schülerin sowie der Eltern,
- b. die Bestätigung des jährlichen Schulbesuchs mit Angaben zu Absenzen,
- c. die Bestätigung der Durchführung der Beurteilungsgespräche,
- d. den jährlich zu fällenden Laufbahnentscheid.

² Ab der 4. Klasse enthält das Schulzeugnis zusätzlich pro Semester folgende Informationen:

- a. die Benotung der Sachkompetenz in allen Fächern, ausser den unter Buchstabe b aufgeführten,
- b. den Vermerk „besucht“ anstelle von Noten in den Fächern „Ethik und Religion“, „Konfessioneller Religionsunterricht“ und „Lebenskunde“,
- c. die Bewertung der Selbst- und Sozialkompetenz mit einer dreistufigen Skala.

³ In der 5. und 6. Klasse enthält das Schulzeugnis zusätzlich den Notendurchschnitt, welcher sich auf eine Stelle nach dem Komma gerundet aus folgenden Schulzeugnisnoten zusammensetzt: Deutsch, Mathematik, Mensch und Umwelt, Durchschnitt der beiden Fremdsprachen Französisch und Englisch, ausgenommen bei der Beurteilung mit individuellen Lernzielen.

⁴ Die Klassenlehrperson erstellt das Schulzeugnis jeweils auf Ende Schuljahr, ab der 4. Klasse zusätzlich am Ende des ersten Semesters.

⁵ Das Schulzeugnis ist von den Erziehungsberechtigten einzusehen, zu unterschreiben und der Klassenlehrperson zurückzugeben. Mit der Unterschrift bestätigen die Erziehungsberechtigten die Kenntnisnahme.

⁶ Wird die Unterschrift verweigert, so ist dies von der Klassenlehrperson mit „Unterschrift verweigert“ im Schulzeugnis zu vermerken.

4. Übertritt in die Sekundarstufe I

Art. 14 Grundsatz

¹ Der Übertritt in die Sekundarstufe I erfolgt nach der 6. Primarklasse.

² Das Übertrittsverfahren soll für Schülerinnen und Schüler der 6. Primarklasse eine eignungsgerechte Aufnahme in die Sekundarstufe I gewährleisten.

³ Das Übertrittsverfahren in die Sekundarstufe I beginnt mit dem Eintritt in die 5. Klasse und endet im zweiten Semester der 6. Klasse mit dem Aufnahmeentscheid, der auf einem Zuweisungsantrag basiert.

⁴ Gestützt auf die Leistungen in allen drei Kompetenzen und die Beurteilungsgespräche im Verlauf der 5. und 6. Klasse füllt die Lehrperson in enger Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und der Schülerin oder dem Schüler den Zuweisungsantrag aus.

⁵ Für den Aufnahmeentscheid ist an der Orientierungsschule der Schulrat, an der Kantonsschule die vom Bildungs- und Kulturdepartement ernannte Aufnahmekommission zuständig.

Art. 15 Grundlagen für den Zuweisungsantrag

¹ Für den Zuweisungsantrag ist eine ganzheitliche Beurteilung der Schülerin oder des Schülers gemäss Art. 1 Abs. 3 dieser Ausführungsbestimmungen massgebend.

² Als Grundlagen für den Zuweisungsantrag gelten:

- a. die Gesamtbeurteilung der Leistungsentwicklung und der Lernzielerreichung in der 5. und 6. Primarklasse,
- b. der Notendurchschnitt des zweiten Semesters der 5. Klasse und des ersten Semesters der 6. Klasse gemäss Artikel 9 Absatz 3 dieser Ausführungsbestimmungen,
- c. ...
- d. ...
- e. die Beurteilung der Entwicklungsperspektiven in Bezug auf das Anforderungsprofil des gewählten Schultyps.

³ Weitere Grundlagen für den Zuweisungsantrag (wie z.B. schulpsychologische Eignungsabklärungen) sind erstinstanzlich nicht zulässig.

Art. 16 Aufnahmebedingungen

¹ Aus der Gesamtbeurteilung soll hervorgehen, dass die Anforderungen in der Sach-, Selbst- und Sozialkompetenz für den angestrebten Schultyp der Sekundarstufe I erfüllt sind.

² Im Rahmen der Gesamtbeurteilung des Schülers oder der Schülerin sind folgende Richtwerte für den Notendurchschnitt gemäss Art. 9 Abs. 3 dieser Ausführungsbestimmungen zu berücksichtigen:

- a. für die Aufnahme in die Stammklasse A ein Notendurchschnitt von 4.5.
- b. für die Aufnahme in die Kantonsschule ein Notendurchschnitt von 5.2.

³ Für die Zuteilung in die Niveaugruppen A bzw. B der Orientierungsschule ist die Lernzielerreichung des entsprechenden Faches massgebend. Die Einteilung in die Niveaugruppe A erfolgt ab einem Durchschnitt von 4.5.

Art. 19 c. Aufnahmeentscheid

¹ Besteht zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrperson Einigkeit, so bestätigt der Schulrat in der Regel den Zuweisungsantrag für die Orientierungsschule mit einem formalen

	<p>Aufnahmeentscheid. ² Bei Uneinigkeit entscheidet der Schulrat nach Sichtung der Zuweisungsgrundlagen im eigenen Ermessen über die Aufnahme. ³ Für die Aufnahme in die Kantonsschule wird der Aufnahmeentscheid gemäss Absatz 1 und 2 von der Aufnahmekommission gefällt. ⁴ Die Erziehungsberechtigten erhalten bis spätestens 15. Mai den schriftlichen Aufnahmeentscheid mit einer Rechtsmittelbelehrung.</p> <p>5. Übertritt aus der Orientierungsschule in die Kantonsschule Art. 22 Zeitpunkt und Verfahren ¹ Der Übertritt aus der Orientierungsschule in die Kantonsschule ist nach der 2. oder 3. Orientierungsschule möglich, sofern die Stammklasse A besucht und in allen Niveaufächern das Niveau A belegt worden ist. ² Für den Übertritt gilt sinngemäss das Übertrittsverfahren gemäss Artikel 14 bis 21 dieser Ausführungsbestimmungen.</p>
SG	<p>213.1 Volksschulgesetz (VSG) vom 13.01.1983 (Stand 27.11.2012) I. Allgemeine Bestimmungen Art. 2. Begriff ¹ Die Volksschule besteht aus den Schultypen Kindergarten, Primarschule, Realschule und Sekundarschule. ² Der Kindergarten umfasst die ersten beiden Schuljahre. ³ Die Primarschule umfasst sechs Schuljahre. ⁴ Die Real- und die Sekundarschule umfassen drei Schuljahre als Oberstufe.</p> <p>III. Schule 1. Grundlagen Art. 13. Aufgaben ¹ Der Kindergarten bereitet auf die Primarschule, die Primarschule auf die Oberstufe, die Realschule auf Sekundarschule und Berufslehre, die Sekundarschule auf Berufslehre und Mittelschule vor.</p> <p>2. Schulorganisation und Unterricht Art. 31. Beförderung und Übertritt ¹ Der Erziehungsrat ordnet durch Reglement: a) die Beförderung in die nächsthöhere Klasse am Ende des Schuljahres; b) das Wiederholen von Klassen; c) den Übertritt in die Oberstufe; d) den Übertritt aus einer Privatschule in die öffentliche Schule; e) den Wechsel zwischen Real- und Sekundarschule. ² Für die Zuteilung zu Real- oder Sekundarschule ist die Beurteilung der Schülerin und des Schülers durch die bisherige Lehrperson zu berücksichtigen.</p>
SG	<p>215.1 Mittelschulgesetz vom 12.06.1980 (Stand 07.08.2012) II. Schulen a) Kantonsschule Art. 8. Aufgabe und Ausbildungsdauer a) Untergymnasium ¹ Das Untergymnasium bereitet auf das Gymnasium vor. ² Es umfasst das siebte und achte Jahr der Volksschule.</p> <p>Art. 9. b) Gymnasium ¹ Das Gymnasium bereitet auf das Hochschulstudium vor. ² Es schliesst an die zweite Sekundarklasse oder das Untergymnasium an, umfasst vier Jahreskurse und führt zur Maturitätsprüfung nach den Vorschriften des Bundes sowie der Kantone. ³ Die Maturitätsprüfung wird am Ende des vierten Jahreskurses durchgeführt.</p> <p>3. Schulbetrieb Art. 35. Reglemente des Erziehungsrates ¹ Reglemente des Erziehungsrates ordnen Aufnahme, Beförderung, Übertritt und Abschlussprüfung. Rektorenkonferenz und Konvente werden vor Erlass angehört.</p>

	² Für die Aufnahme ist die Beurteilung der Schülerin oder des Schülers durch die bisherigen Lehrpersonen zu berücksichtigen. ³ Die Vorschriften über die Aufnahme bedürfen der Genehmigung der Regierung.
--	--

SG	<p>215.111 Aufnahmereglement des Untergymnasiums vom 24.06.1998 (01.10.1998) II. Aufnahme 1. Prüfung Art. 2. Grundsatz ¹ Für die Aufnahme in das Untergymnasium ist eine Prüfung abzulegen. Art. 3. Zulassung ¹ Zur Prüfung wird zugelassen, wer: a) zum Zeitpunkt der Aufnahme die sechste Primarklasse absolviert hat; b) im Jahr der Aufnahme höchstens das 15. Altersjahr erfüllt hat. 2. Ablauf Art. 6. Fächer ¹ Prüfungsfächer sind Deutsch und Mathematik. ² Es wird schriftlich geprüft. 3. Resultat Art. 13. Richtpunktzahl und Bandbreite ¹ Die Rektorin oder der Rektor: a) setzt unter Berücksichtigung der Anzahl der zu führenden Klassen die für die Aufnahme erforderliche Richtpunktzahl fest; b) bestimmt die tiefere Punktzahl, bis zu der die Aufnahme unter Berücksichtigung der Empfehlung der bisherigen Lehrkräfte oder besonderer Umstände möglich ist. Art. 14. Aufnahme und Abweisung ¹ Wer eine Prüfungspunktzahl erreicht, die wenigstens der Richtpunktzahl entspricht, wird aufgenommen. ² Wer eine Prüfungspunktzahl unter der Richtpunktzahl erreicht, wird abgewiesen. Vorbehalten bleibt Art. 13 lit. b dieses Reglementes.</p>
SG	<p>2.3. Promotions- und Übertrittsreglement vom 25. Juni 2008 Der Erziehungsrat des Kantons St.Gallen Erlässt in Ausführung von Art. 31 Abs. 1 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983 als Reglement: III. Oberstufe A. Allgemeine Bestimmungen Art. 16ter. Oberstufenmodell Der Schulrat bestimmt durch Reglement, ob die Oberstufe ohne Niveaugruppen oder die Oberstufe mit Niveaugruppen geführt wird. Niveaugruppen können: a) in den Fächern Mathematik und/oder Englisch gebildet werden; b) auf zwei oder drei Niveaus gebildet werden. B. Oberstufe ohne Niveaugruppen 1. Übertritt a) von der Primarschule in die Oberstufe Art. 18. Grundsatz und Grundlagen Der Schulrat verfügt am Ende der sechsten Primarklasse den Übertritt in die erste Sekundarklasse oder in die erste Realklasse. Grundlage ist: a) die Empfehlung der Lehrpersonen der sechsten Primarklasse.</p>

	<p>Die Empfehlung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ist Gegenstand der Gespräche mit den Eltern; 2. wird den Eltern bekanntgegeben; <p>b) das Notenbild in allen Fachbereichen.</p> <p>C. Oberstufe mit Niveaugruppen</p> <p>1. Übertritt</p> <p>47bis. Übertritt</p> <p>Der Schulrat verfügt am Ende der sechsten Primarklasse den Übertritt in die erste Sekundarklasse oder in die erste Realklasse und die Zuteilung zu den Niveaugruppen.</p> <p>Grundlage der Zuteilung zur Sekundar- oder Realschule ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Empfehlung der Lehrpersonen der sechsten Primarklasse; b) das Notenbild in allen Fachbereichen. <p>Grundlage der Zuteilung zur Niveaugruppe ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Empfehlung der Lehrpersonen der sechsten Primarklasse; 2. das Notenbild im betreffenden Fach. <p>Die Empfehlungen sind Gegenstand der Gespräche mit den Eltern und werden diesen bekanntgegeben.</p>
SH	<p>410.100</p> <p>Schulgesetz vom 27. April 1981</p> <p>I. Grundsätzliche Bestimmungen</p> <p>Art. 4 Die öffentlichen Schulen</p> <p>¹ Als öffentliche Schulen im Sinne des Schulgesetzes gelten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) der Kindergarten b) die Primarschule (inkl. Sonderklassen) c) die Orientierungsschule (inkl. Sonderklassen) d) die Kantonsschule e) die Sonderschulen im Sinne von Art. 52a dieses Gesetzes f) die Pädagogische Hochschule. <p>² Das Berufsschulwesen wird aufgrund des Bundesgesetzes über die Berufsbildung durch besondere gesetzliche Erlasse geregelt.</p> <p>³ Der Begriff Sekundarstufe I wird dem Begriff Orientierungsschule gleichgestellt.</p> <p>II. Recht auf Schulbildung sowie Schulpflicht</p> <p>Art. 17a Schulstufen</p> <p>¹ Kinder werden frühestens mit dem vollendetem 4. Altersjahr (Stichtag 31. Juli) im Kindergarten eingeschult. Dieser dauert in der Regel zwei Jahre.</p> <p>² Die Primarschule dauert in der Regel sechs Jahre. Kinder deren Entwicklungsstand den Anforderungen der Primarschule entspricht, werden auf Antrag der Erziehungsberechtigten nach Beendigung eines Kindergartenjahres in die Primarschule aufgenommen.</p> <p>³ Die Sekundarstufe I, welche sich in die Realschule und die Sekundarschule gliedert, schliesst an die Primarschule an und dauert in der Regel 3 Jahre.</p> <p>⁴ Der Kindergarten und die Primarschule entsprechen der Primarstufe im Sinne von Art. 6 der Interkantonalen Vereinbarung vom 29. September 2009 über die Harmonisierung der Volksschule (HarmoS-Konkordat).</p> <p>III. Die Schulen</p> <p>D. Die Orientierungsstufe</p> <p>Art. 38 Dauer</p> <p>¹ Der Unterricht an der Orientierungsschule umfasst drei Schuljahre. Er kann mit Genehmigung des Erziehungsdepartementes um ein Schuljahr erweitert werden, wenn das Bedürfnis nachgewiesen und ein Klassenbestand von mindestens zwölf Schülern gesichert ist.</p> <p>² Die vierte Klasse ist ein Teil der öffentlichen Schule.</p> <p>Art. 39 Schüler</p> <p>¹ Die Orientierungsschule umfasst alle Schüler, die nicht in Sonderschulen unterrichtet werden.</p> <p>² Die Schüler der Orientierungsschule werden nach Möglichkeit in der gleichen Schulanlage unterrichtet.</p> <p>Art. 41 Innere Gliederung</p> <p>¹ Die Orientierungsschule wird in den zwei Abteilungen Sekundarschule und Realschule geführt. In der gleichen Schulanlage sollen sie in der Regel einer einheitlichen Leitung unterstehen.</p>

	<p>² Durch abteilungsübergreifenden Unterricht und gemeinsame Veranstaltungen ist der Kontakt unter den Schülern zu fördern.</p> <p>Art. 42 Sekundarschule</p> <p>¹ Die Sekundarschule bereitet auf Berufe und Berufsschulen vor, die eine anspruchsvollere Schulbildung voraussetzen.</p> <p>² Zur Gewährleistung der Vorbereitung auf die weiterführenden Mittelschulen und auf Bildungsgänge mit erhöhten Anforderungen wird besonderer Vorbereitungsunterricht erteilt.</p> <p>³ Die Organisation des besonderen Vorbereitungsunterrichtes wird durch Verordnung des Erziehungsrates geregelt.</p> <p>⁴ Der Unterricht wird in der Regel von Lehrern mit besonderer Ausbildung in bestimmten Fächergruppen erteilt.</p> <p>Art. 43 Realschule</p> <p>¹ Die Realschule vermittelt den Schülern eine abschliessende Schulbildung, die den Zugang zu allen Berufslehren ohne besondere Anforderungen an den Schulabschluss möglich macht.</p> <p>² Der Unterricht für die Schüler der Sonderklassen berücksichtigt die besonderen Möglichkeiten dieser Schüler.</p> <p>³ Der Unterricht wird in der Regel vom Klassenlehrer erteilt.</p>
SH	<p>411.102 Verordnung des Erziehungsrates über Zeugnisse und Beförderung der Schülerinnen und Schüler an den Primar- und den Orientierungsschulen vom 7. Mai 2003 IV. Ordentlicher Übertritt in die Orientierungsschule A. Allgemeine Bestimmungen § 25 Grundsatz</p> <p>¹ Ziel des Übertrittsverfahrens ist es, die Schüler und Schülerinnen am Ende der 6. Primarklasse entsprechend ihren Fähigkeiten und ihrer voraussichtlichen Entwicklung demjenigen Schultypus der Orientierungsschule zuzuweisen, in dem sie am besten gefördert werden können.</p> <p>² Zentrales Element des Verfahrens ist der Zuweisungsvorschlag durch die Klassenlehrer oder -lehrerinnen, basierend auf einer umfassenden Beurteilung der Schüler und Schülerinnen.</p> <p>³ Der Klassenlehrer bzw. die Klassenlehrerin erläutert den Erziehungsberechtigten in einem Gespräch seinen bzw. ihren Zuweisungsvorschlag.</p> <p>⁴ Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, nach der 1. Realklasse in die Sekundarschule überzutreten. Es gilt unter Vorbehalt von § 31 Abs. 1 sinngemäss das Übertrittsverfahren für Schüler und Schülerinnen aus der 6. Primarklasse.</p> <p>§ 26 Entscheidungsgrundlagen</p> <p>¹ Die Beurteilung richtet sich nach den Leistungen und der voraussichtlichen Entwicklung des Kindes.</p> <p>² Für den Zuweisungsentscheid sind die Leistungsfähigkeit des Kindes in den Fachbereichen Deutsch, Französisch, Mathematik, Mensch und Mitwelt sowie das Arbeitsverhalten des Kindes in allen Fachbereichen massgebend.</p> <p>³ Für den Zuweisungsvorschlag sind die Beobachtungen der übrigen an der Klasse unterrichtenden Lehrpersonen zu berücksichtigen.</p> <p>B Verfahren § 31 Übertrittsgespräch</p> <p>¹ Der Klassenlehrer bzw. die Klassenlehrerin der 6. Primarklasse führt bis spätestens 15. März, der Klassenlehrer bzw. die Klassenlehrerin der 1. Realklasse bis spätestens 31. März ein Übertrittsgespräch mit den Erziehungsberechtigten und unterbreitet einen Zuweisungsvorschlag.</p> <p>² Ziel des Übertrittsgespräches ist es, zu einem gemeinsamen Zuweisungsentscheid zu gelangen.</p> <p>³ In der Regel nimmt der Schüler bzw. die Schülerin am Übertrittsgespräch teil.</p>
SO	<p>413.111 Volksschulgesetz vom 14.09.1969 (Stand 01.01.2014) 1. Allgemeine Bestimmungen § 3 Schularten</p> <p>Die solothurnische Volksschule umfasst folgende Schularten:</p> <p>a) die Regelschule; b) die Sonderpädagogik.</p> <p>§ 3^{bis} Regelschule</p> <p>Die Regelschule umfasst:</p> <p>a) den Kindergarten und die Primarschule; b) die Sekundarschule; c) die Spezielle Förderung.</p> <p>2. Schüler § 25 Prüfung, Zeugnis, Promotion</p>

	<p>¹ Die kantonale Aufsichtsbehörde ist ermächtigt Schulleistungsprüfungen anzuordnen.</p> <p>² Über Leistungen, Fleiss, Betragen und Absenzen der Kinder werden die Eltern oder Pflegeeltern durch Zeugnisse orientiert.</p> <p>³ Das Departement für Bildung und Kultur erlässt die näheren Bestimmungen über die Notengebung und die Bedingungen für die Aufnahme, die Beförderung und den Übertritt in die einzelnen Schularten.</p> <p>3. Schularten</p> <p>3.1 Regelschule</p> <p>3.1.2. Sekundarschule</p> <p>§ 30 Angebot und Dauer</p> <p>¹ Die Sekundarschule weist folgende Anforderungsniveaus auf:</p> <p>a) Die Sekundarschule P (Progymnasium) bereitet auf den Eintritt in die gymnasialen Maturitätsschulen vor.</p> <p>b) Die Sekundarschule E bereitet auf eine berufliche Grundbildung für erweiterte Anforderungen mit oder ohne Berufsmaturität oder zur Fachmittelschule vor.</p> <p>c) Die Sekundarschule B bereitet auf eine berufliche Grundbildung für Basis- bzw. Grundanforderungen vor.</p> <p>d) ...</p> <p>² Die Schüler erhalten am Ende der Sekundarschule ein Zertifikat, welches über die erreichten Leistungen in den einzelnen Anforderungsniveaus Auskunft gibt.</p> <p>³ Die Sekundarschulen E und B umfassen je drei und die Sekundarschule P zwei Jahresstufen.</p> <p>⁴ Der Kantonsrat kann zur Koordination mit andern Kantonen die Dauer der Sekundarschule abändern.</p> <p>§ 31 Zweck</p> <p>¹ Die Sekundarschule vermittelt den Schülern eine niveauspezifische Ausbildung, die ihnen den Eintritt in eine berufliche Grundbildung oder in eine weiterführende Schule ermöglicht. Sie fördert ihre Handlungsfähigkeit und ihr Verantwortungsbewusstsein.</p>
SO	<p>413.451</p> <p>Reglement zum Übertritt von der Primarstufe in die Sekundarstufe I vom 19.12.2008 (Stand 01.12.2009)</p> <p>1. Allgemeines</p> <p>§ 2 Übertrittsvoraussetzung</p> <p>Der Übertritt in die Sekundarschule B, E und P setzt die entsprechende Eignung voraus.</p> <p>§ 3 Beurteilung der Eignung</p> <p>¹ Die Klassenlehrperson beurteilt die Eignung eines Schülers oder einer Schülerin für den Übertritt in die Sekundarschule B, E oder P in einem standardisierten Verfahren anhand folgender Kriterien:</p> <p>a) Langzeitbeurteilung (Zeugnisnoten) in den Fächern Deutsche Sprache, Mathematik und Sachunterricht während des zweiten Semesters der fünften Klasse und des ersten Semesters der sechsten Klasse; Gewichtung: 60%;</p> <p>b) Ergebnisse der kantonalen Vergleichsarbeit in den Fächern Deutsche Sprache und Mathematik; Gewichtung: 40%.</p> <p>² Liegen die Resultate aus Langzeitbeurteilung und kantonaler Vergleichsarbeit in Grenzbereichen, beurteilt sie zusätzlich das Arbeits- und Lernverhalten.</p> <p>³ Die Beurteilung ist auf den vom Amt für Volksschule und Kindergarten dafür vorgesehenen Formularen festzuhalten.</p> <p>2. Übertrittsverfahren</p> <p>§ 5 Grundsatz</p> <p>¹ Mit dem Ziel der eignungsgerechten Zuteilung der Schüler und Schülerinnen in die Sekundarschule B, E oder P werden während des Übertrittsverfahrens die schulischen Fähigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten der Schüler und Schülerinnen wahrgenommen, eingeschätzt und besonders gefördert.</p> <p>² Für die Zuteilung gelten die folgenden Planungsgrössen als Richtwerte:</p> <p>a) Sekundarschule K: 5 % der Schüler und Schülerinnen;</p> <p>b) Sekundarschule B: 30 - 40 % der Schüler und Schülerinnen;</p> <p>c) Sekundarschule E: 40 - 50 % der Schüler und Schülerinnen;</p> <p>d) Sekundarschule P: 15 - 20 % der Schüler und Schülerinnen.</p> <p>³ Die Zuteilungsanträge der Lehrpersonen richten sich nach einer vom Amt für Volksschule und Kindergarten festgelegten und geeichten Zuteilungstabelle.</p> <p>⁴ Das Amt für Volksschule und Kindergarten überprüft die Einhaltung der Planungsgrössen im mehrjährigen kantonalen Durchschnitt.</p> <p>§ 8 Kantonale Orientierungsarbeit</p> <p>¹ Zu Beginn der fünften Klasse wird eine kantonale Orientierungsarbeit durchgeführt. Sie besteht aus je einem Test in den Fächern Deutsche Sprache und Mathematik.</p> <p>² Sie dient der Lehrperson als Standortbestimmung und zur Überprüfung des Beurteilungsmassstabes.</p> <p>³ Das Amt für Volksschule und Kindergarten regelt Inhalt und Organisation der kantonalen Orientierungsarbeit.</p> <p>§ 9 Beurteilungsgespräch</p>

	<p>Im Beurteilungsgespräch der fünften Klasse, das zwischen Januar und März stattfindet, bespricht die Klassenlehrperson mit den Erziehungsberechtigten und den Schülerinnen und Schülern die fachlichen Leistungen sowie das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten.</p> <p>§ 10 Kantonale Vergleichsarbeit</p> <p>¹ Am Ende des ersten Semesters der sechsten Klasse wird eine kantonale Vergleichsarbeit durchgeführt. Sie besteht aus je zwei Tests in den Fächern Deutsche Sprache und Mathematik.</p> <p>² Das Amt für Volksschule und Kindergarten regelt Inhalt und Organisation der kantonalen Vergleichsarbeit.</p> <p>§ 11 Übertrittsgespräch</p> <p>¹ Im Übertrittsgespräch zu Beginn des zweiten Semesters der sechsten Klasse bespricht die Klassenlehrperson mit den Erziehungsberechtigten und dem Schüler oder der Schülerin das Beurteilungsergebnis des Übertrittsverfahrens und den Antrag für die Zuteilung zu einem Typ der Sekundarschule.</p> <p>² Sind die Erziehungsberechtigten mit dem Antrag der Klassenlehrperson nicht einverstanden, führen die Klassenlehrperson und die Schulleitung mit ihnen ein zusätzliches Übertrittsgespräch.</p> <p>³ Im zusätzlichen Übertrittsgespräch überprüft die Schulleitung den Antrag der Klassenlehrperson auf seine pädagogisch-inhaltliche Angemessenheit sowie seine verfahrensrechtliche Korrektheit hin.</p> <p>§ 12. Zuteilungsantrag</p> <p>¹ Die Schulleitung der Primarschule leitet den Antrag der Klassenlehrperson für die Zuteilung zu einem Typ der Sekundarschule an die Schulleitungskonferenz weiter.</p> <p>² Sind die Erziehungsberechtigten auch nach dem zusätzlichen Übertrittsgespräch mit dem Antrag nicht einverstanden, weist die Schulleitung die Schulleitungskonferenz auf die Differenzen hin.</p> <p>§ 13. Übertrittsentscheid</p> <p>¹ Die Schulleitungskonferenz verfügt den Übertritt bis spätestens Ende April.</p> <p>² In Fällen, in denen vorgängig kein Einvernehmen über den Antrag zustande gekommen ist oder in denen die Schulleitungskonferenz vom Antrag der Schulleitung der Primarschule abweicht, sind die Erziehungsberechtigten beziehungsweise die Schulleitung der Primarschule vor dem Entscheid anzuhören.</p>
SZ	<p>611.210 Verordnung über die Volksschule vom 19. Oktober 2005 II. Öffentliche Volksschule A. Schularten § 12 Primarstufe a) Primarstufe</p> <p>¹ Die Primarschule vermittelt den Kindern die Grundausbildung. Sie führt die Kinder zum strukturierten lernen, fördert sie in ihrer Selbstständigkeit und Gemeinschaftsfähigkeit und bereitet sie auf den Übertritt in die Sekundarstufe I vor.</p> <p>² Die Primarschule umfasst 6 Jahre.</p> <p>§ 15 Sekundarstufe I a) Ziel und Dauer</p> <p>¹ In der Sekundarstufe I werden die auf der Primarstufe erworbenen Kenntnisse vertieft und erweitert und die Jugendlichen auf die berufliche oder eine weitere schulische Ausbildung vorbereitet.</p> <p>² Die Sekundarstufe I umfasst drei Jahre.</p> <p>§ 16 b) Organisationsformen</p> <p>¹ Die Sekundarstufe I kann entweder dreiteilig mit den drei Stammklassen Sekundar-, Real- und Werkschule oder kooperativ mit drei Stammklassen (höhere, mittlere oder Grundansprüche) und mit zwei Niveaunklassen in ausgewählten Fächern geführt werden.</p> <p>² Es können besondere Klassen namentlich für lernbehinderte, verhaltensauffällige oder fremdsprachige Kinder geführt werden.</p>
SZ	<p>613.111 Weisungen über die Unterrichtsorganisation an der Volksschule vom 1. Februar 2006 IV. Sekundarstufe I § 14 Organisationsform: Zwei Modelle</p> <p>¹ Für die dreiteilige Sekundarstufe I gilt folgende Gliederung: Sekundarschule mit höheren Ansprüchen, Realschule mit mittleren Ansprüchen und Werkschule mit Grundansprüchen.</p> <p>² Für die kooperative Sekundarstufe I gilt folgende Gliederung: Stammklassen A, B und C sowie Niveauabteilungen A und B in den Fächern Mathematik, Französisch und Englisch. In der Regel arbeiten mehrere Stammklassen als Betriebseinheit zusammen. Bei einer grossen Schülerzahl kann bei den Niveaufächern eine zusätzliche Abteilung geführt werden. [Grafik]</p> <p>³ Die Werkschule bzw. Stammklasse C sind besondere Klassen und gehören zum sonderpädagogischen Angebot. Sie werden in den entsprechenden Weisungen geregelt.</p>

SZ	<p>613.211 Reglement über Schülerinnen- und Schülerbeurteilung, Promotion und Übertritte an der Volksschule (Promotionsreglement) vom 13. April 2006 IV. Übertritte und Umstufungen b) Übertritte von der Primarstufe in die Sekundarstufe I § 19 Übertritt ¹ Der Übertritt in die Sekundarstufe I ist generell prüfungsfrei. Er erfolgt in der Regel aus der 6. Primar- oder Kleinklasse. Ausnahmen bewilligt das Amt für Volksschulen und Sport. ² Für die Aufnahmebedingungen im ungestuften Bildungsgang in die Untergymnasien der privaten Mittelschulen sind diejenigen, die solche führen, selbst zuständig. § 20 Zuweisungsgrundsatz Ziel des prüfungsfreien Übertrittsverfahrens ist es, gemeinsam zwischen Lehrperson, Erziehungsberechtigten und Schülerinnen und Schülern am Ende der Primarstufe eine den Fähigkeiten, den Neigungen und Berufsabsichten sowie der mutmasslichen Entwicklung des Kindes entsprechende Schulart der Sekundarstufe I zu finden, die ihm möglichst gerecht wird. § 21 Zuweisungskriterien ¹ Die Zuweisung stützt sich auf den bisherigen Entwicklungsverlauf, den derzeitigen Leistungsstand und die zu erwartende Entwicklung der Schülerin oder des Schülers ab. Zuweisungskriterien sind: - Allgemeine Entwicklung und Leistungen in allen Fächern im Laufe des letzten Schuljahres; - Entwicklung der Selbst- und Sozialkompetenz; - Neigungen und Interessen. ² Diese für den Zuweisungsentscheid massgeblichen Kriterien sind zu dokumentieren und zu begründen. § 29 Zuweisungsquoten/Richtwerte ¹ Die Sechstklasslehrperson teilt den Abnehmerschulen bis Ende Januar die voraussichtliche Zuweisungsquote ihrer Klasse mit. Bei auffallenden Abweichungen kann die Schulaufsicht zur Abklärung beigezogen werden. ² Die Ergebnisse des Übertrittsverfahrens sind von den betroffenen Schulen bis zum 31. Mai dem Amt für Volksschulen und Sport zu melden. Anhand kantonaler Erfahrungswerte wird die prozentuale Verteilung auf die verschiedenen Züge der Sekundarstufe I überprüft und analysiert. Allenfalls können bei gravierenden Abweichungen für das künftige Zuweisungsverhalten geeignete Massnahmen angeordnet werden.</p>
TG	<p>411.11 Gesetz über die Volksschule vom 29.08.2007 (Stand 01.01.2014) I. Allgemeine Bestimmungen § 1 Volksschule ¹ Die Volksschule besteht aus Kindergarten, Primarschule und Sekundarschule. Sie ist obligatorisch. ² Der Besuch öffentlicher Schulen ist für Kinder, die im Kanton wohnhaft sind, unentgeltlich. II. Schulorganisation § 12 Primarschule Die Primarschule umfasst sechs Jahre. Sie legt die Grundlagen der schulischen Bildung. Sie vermittelt elementare Kenntnisse, Fertigkeiten und Haltungen. § 13 Sekundarschule Die Sekundarschule umfasst drei Jahre. Sie festigt und erweitert das in der Primarschule Gelernte und rundet die Bildung der Volksschule ab. Sie bereitet auf berufliche Ausbildung und weiterführende Schulen vor. § 14 Organisation der Sekundarschule ¹ Die Sekundarschule gliedert sich in zwei Typen, einen mit grundlegenden und einen mit erweiterten Anforderungen. ² Mindestens in Mathematik und einer Fremdsprache wird der Unterricht in Niveaus geführt. ³ Soweit anderweitig ein hoher Grad an binnendifferenzierendem Unterricht gewährleistet ist, kann der Regierungsrat einen Verzicht auf Typengliederung oder Niveauführung vorsehen. ⁴ Die Durchlässigkeit ist zu gewährleisten. § 15 Übertritt und Wechsel ¹ Der Regierungsrat regelt den Übertritt in die Sekundarschule sowie den Typen- und Niveauwechsel auf dieser Stufe. ² Beim Übertritt beantragt die abgebende Klassenlehrperson der für die Sekundarschule verantwortlichen Gemeinde die Zuweisung eines Kindes zu Typ und Niveau. Bei fehlendem Einverständnis mit dem Antrag kann eine Prüfung abgelegt werden.</p>
TG	<p>411.111 Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule vom 11.12.2007 (Stand 01.01.2014) 4. Spezielle Bestimmungen zu Stufen</p>

	<p>4.2. Sekundarschule § 24 Übertritt in die Sekundarschule ¹ Die Klassenlehrperson stellt der aufnehmenden Schulgemeinde aufgrund der gezeigten Leistungen und weiterer Anhaltspunkte für die künftige Leistungsentwicklung Antrag auf Aufnahme eines Schülers oder einer Schülerin in einen Typ, ein Niveau oder einen Leistungszug. Der Antrag ist zu dokumentieren und mit den Erziehungsberechtigten zu besprechen. ² Für die Zuteilung in einen Typ, ein Niveau oder einen Leistungszug mit Anforderungen, die im Vergleich zum Antrag oder zur vorgesehenen Zuteilung höher liegen, kann eine Prüfung abgelegt werden. ³ Die aufnehmende Gemeinde nimmt die Zuteilung vor. ⁴ Das Departement erlässt ergänzende Bestimmungen, insbesondere zur Zuteilung in Fächern mit Niveauführung, mit denen erst in der Sekundarschule begonnen wird.</p>
TI	<p>5.1.1.1 Legge della scuola del 1° febbraio 1990 Titolo I Disposizioni generali Capitolo I Scuola pubblica Ordinamento Art. 4 ¹ La scuola è ordinata nei seguenti gradi: a) la scuola dell'infanzia; b) la scuola elementare; c) la scuola media; d) le scuole postobbligatorie. ² La scuola elementare e la scuola media sono scuole obbligatorie. ³ Le scuole postobbligatorie comprendono i seguenti ordini: a) le scuole medie superiori; b) ... c) le scuole professionali. ⁴ La pedagogia speciale è organizzata dal Cantone come servizio particolare che opera in collaborazione con i singoli gradi o ordini scolastici, con gli istituti pubblici e con gli istituti privati riconosciuti.</p>
TI	<p>5.1.5.1 Legge sulla scuola dell'infanzia e sulla scuola elementare del 7 febbraio 1996 Titolo III La scuola elementare Capitolo I Organizzazione Durata e cicli di studio Art. 23 La scuola elementare comprende cinque classi di un anno ciascuna e si suddivide in: a) un primo ciclo, per le prime due classi; b) un secondo ciclo, per le tre classi successive. Capitolo II Frequenza della scuola Promozioni Art. 27 Il Regolamento stabilisce le condizioni e le modalità del passaggio degli allievi alla classe successiva e le condizioni richieste per accedere alla scuola media.</p>
TI	<p>5.1.5.2 Regolamento della Legge sulla scuola dell'infanzia e sulla scuola elementare del 3 luglio 1996 Titolo IV Organizzazione dell'insegnamento Capitolo II Promozioni Promozione al termine del ciclo Art. 23 La promozione al termine della II e della V elementare presuppone, di regola, il raggiungimento degli obiettivi di padronanza; la decisione spetta al docente. Verifiche</p>

	<p>Art. 24 Il collegio degli ispettori può organizzare prove sul raggiungimento degli obiettivi previsti dal programma d' insegnamento.</p> <p>Prove cantonali</p> <p>Art. 24a</p> <p>¹ L'Ufficio delle scuole comunali organizza delle prove cantonali per verificare il raggiungimento degli obiettivi previsti dal programma e regolare le attività d'insegnamento.</p> <p>² Le prove cantonali, che rientrano nelle attività promosse per il monitoraggio del sistema educativo, non sono destinate a valutare le prestazioni dei docenti o a classificare le classi o gli istituti scolastici coinvolti.</p> <p>³ L'Ufficio elabora, in collaborazione con gli ispettorati scolastici, esperti e l'Ufficio del monitoraggio e dello sviluppo scolastico, le prove cantonali destinate ad un campione o alla totalità degli allievi, definisce le modalità di somministrazione, di correzione e di analisi dei dati.</p> <p>⁴ I risultati delle prove cantonali sono diffusi per il tramite di appositi rapporti e possono dare luogo a iniziative formative.</p> <p>⁵ L'Ufficio allestisce la pianificazione quadriennale delle materie e delle classi da includere annualmente nelle prove cantonali tenendo conto delle prove programmate a livello nazionale o internazionale.</p>
TI	<p>5.1.6.1 Legge sulla scuola media del 21 ottobre 1974 Insegnamento</p> <p>1. Durata</p> <p>Art. 5 La scuola media comprende 4 classi di un anno ciascuna e si suddivide:</p> <ol style="list-style-type: none"> in un ciclo di osservazione, per le prime due classi; in un ciclo di orientamento, per le due classi successive. <p>2. Cicli</p> <p>a) d'osservazione</p> <p>Art. 6 Il ciclo di osservazione si propone di scoprire e sviluppare, ad opera dei docenti e degli orientatori, le qualità di ogni allievo e di favorire l'orientamento scolastico.</p> <p>b) d'orientamento</p> <p>Art. 7</p> <p>¹ Il ciclo d'orientamento si propone di dare agli allievi la possibilità di valutare le loro capacità e di definire i loro interessi scolastici e professionali.</p> <p>² A tal fine l'insegnamento comprende:</p> <ol style="list-style-type: none"> una parte comune a tutti gli allievi, composta di materie obbligatorie; una parte differenziata, composta di corsi a due livelli in alcune materie obbligatorie, di opzioni d'approfondimento e di opzioni d'orientamento. <p>La parte differenziata può occupare al massimo metà del tempo scolastico; le opzioni e i livelli ivi compresi sono soggetti a scelte individuali tra loro indipendenti.</p> <p>³ Durante il ciclo d'orientamento è possibile modificare le scelte iniziali.</p> <p>⁴ Ogni allievo riceve l'aiuto necessario per una conveniente scelta scolastica e professionale.</p> <p>Passaggio dalla scuola elementare alla scuola media</p> <p>Art. 12 Ogni allievo licenziato dalla scuola elementare passa al ciclo di osservazione della scuola media.</p> <p>Obbligatorietà</p> <p>Art. 13 Gli allievi residenti in un comprensorio di scuola media sono obbligati a frequentarla quando siano licenziati dalla scuola elementare.</p>
UR	<p>10.1111 Gesetz über Schule und Bildung (Schulgesetz) vom 2. März 1997; (Stand am 1. Januar 2008)</p> <p>3. Kapitel: Einzelne Schulen</p> <p>1. Abschnitt: Volksschule</p> <p>Artikel 7 Gliederung</p> <p>Die Volksschule umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Kindergartenstufe; die Primarstufe; die Sekundarstufe I ohne Gymnasialklassen;

	<p>d) besondere Organisationsformen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Schul- und Lernschwierigkeiten oder ausserordentlichen Begabungen.</p> <p>Artikel 9 Primarstufe ¹ Die Primarstufe vermittelt die Elementarschulbildung. Sie macht das Kind mit den Anforderungen der Schule vertraut und schafft die Grundlagen für die Urteilsfähigkeit, das selbstständige Denken sowie das eigenverantwortliche und soziale Handeln. ² Sie umfasst sechs Schuljahre.</p> <p>Artikel 10 Sekundarstufe I: Gliederung ¹ Die Sekundarstufe I umfasst: a) die dreijährige Oberstufe; b) die ersten zwei Klassen des Gymnasiums. ² Oberstufe und Gymnasium schliessen an die sechste Klasse der Primarstufe an.</p> <p>Artikel 11 Zweck der Sekundarstufe I ¹ Die Oberstufe vertieft und vermittelt eine allgemeine und ganzheitliche Bildung. Sie erweitert und ergänzt die Grundlagen der Urteilsfähigkeit und des selbstständigen Denkens. Sie leitet die Schülerinnen und Schüler und die Klassengemeinschaft zu eigenverantwortlichem und sozialem Handeln an. Sie schafft die Voraussetzungen für die Berufsausbildung sowie für den Eintritt in die Schulen der Sekundarstufe II. ² Die ersten zwei Klassen des Gymnasiums gelten als Vorstufe zur Maturitätsschule. ³ Für Schülerinnen und Schüler mit ausreichenden Fähigkeiten ist die Durchlässigkeit zwischen Oberstufe und Gymnasium im 7. und 8. Schuljahr zu gewährleisten.</p> <p>5. Kapitel: ORGANISATION DER SCHULE Artikel 32 Zeugnis, Promotion und Übertrittsverfahren Der Erziehungsrat erlässt ein Reglement über die Beurteilung, die Promotion, den Übertritt der Schülerinnen und Schüler an die Sekundarstufe I und den Wechsel innerhalb derselben.</p>
UR	<p>10.1115 Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung) vom 22. April 1998; (Stand am 1. August 2013) 3. Kapitel: Einzelne Schulen Artikel 7 Sekundarstufe I (Art. 10 f. SchG) ¹ Die Gemeinden oder Kreisschulen organisieren die Sekundarstufe I gemäss einem der folgenden Modelle: a) separiertes Modell: mit Sekundar-, Real- und Werkschule, wobei die Schulzweige den schulischen Gegebenheiten entsprechend zusammenarbeiten sollen; b) kooperatives Modell: mit Stammklassen A und Stammklassen B sowie Niveaugruppen (Niveau A und Niveau B) in einzelnen Fächern; c) integriertes Modell: mit Stammklassen und Niveaugruppen (Niveau A und Niveau B) in einzelnen Fächern. ² Der Erziehungsrat erlässt Richtlinien zur Ausgestaltung der Modelle. Er kann altersgemischte Klassen zulassen. ³ Die Heilpädagogische Förderung kann sowohl in Werkklassen als auch integrativ erfolgen. ⁴ Die ersten zwei Klassen des Gymnasiums werden in der Mittelschulverordnung geregelt.</p>
UR	<p>10.1711 Reglement über den Übertritt der Schülerinnen und Schüler in die Oberstufe und in das Gymnasium (Übertrittsreglement) vom 16. September 1998 (Stand am 1. Januar 2012) 2. Abschnitt: Übertritt von der Primarschule und Kleinklasse in die Oberstufe und in das Gymnasium Artikel 4 Zuweisung ¹ Die Lehrperson der 6. Klasse a) ermittelt in Gesprächen mit der Schülerin oder dem Schüler und den Eltern, welche Schulart der Sekundarstufe I und bei den Niveaufächern der kooperativen und der integrierten Oberstufe den Fähigkeiten und Interessen der Schülerin oder des Schülers entspricht; b) nimmt den Wunsch der Eltern über die Zuweisung der Schülerin oder des Schülers entgegen; c) bespricht sich bei Grenzfällen mit den Lehrpersonen der Oberstufe oder des Gymnasiums sowie d) weist die Schülerin oder den Schüler der geeigneten Schulart der Sekundarstufe I und bei den Niveaufächern der kooperativen und der integrierten Oberstufe zusätzlich dem geeigneten Niveau zu und teilt dem Schulrat den Zuweisungsentscheid mit, der diesen den Eltern bis zum 1. März weiterleitet. ² Bei Schülerinnen und Schülern mit angepassten Lernzielen in einem oder mehreren Fächern, die in eine Oberstufe mit integrierter Werkschule übertreten, legt die Klassenlehrperson im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 1 nach Rücksprache mit der Lehrperson in Schulischer Heilpädagogik fest, in welchen Fächern die Anpassung der Lernziele weiterzuführen ist. ³ Im Fach Französisch erfolgt die Niveaufachverteilung provisorisch. Die definitive Niveaufachverteilung erfolgt im November des 7. Schuljahres durch die Französischlehrperson der Oberstufe.</p>

	<p>Artikel 5 Entscheidungskriterien Die Lehrperson berücksichtigt beim Zuweisungsentscheid:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Leistungen der Schülerin oder des Schülers in der 5. Klasse und im ersten Semester der 6. Klasse; die ganzheitliche Beurteilung der Schülerin oder des Schülers sowie die Gespräche mit der Schülerin oder des Schülers und den Eltern.
VD	<p>400.02 Loi sur l'enseignement obligatoire (LEO) du 7 juin 2011 Chapitre IV Organisation générale Art. 66 Degrés scolaires</p> <ol style="list-style-type: none"> L'école obligatoire est composée de deux degrés : le degré primaire et le degré secondaire I. Le degré primaire dure huit ans et comprend deux cycles : le premier cycle primaire et le deuxième cycle primaire. Le degré secondaire I succède au degré primaire et dure trois ans. Les classes de raccordement et de rattrapage durent une année supplémentaire. Elles sont rattachées au degré secondaire I. <p>Chapitre VIII Degré secondaire Art. 83 Degré secondaire</p> <ol style="list-style-type: none"> Le degré secondaire I comprend les années 9, 10 et 11 de l'école obligatoire. Au degré secondaire I, les élèves sont répartis selon des voies et niveaux perméables. L'enseignement y est différencié selon trois types conformément à l'article 86 : l'enseignement prégyrnasial, l'enseignement à niveaux et l'enseignement consolidé. Une 12ème année de rattrapage ou de raccordement est organisée de manière spécifique. Elle est fréquentée par les élèves qui remplissent les conditions de l'article 61. <p>Art. 85 Organisation de la 9ème, de la 10ème et de la 11ème année</p> <ol style="list-style-type: none"> Dès la 9ème année, les élèves sont répartis dans les voies qui préparent aux formations scolaires et professionnelles subséquentes, et qui sont : <ol style="list-style-type: none"> la voie prégyrnasiale prépare plus particulièrement aux études gymnasiales conduisant aux différents certificats de maturité ; la voie générale prépare aux formations menant : <ul style="list-style-type: none"> au certificat fédéral de capacité ; au certificat de maturité professionnelle aux conditions fixées par la législation sur la formation professionnelle ; au certificat de culture générale et de commerce aux conditions fixées par le règlement des gymnases. <p>Art. 86 Enseignement au degré secondaire I</p> <ol style="list-style-type: none"> En voie prégyrnasiale, les élèves reçoivent un enseignement de type prégyrnasial commun dans l'ensemble des disciplines, à l'exception des options. En voie générale, les élèves suivent un enseignement commun dans toutes les disciplines, à l'exception des options ; un enseignement à niveaux est offert en français, mathématiques et allemand. L'enseignement de ces disciplines est organisé selon deux niveaux : <ol style="list-style-type: none"> le niveau 1 correspond à des exigences de base ; le niveau 2 correspond à des exigences supérieures. Les élèves qui suivent les objectifs de base dans les trois disciplines bénéficient d'un enseignement consolidé visant à privilégier leur insertion professionnelle. Cet enseignement peut déroger à la grille horaire dans les limites définies par le règlement. Le conseil de direction met en place un enseignement consolidé. A cet effet, il peut décider le regroupement des élèves concernés dans des entités constituées, un enseignement complémentaire spécifique, des appuis individualisés ou une combinaison de ces mesures. Le département veille à une bonne application de ces dispositions dans l'ensemble du canton. <p>Art. 88 Répartition initiale dans les voies</p> <ol style="list-style-type: none"> Les élèves sont accueillis au degré secondaire I dans les voies en fonction des décisions établies par le conseil de direction des établissements primaires, sur la base des critères suivants : <ol style="list-style-type: none"> les résultats obtenus en fin de 8ème année ; les résultats obtenus aux épreuves cantonales de référence (ci-après : ECR) au sens de l'article 113 c). Les résultats des ECR seront pris en compte pour un 30%, alors que les résultats du semestre seront pris en compte pour un 70%. Le règlement précise la procédure de mise en voie et les modalités de prise en compte des éléments figurant à l'alinéa 1. <p>Art. 89 Répartition initiale dans les niveaux</p>

	<p>¹ En fin de 8ème année, une fois la répartition des élèves dans les voies effectuée et sur préavis des enseignants concernés, le conseil de direction répartit les élèves de la voie générale dans les cours de niveau 1 ou de niveau 2 pour le français, les mathématiques et l'allemand.</p> <p>² Cette répartition s'opère en fonction des résultats obtenus en fin de 8ème ainsi qu'aux ECR dans chacune de ces disciplines.</p> <p>³ Les résultats des ECR seront pris en compte pour un 30%, alors que les résultats du semestre seront pris en compte pour un 70%. Le règlement précise la procédure de mise en niveaux et les modalités de prise en compte des éléments figurant aux alinéas précédents.</p> <p>⁴ Lorsqu'un élève ne remplit pas les conditions d'accès à la voie pré-gymnasiale mais qu'il dispose de compétences lui permettant de suivre l'enseignement d'une discipline dans cette voie, il peut être mis au bénéfice de cet enseignement pour la discipline concernée.</p> <p>⁵ Les cours à niveaux sont dispensés en principe à des élèves provenant de classes différentes.</p>
VD	<p>400.02.1 Règlement d'application de la loi du 7 juin 2011 sur l'enseignement obligatoire (RLEO) du 2 juillet 2012 Chapitre VIII Degré secondaire Art. 63 Temps d'enseignement au degré secondaire I (LEO art. 84)</p> <p>¹ Le Conseil d'Etat peut augmenter le temps d'enseignement des élèves au degré secondaire I lorsque deux des conditions suivantes au moins sont remplies :</p> <ol style="list-style-type: none"> la grille horaire ne permet pas d'absorber un nombre de périodes satisfaisant en français, mathématiques et allemand sans renoncer à d'autres disciplines ; les résultats du canton aux enquêtes intercantionales ou internationales ne sont pas jugés suffisants, de manière répétée, dans une ou plusieurs disciplines ; le temps consacré à l'enseignement dans le canton est inférieur à la moyenne du temps qu'y consacrent les autres cantons romands. <p>² L'augmentation porte sur une ou sur deux périodes hebdomadaires supplémentaires, pour une ou plusieurs années du degré secondaire.</p> <p>Art. 64 Enseignement consolidé sous la forme d'appuis individualisés ou en groupes (LEO art. 86 al. 3)</p> <p>¹ Les élèves qui reçoivent un enseignement consolidé sous la forme d'appuis peuvent être dispensés de l'enseignement de certaines disciplines de la grille horaire, à l'exception du français, des mathématiques et de l'allemand. Le conseil de direction veille à diversifier les disciplines dont les élèves sont exemptés. Il notifie sa décision aux parents.</p> <p>² Au besoin, ces élèves peuvent être mis au bénéfice d'un programme personnalisé, tel que prévu aux articles 91, alinéa 4 et 104 de la loi.</p> <p>Art. 65 Enseignement consolidé sous la forme d'un enseignement spécifique (LEO art. 86 al. 3)</p> <p>¹ Les élèves qui reçoivent un enseignement consolidé sous la forme d'un enseignement spécifique dans certaines disciplines de base (français, mathématiques et allemand) ont une grille horaire spécifique. Celle-ci accorde davantage de temps à ces disciplines.</p> <p>² Au besoin, ces élèves peuvent être mis au bénéfice d'un programme personnalisé, tel que prévu aux articles 91, alinéa 4 et 104 de la loi.</p> <p>Art. 66 Procédure d'orientation dans les voies et les niveaux (LEO art. 88 et 89)</p> <p>¹ A la fin du 1er semestre de la 8ème année, les enseignants rencontrent individuellement les parents pour une analyse de la situation scolaire de leur enfant.</p> <p>² En mai, tous les élèves de 8ème année sont soumis à une épreuve cantonale de référence (ci-après : ECR) en français, en mathématiques et en allemand.</p> <p>³ A la fin de l'année scolaire, sur préavis du conseil de classe, le conseil de direction décide, sur la base des résultats obtenus aux ECR et en fin d'année :</p> <ol style="list-style-type: none"> de la promotion ; de l'orientation en voie pré-gymnasiale ou en voie générale ; du niveau attribué aux élèves orientés en voie générale. <p>⁴ Le conseil de direction communique cette décision aux parents, ainsi qu'au directeur de l'établissement secondaire qui accueillera l'élève en 9ème année.</p>
VS	<p>411.2 Loi concernant le cycle d'orientation du 10 septembre 2009 Chapitre 1: Généralités Art. 3 Définition</p> <p>¹ Le CO fait suite à la sixième année de l'école primaire. Il comprend les trois dernières années de la scolarité obligatoire.</p> <p>² L'élève en âge de scolarité obligatoire qui fréquente la première année du lycée-collège est soumis aux dispositions relatives à l'enseignement du degré secondaire II général.</p> <p>³ L'élève qui fréquente le CO, même s'il n'est plus en âge de scolarité obligatoire, est soumis aux dispositions relatives à l'enseignement du degré secondaire I.</p> <p>Art. 4 Missions et buts</p> <p>¹ Le CO, en poursuivant la formation de base confiée à l'école primaire, a pour mission fondamentale de renforcer les connaissances et compétences nécessaires à une progressive orientation du jeune vers les choix qu'il est appelé à effectuer.</p> <p>² Le CO a notamment pour buts de:</p> <ol style="list-style-type: none"> consolider et compléter les savoirs acquis par l'élève à travers un enseignement exigeant et de qualité; l'orienter progressivement vers la voie qui correspond le mieux à ses aptitudes et à ses goûts;

	<p>c) former chez lui la capacité de discernement utile à sa perception de la société et du monde du travail et permettre le développement des compétences de collaboration et de communication;</p> <p>d) développer chez lui, de manière équilibrée, structurée et par souci d'unité fondamentale de l'homme, à la fois l'intelligence, le sens des responsabilités, la volonté, la créativité, la mémoire, l'affectivité, la spiritualité et les dispositions physiques.</p> <p>³ Intégré au tissu social communal ou régional, le CO est également un lieu de rayonnement culturel.</p> <p>Chapitre 3: Transition Primaire – CO</p> <p>Art. 17 Mesures particulières Pour assurer un passage harmonieux entre la 6e primaire et le CO, des mesures particulières sont prévues, notamment les conditions et missions spécifiques définies par le Département pour les maîtres concernés.</p> <p>Art. 18 Entretiens d'appréciation En vue de l'admission au CO, des entretiens individuels entre le maître de 6e primaire, l'élève et les parents sont organisés. L'appui d'un intervenant spécialisé peut être demandé.</p> <p>Art. 19 Rapport d'évaluation Le maître de 6e primaire établit un rapport d'évaluation de fin d'année scolaire fondé sur divers éléments d'appréciation. Il indique également les niveaux qui seront suivis par l'élève en première année du CO (1CO). Ce document officiel est présenté aux parents qui le signent. Il est transmis à la direction du CO.</p> <p>Chapitre 4: Organisation générale du CO</p> <p>Section 1: Admission</p> <p>Art. 21 Elèves admis</p> <p>¹ Au terme de la 6e année de l'école primaire, est admis au CO:</p> <ol style="list-style-type: none"> l'élève promu, soit celui dont la moyenne des notes du premier groupe et la moyenne générale sont égales ou supérieures à 4.0; l'élève non promu mais auquel il ne reste que deux années de scolarité obligatoire; l'élève au bénéfice d'un programme adapté dans une ou plusieurs disciplines de 6e primaire. <p>² L'inspecteur scolaire, sur préavis de la direction, les parents entendus, statue sur les cas particuliers. Cas échéant, une décision du Département est requise.</p> <p>Art. 22 Exception à l'admission – Responsabilité des parents En se fondant sur l'évaluation de fin de la 6e primaire, les parents peuvent décider sous leur responsabilité de faire redoubler la 6e primaire à leur enfant promu, si sa moyenne annuelle dans les branches du 1er groupe et/ou sa moyenne générale se situent entre 4,0 et 4,2, pour autant qu'il lui reste trois ans de scolarité obligatoire à accomplir.</p> <p>Section 2: Structure générale</p> <p>Art. 23 Principe</p> <p>¹ Le CO est organisé sur trois ans en classes hétérogènes. Les disciplines expressément prévues dans la présente loi sont dispensées en cours à deux niveaux.</p> <p>² Pour les disciplines en question, les élèves sont répartis année après année dans des niveaux différenciés afin de favoriser au mieux une orientation progressive en fonction de leurs goûts et aptitudes.</p> <p>³ Les critères de répartition par niveaux sont définis ci-après par année de cursus.</p> <p>Art. 24 Première année du CO (1CO) – Caractéristiques – Répartition des élèves</p> <p>¹ La première année regroupe tous les élèves en classes hétérogènes sauf pour la langue d'enseignement (L1) et les mathématiques qui sont enseignées à deux niveaux.</p> <p>² Le Département accorde, sauf pour les cours à niveaux et en priorité pour la L2, jusqu'à huit périodes/semaine par classe de base pour le dédoublement ou la réorganisation de certains cours. Cela peut être mis en place pour des raisons pédagogiques, de ressources humaines ou matérielles. La direction en propose l'organisation au Département pour approbation.</p> <p>³ La répartition dans les niveaux en 1CO se fait en fonction de la moyenne annuelle en fin de 6e primaire dans chacune des branches considérées:</p> <ol style="list-style-type: none"> moyenne annuelle de 5,0 ou plus: possibilité de suivre l'enseignement en niveau I; moyenne annuelle de 4,7 ou moins: niveau II; moyenne annuelle à 4,8 ou 4,9: niveau I si au moins deux des trois critères ci-après sont favorables, sinon niveau II: <ul style="list-style-type: none"> - résultat de l'examen cantonal: 5,0 et plus: niveau I; 4,9 et moins: niveau II; - avis des parents; - avis du maître de 6e primaire fondé sur une évaluation globale.
VS	<p>411.2 Gesetz über die Orientierungsschule vom 10. September 2009 1. Kapitel: Allgemeines Art. 3 Definition</p> <p>¹ Die OS folgt nach der sechsten Primarklasse. Sie umfasst die drei letzten Jahre der obligatorischen Schulzeit.</p>

² Für den Schüler im schulpflichtigen Alter, der das erste Jahr des Gymnasiums besucht, gelten die Bestimmungen für den Unterricht der allgemein bildenden Sekundarstufe II.

³ Für den Schüler, der die OS besucht, obwohl er nicht mehr im schulpflichtigen Alter ist, gelten die Bestimmungen für den Unterricht der Sekundarstufe I.

Art. 4 Aufgaben und Ziele

¹ Die OS führt die Grundausbildung der Primarschule weiter. Ihr grundlegender Auftrag besteht darin, den Erwerb der erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen zu stärken und dem Jugendlichen bei der schrittweisen Berufswahl zu helfen.

² Die OS verfolgt namentlich folgende Ziele:

- a) sie festigt und vervollständigt das vom Schüler erworbene Wissen durch einen anspruchsvollen und qualitativ hochstehenden Unterricht;
- b) sie bereitet ihn darauf vor, allmählich den Ausbildungsweg zu finden, der seinen Fähigkeiten und Interessen am besten entspricht;
- c) sie formt bei ihm die Urteilsfähigkeit, die er braucht, um sich in der Gesellschaft und der Arbeitswelt zurechtzufinden, und entwickelt die Kompetenzen der Zusammenarbeit und der Kommunikation;
- d) sie entwickelt bei ihm in ausgeglichener, strukturierter Weise und unter Berücksichtigung der fundamentalen Einheit des Menschen die Intelligenz, das Verantwortungsbewusstsein, die Willenskraft, die Kreativität, das Gedächtnis, die Emotionalität, die Spiritualität und die körperliche Verfassung.

³ Die OS ist im gesellschaftlichen Leben der Gemeinde oder der Region auch ein Ort der kulturellen Ausstrahlung.

3. Kapitel: Übergang Primarschule – OS

Art. 17 Besondere Massnahmen

Zur Gewährleistung eines harmonischen Übertritts von der 6. Primarklasse in die OS werden besondere Massnahmen getroffen, namentlich Bestimmungen und spezifische Aufgaben, die das Departement für die betreffenden Lehrpersonen festlegt.

Art. 18 Beurteilungsgespräche

Im Hinblick auf die Aufnahme in die OS finden Einzelgespräche zwischen der Lehrperson der 6. Primarklasse, dem Schüler und den Eltern statt. Es kann der Beizug einer Fachperson verlangt werden.

Art. 19 Evaluationsbericht

Am Ende des Schuljahres erstellt die Lehrperson der 6. Primarklasse aufgrund verschiedener Beurteilungselemente einen Evaluationsbericht, der auch die Niveaus angibt, in die der Schüler im ersten Jahr der OS (1. OS) eingeteilt wird. Dieses offizielle Dokument wird den Eltern zur Unterzeichnung vorgelegt und an die Schuldirektion der OS weitergeleitet.

4. Kapitel: Allgemeine Organisation der OS

1. Abschnitt: Aufnahme

Art. 21 Aufgenommene Schüler

¹ Nach der 6. Primarklasse wird in die OS aufgenommen:

- a) der Schüler, der bestanden hat, d.h. dessen Notendurchschnitt in den Fächern der ersten Gruppe und dessen Gesamtdurchschnitt 4,0 oder mehr beträgt;
- b) der Schüler, der nicht bestanden hat, dem aber zur Erfüllung der Schulpflicht nicht mehr als zwei Jahre fehlen;
- c) der Schüler, der in einem oder in mehreren Fächern der 6. Primarklasse in den Genuss eines angepassten Programms gekommen ist.

² Auf Vormeinung der Schuldirektion und nach Anhörung der Eltern entscheidet der Schulinspektor über die Sonderfälle. Gegebenenfalls ist ein Departementsentscheid erforderlich.

Art. 22 Ausnahmen – Verantwortung der Eltern

Aufgrund der Gesamtbeurteilung am Ende der 6. Primarklasse können Eltern eigenverantwortlich entscheiden, ihr Kind, das die 6. Primarklasse bestanden hat, die Klasse dennoch wiederholen zu lassen, wenn sein Jahresdurchschnitt in den Fächern der ersten Gruppe und/oder sein Gesamtdurchschnitt zwischen 4,0 und 4,2 liegen und sofern ihm noch drei Jahre für die Erfüllung der Schulpflicht verbleiben.

2. Abschnitt: Allgemeine Struktur

Art. 23 Prinzip

¹ Die OS wird während dreier Jahre in heterogenen Klassen geführt. Die Fächer, die in diesem Gesetz ausdrücklich vorgesehen sind, werden in zwei Niveaus unterrichtet.

² In den betreffenden Fächern werden die Schüler jedes Jahr neu in die unterschiedlichen Niveaus eingeteilt, damit sich die Jugendlichen allmählich nach ihren Fähigkeiten und Interessen orientieren können.

³ Die Einteilungskriterien für die einzelnen Niveaus werden nachstehend für jedes Schuljahr festgelegt.

Art. 24 Erstes Jahr der OS (1. OS) – Merkmale – Einteilung der Schüler

¹ Im ersten Jahr sind alle Schüler in heterogenen Klassen vereinigt, Ausnahme bilden die Unterrichtssprache (L1) und Mathematik, die in zwei Niveaus unterrichtet werden.

² Ausgenommen für die Niveaufächer gewährt das Departement pro Stammklasse bis zu acht Wochenlektionen, damit gewisse Unterrichtseinheiten in Halbklassen erteilt oder reorganisiert werden können, primär für die L2. Dies kann aus pädagogischen, personellen oder infrastrukturellen Gründen erfolgen. Die Schuldirektion unterbreitet die Organisation dem Departement zur Genehmigung.

³ Die Niveaueinteilung in der 1. OS erfolgt aufgrund des Jahresdurchschnitts am Ende der 6. Primarklasse in jedem der betreffenden Fächer:

- a) Jahresdurchschnitt 5,0 oder mehr: Möglichkeit, am Unterricht in Niveau I teilzunehmen;

	<p>b) Jahresdurchschnitt 4,7 oder weniger: Niveau II; c) Jahresdurchschnitt 4,8 oder 4,9: Niveau I, falls mindestens zwei der nachstehenden drei Kriterien erfüllt sind, ansonsten Niveau II: - Resultat der kantonalen Prüfung: 5,0 und mehr: Niveau I; 4,9 und weniger: Niveau II; - Meinung der Eltern; - Meinung der Lehrperson der 6. Primarklasse aufgrund einer Gesamtbeurteilung.</p>
ZG	<p>412.11 Schulgesetz vom 27. September 1990 (Stand 1. Oktober 2013) 2. Die öffentlich-rechtlichen Schulen 2.2. Gemeindliche Schulen 2.2.1. Sekundarstufe I § 30 Schularten ¹ Die Sekundarstufe I gliedert sich in die Werk-, Real- und Sekundarschule sowie die ersten zwei Jahre des Gymnasiums der Kantonsschule. ² Die Werkschule ist für lernbehinderte Kinder bestimmt, die die Anforderungen der Realschule nicht erfüllen. Die Gemeinden können lernbehinderte Kinder auch in die Realschule integrieren. ³ Die Realschule bereitet die Schüler auf eine Berufslehre vor. ⁴ Die Sekundarschule bereitet die Schüler auf eine Berufslehre oder auf eine weitere schulische Ausbildung vor. ⁵ Für das Verfahren über die Zuweisung in die einzelnen Schularten gelten besondere Bestimmungen. ⁶ Für den Wechsel zwischen den Schularten gelten besondere Bestimmungen. Der Übertritt begabter Schüler in das Gymnasium der Kantonsschule ist durch gezielte Massnahmen zu gewährleisten. § 31 Kooperative Oberstufe ¹ Die Sekundar- und Realschule arbeiten als kooperative Oberstufe zusammen. In einzelnen Fächern sind schulartenübergreifende Niveaueurse mit unterschiedlichen Leistungsanforderungen zu führen. ² Die Gemeinden können die Werkschule in die kooperative Oberstufe einbeziehen. ³ Für den Wechsel zwischen den Niveaueursen gelten besondere Bestimmungen. ⁴ ... § 32 Andere Organisationsformen ¹ Sofern eine sinnvolle Gliederung in die Werk-, Real- und Sekundarschule nicht möglich ist, kann einer Gemeinde bewilligt werden, Klassen ohne Aufteilung in diese Schularten zu bilden. Diese Klassen sind mit Niveaueursen entsprechend der kooperativen Oberstufe oder mit leistungsdifferenzierendem Unterricht im Klassenverband sowie mit besonderer Förderung durch Schulische Heilpädagogen zu führen.</p>
ZG	<p>412.111 Verordnung zum Schulgesetz vom 7. Juli 1992 (Stand 8. Februar 2014) 2. Die gemeindlichen Schulen § 7 Kooperative Oberstufe ¹ Niveaueurse mit zwei unterschiedlichen Leistungsanforderungen werden in Mathematik und in Französisch geführt. Die Gemeinden können zusätzlich Niveaueurse in Deutsch anbieten. ² Sofern die Werkschule in die kooperative Oberstufe einbezogen wird, kann die Gemeinde pro Niveaufach Kurse mit drei unterschiedlichen Leistungsanforderungen anbieten. ³ Für die Bildung der Niveaueurse gelten die Klassengrössen gemäss § 12 des Schulgesetzes.</p>
ZG	<p>412.114 Reglement betreffend das Übertrittsverfahren vom 17. Dezember 1991 (Stand 1. August 2013) 1. Allgemeine Bestimmungen § 2 Grundsatz ¹ Ziel des Übertrittsverfahrens ist es, die Schüler am Ende der Primarstufe entsprechend ihren Fähigkeiten und ihrer mutmasslichen Entwicklung derjenigen Schulart der Sekundarstufe I zuzuweisen, in der sie am besten gefördert werden können. ² Zentrales Element des Verfahrens ist der von der Lehrperson und den Erziehungsberechtigten, unter Einbezug der Wünsche und Vorstellungen des Schülers, gemeinsam getroffene Zuweisungsentscheid. ³ ... § 4 Zuweisung</p>

	<p>¹ Die Zuweisung richtet sich nach den Leistungen und der mutmasslichen Entwicklung des Schülers.</p> <p>² Für den Zuweisungsentscheid sind folgende Kriterien ausschlaggebend:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Leistungen und der Entwicklungsverlauf des Schülers in der 5. und im 1. Semester der 6. Klasse der Primarstufe; b) die Lern-, Sozial- und Selbstkompetenzen des Schülers; c) die Neigungen und Interessen des Schülers. <p>³ Die diesbezüglichen Feststellungen sind von der Lehrperson in den Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen des Amtes für gemeindliche Schulen (nachfolgend Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen genannt) festzuhalten.</p> <p>3. Übertritt von der Sekundarschule ins Gymnasium</p> <p>§ 13 Übertritt während der 1. Sekundarklasse</p> <p>¹ Bis spätestens zum 1. Dezember kann ein Schüler in die 1. Klasse des Gymnasiums übertreten, sofern eine deutliche Unterforderung feststellbar ist und er unter sinngemässer Anwendung von § 4 von der Klassenlehrperson in Absprache mit den anderen Lehrpersonen dafür empfohlen wird. Der Zuweisungsentscheid ist der Übertrittskommission I mitzuteilen.</p> <p>² ...</p> <p>³ Muss ein Schüler gemäss Promotionsordnung des Gymnasiums Unterstufe am Ende der 1. Klasse das Gymnasium verlassen, wird er in die 2. Sekundarklasse aufgenommen.</p>
ZG	<p>414.11</p> <p>Gesetz über die kantonalen Schulen vom 27. September 1990 (Stand 1. Oktober 2013)</p> <p>1. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 5 Eintritt</p> <p>¹ Der Bildungsrat legt die Eintrittsbedingungen fest.</p> <p>2. Schulen</p> <p>2.1. Gymnasien</p> <p>§ 18 Organisation</p> <p>¹ Das 6-jährige Gymnasium schliesst an die 6. Primarklasse an.</p> <p>² Der Übertritt von der Sekundarschule ans 6-jährige Gymnasium wird durch einen Übergangskurs ermöglicht.</p> <p>³ Das 4-jährige Gymnasium schliesst an die 2. Klasse der Sekundarschule an. Der Eintritt aus der 3. Sekundarklasse ist möglich.</p>
ZH	<p>410.1</p> <p>Bildungsgesetz vom 1. Juli 2002</p> <p>2. Teil: Gliederung des Bildungswesens</p> <p>§ 8 Bildungsstufen</p> <p>¹ Das Bildungswesen gliedert sich in die Volksschulstufe, die Sekundarstufe II und die Tertiärstufe.</p> <p>² Die Volksschulstufe besteht aus der Grundstufe, der Primarstufe und der Sekundarstufe I. Die Sekundarstufe I umfasst die letzten drei Jahre der obligatorischen Schulpflicht, die in der Volksschule oder in den Mittelschulen erfüllt werden.</p> <p>³ Die Sekundarstufe II besteht aus der beruflichen Grundbildung und der Ausbildung in den Mittelschulen nach der obligatorischen Schulpflicht.</p> <p>⁴ Die Tertiärstufe besteht aus der Ausbildung an der Universität, den Fachhochschulen und den Höheren Fachschulen.</p>
ZH	<p>412.100</p> <p>Volksschulgesetz (VSG) vom 7. Februar 2005</p> <p>2. Teil: Öffentliche Volksschule</p> <p>1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</p> <p>A. Gliederung</p> <p>§ 6 Primarstufe</p> <p>¹ Die Primarstufe dauert sechs Jahre.</p> <p>² Nach drei Jahren wechselt in der Regel die für die Klasse verantwortliche Lehrperson und wenn möglich die Zusammensetzung der Klasse.</p> <p>§ 7 Sekundarstufe</p> <p>¹ Die Sekundarstufe dauert drei Jahre und umfasst in der Regel zwei oder drei Abteilungen.</p> <p>² Die Verordnung bezeichnet diejenigen Fächer, in denen die Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrer Zuteilung zu einer Abteilung auf drei Anforderungsstufen unterrichtet werden können.</p> <p>2. Abschnitt: Schulbetrieb</p> <p>C. Beurteilung und Promotion</p>

	<p>§ 32 Promotion und Übertritte ¹ Über die Promotion in die nächste Klasse, den Übertritt in die nächste Stufe und über den Wechsel innerhalb der Sekundarstufe entscheiden die betroffenen Lehrpersonen, die Schulleitung und die Eltern gemeinsam. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Schulpflege, bei Übertritten in die Sekundarstufe die für die Oberstufe zuständige Schulpflege. ² Ist es aufgrund von Leistung und Entwicklungsstand angezeigt, können Schülerinnen und Schüler Klassen wiederholen oder überspringen. ³ Schullaufbahnentscheide werden aufgrund einer Gesamtbeurteilung getroffen. Grundlage für die Gesamtbeurteilung bilden die Schulleistungen.</p>
ZH	<p>412.101 Volksschulverordnung (VSV) vom 28. Juni 2006 2. Teil: Öffentliche Volksschule 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen A. Gliederung § 6 Sekundarstufe (§ 7 VSG) ¹ Auf der Sekundarstufe werden zwei oder drei Abteilungen gebildet und mit A und B bzw. A, B und C bezeichnet. Die Abteilung A ist die kognitiv anspruchsvollste. ² Die Schülerinnen und Schüler können in höchstens drei Fächern in den Anforderungsstufen I, II und III unterrichtet werden. Die Anforderungsstufe I ist die kognitiv anspruchsvollste. ³ Anforderungsstufen sind in den Fächern Mathematik, Deutsch, Französisch oder Englisch möglich. Sie werden abteilungsübergreifend geführt. ⁴ Die Schulpflege legt in der Gemeinde einheitlich die Anzahl Abteilungen fest und regelt, ob und in welchen Fächern Anforderungsstufen geführt werden. ⁵ Mehrklassige Klassen und Klassen, in denen die Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Abteilungen und Anforderungsstufen gemeinsam unterrichtet werden (kombinierte Klassen), sind zulässig. Die Kombination der beiden Formen ist nicht zulässig. ⁶ Der Bildungsrat kann Ausnahmen von den Regelungen gemäss Abs. 2, 3 und 5 bewilligen. 2. Abschnitt: Schulbetrieb C. Beurteilung und Promotion § 33 Schullaufbahnentscheide (§ 32 VSG) ¹ Schullaufbahnentscheide sind Promotions- und Übertrittsentscheide. ² Bei der Gesamtbeurteilung für solche Entscheide werden neben den kognitiven Fähigkeiten sowie dem Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten auch die persönliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt. ³ Die Gesamtbeurteilung beruht auf Beobachtungen und Lernkontrollen. In der Regel werden die Beurteilungen aller mit der Schülerin oder dem Schüler befasster Lehrpersonen einbezogen. Die Beurteilungen der Fachlehrpersonen werden eingeholt, wenn sie für den Entscheid massgebend sind. § 39 Übertritt an die Sekundarstufe ¹ Entscheide betreffend den Übertritt an die Sekundarstufe werden anlässlich eines Gesprächs vorbereitet, an dem wenigstens die Klassenlehrperson und ein Elternteil teilnehmen. ² Sind sich die Klassenlehrperson und die Eltern nicht einig, findet ein weiteres Gespräch statt, an dem auch die Schulleitung und eine Lehrperson der Sekundarstufe teilnehmen. ³ Kann auch so keine Einigung erzielt werden, überweist die Schulleitung die Akten der für die Sekundarstufe zuständigen Schulpflege zur Entscheidung. ⁴ Die Zuteilung zu einer der Abteilungen erfolgt auf Grund einer Gesamtbeurteilung. Werden Anforderungsstufen geführt, erfolgt die Zuteilung zu einer der Anforderungsstufen nur auf Grund einer Leistungsbeurteilung im betreffenden Fach.</p>
ZH	<p>413.21 Mittelschulgesetz vom 13. Juni 1999 2. Teil: Kantonale Mittelschulen C. Schülerinnen und Schüler § 14 Aufnahme Der Regierungsrat legt die Bedingungen für die Aufnahme in die Mittelschulen fest. Die definitive Aufnahme ist vom Bestehen einer Prüfung und einer Probezeit abhängig.</p>
ZH	<p>413.250.1 Reglement für die Aufnahme in die Gymnasien mit Anschluss an die 6. Klasse der Primarschule vom 13. Januar 2010 A. Allgemeine Bestimmungen B. Aufnahme in die 1. Klasse § 6. Anforderungen Für die Anforderungen, die an der Aufnahmeprüfung gestellt werden, sind der Lehrplan und die obligatorischen Lehrmittel der zürcherischen Primarschule sowie das vom Bildungsrat erlassene Anschlussprogramm für den Übertritt von der Primarschule an zürcherische Mittelschulen massgebend. § 7. Prüfungsfächer Die Prüfungsfächer sind Deutsch und Mathematik.</p>

§ 8. Prüfung

¹ Die Prüfung wird schriftlich an einem oder zwei Tagen durchgeführt. Sie umfasst folgende Teile:

Deutsch: Verfassen eines Textes 60 Minuten

Textverständnis und Sprachbetrachtung 30 Minuten

Mathematik: 60 Minuten

² Die Prüfungsaufgaben und die Bewertungsrichtlinien werden durch Fachkommissionen erstellt, die aus Mittelschul- und Primarlehrpersonen zusammengesetzt sind. Die Leistung wird von Mittelschullehrpersonen bewertet, Primarlehrpersonen wirken als Experten mit.

§ 9

...

§ 10 Prüfungsnote

¹ Die Noten der einzelnen Prüfungen gemäss § 8 Abs. 1 werden in ganzen, halben oder Viertelnoten ausgedrückt.

² Zur Ermittlung der Note im Fach Deutsch haben die Noten für den verfassten Text sowie für Textverständnis und Sprachbetrachtung je hälftiges Gewicht. Die Note im Fach Deutsch wird in zwei Dezimalstellen ausgedrückt.

³ Die Prüfungsnote ist das Mittel aus der Note im Fach Deutsch und der Note in Mathematik. Sie wird in zwei Dezimalstellen ausgedrückt.

§ 11 Erfahrungsnote

¹ Für den Entscheid über die Aufnahme wird bei Kandidaten aus öffentlichen zürcherischen oder entsprechenden ausserkantonalen öffentlichen Schulen, die im Zeitpunkt der Anmeldung die 6. Klasse der Primarschule besuchen, die Erfahrungsnote mitberücksichtigt.

² Bei Kandidaten aus der 5. Klasse der Primarschule, die gemäss § 1 a. zur Aufnahmeprüfung zugelassen werden, wird für den Entscheid über die Aufnahme die Erfahrungsnote nicht berücksichtigt.

³ Massgebend ist bei Schülern der 6. Klasse der Primarschule das letzte reguläre Zeugnis.

⁴ Die Eltern lassen die Noten von der Lehrperson bestätigen und reichen sie mit dem Anmeldeformular ein.

⁵ Als Erfahrungsnote gilt bei Schülern der 6. Klasse der Primarschule das Mittel aus den Noten in Deutsch und Mathematik.

§ 12 Entscheid mit Erfahrungsnote

Die Prüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt aus der Prüfungsnote und der Erfahrungsnote mindestens 4,5 beträgt.

§ 13 Entscheid ohne Erfahrungsnote

Bei Kandidaten, deren Erfahrungsnote gemäss § 11 nicht berücksichtigt werden kann, entscheidet allein das Prüfungsergebnis. Eine schriftliche Prüfungsnote von mindestens 4 berechtigt zur Aufnahme.